Gemäß Artikel 12 Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 132/22, 140/22 – ZSDH-1A, 29/23, 78/23 – ZUNPEOVE und 95/23) erlässt die Infrastrukturministerin hiermit

VORSCHRIFTEN über Verkehrssignale und Verkehrsausrüstung auf Straßen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 (Inhalt der Vorschriften)

- (1) Diese Vorschriften bestimmen den Zweck, die Art, die Bedeutung, die Form, die Farbe, die Größe, die Eigenschaften und die Platzierung von Verkehrssignalen und Verkehrsausrüstung auf öffentlichen und nicht klassifizierten Straßen, die für den öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden (im Folgenden "Straßen").
- (2) Diese Vorschriften unterliegen einem Informationsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (ABI. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

Artikel 2 (Zweck und Arten von Verkehrssignalen und -ausrüstung)

- (1) Verkehrssignale und Verkehrsausrüstung warnen Verkehrsteilnehmer vor Gefahren, Beschränkungen, Verboten und Pflichten, stellen die notwendigen Informationen für einen sicheren und ungehinderten Verkehr bereit und leiten sie im Verkehr.
- (2) Verkehrssignale und Verkehrsausrüstung dienen zur Durchsetzung von Verkehrsvorschriften und Verkehrssicherheitsmaßnahmen sowie zur Kennzeichnung der Verkehrsregelung auf Straßen.
- (3) Verkehrssignale umfassen vertikale und horizontale Verkehrszeichen sowie Fremdenverkehrs- und Informationszeichen.
- (4) Vertikale Signale umfassen folgende Zeichen:
 - Verkehrszeichen,
 - ergänzende Zeichen,
 - Verkehrszeichen zur Markierung von Straßensperren,
 - Lichtsignalanlagen,
 - variable Beschilderung für Verkehrsinformationen.
- (5) Horizontale Signale umfassen Markierungen auf Verkehrsflächen.
- (6) Die Verkehrsausrüstung umfasst:
 - Verkehrssteuerungs- und Verkehrslenkungsausrüstung,
 - Sicherheitszäune, Brüstungswände und Kollisionsdämpfer,
 - Leitplanken,
 - vorgefertigte Verkehrsberuhigungsanlagen auf der Straße,
 - Fußgängergeländer.
 - Blendschutzausrüstung; und
 - Straßenbeleuchtung.

Artikel 3 (Beschriftungen auf Verkehrszeichen)

- (1) Die Aufschriften auf Verkehrszeichen müssen kleingedruckt sein, sofern in diesen Vorschriften für ein bestimmtes Zeichen nichts anderes angegeben ist.
- (2) Der Name jedes Ziels wird in einer Zeile geschrieben.
- (3) Ist der Name des Ziels länger, so kann er ungeachtet des vorherigen Absatzes auch in zwei Zeilen geschrieben werden, wobei nur der untergeordnete Teil des Ziels in der zweiten Zeile in einer kleineren Schriftart geschrieben wird.
- (4) Die Schrift auf zweisprachigen Verkehrszeichen muss dieselbe Größe haben und die Aufschriften müssen durch

einen Schrägstrich getrennt sein.

- (5) Wenn der zweisprachige Name eines Ortes oder eines Ortes außerhalb des Landes länger ist, kann die Aufschrift in zwei Zeilen und die Schrifthöhe in beiden Zeilen gleich sein.
- (6) Der Name eines Ziels außerhalb des Landes in einer Fremdsprache wird von dem Ländercode des Landes, in dem sich das Ziel befindet, begleitet.

Artikel 4 (Sprachgebrauch auf Verkehrszeichen)

- (1) Aufschriften auf Verkehrszeichen sind in slowenischer Sprache.
- (2) Verkehrszeichen können in bis zu zwei Sprachen angezeigt werden. In zweisprachigen Gebieten sind die Aufschriften in beiden Sprachen, zuerst auf Slowenisch und dann in einer Fremdsprache.
- (3) Bei zweisprachigen Orten wird der Name des Ortes zunächst in slowenischer Sprache und dann in der Sprache des Landes, in dem der Ort liegt, geschrieben, ansonsten nur in der Sprache des Landes, in dem sich der Ort befindet.
- (4) Ungeachtet des ersten Absatzes können auf vertikalen Verkehrszeichen an Autobahnen und Schnellstraßen neben Slowenisch auch Aufschriften in anderen Fremdsprachen erscheinen. Auch auf Fremdenverkehrs- und Informationszeichen können Aufschriften in Fremdsprachen erscheinen.

Artikel 5 (Ausführung von Verkehrssignalen und Verkehrsausrüstung)

- (1) Die Ausführung von Verkehrssignalen und Verkehrsausrüstung muss den technischen Anforderungen und Normen dieser Vorschriften in Bezug auf Form, Farbe, Größe und Material entsprechen.
- (2) Mitteilungen und Hinweise für Verkehrsteilnehmer können durch permanente Verkehrszeichen, die ihren Inhalt nicht ändern, und durch Zeichen, die ihren Inhalt ganz oder teilweise auf der Grundlage der Beleuchtung und anderer Elementen ändern können, übermittelt werden.
- (3) Die Oberfläche von Fremdenverkehrs- und Informationszeichen ist nicht beleuchtet und nicht variabel.
- (4) Die numerischen und textlichen Markierungen und Symbole auf Verkehrszeichen, Fahrbahnen und anderen Verkehrsflächen werden in diesen Vorschriften als Beispiel angegeben und sind, wenn sie umgesetzt werden, an die jeweilige Verkehrssituation oder die Ziele des Verkehrsmanagements anzupassen.

Artikel 6 (Retroreflektierende und chromatische Eigenschaften von Verkehrssignalen und Verkehrsausrüstungen)

- (1) Die Oberfläche der Zeichen, mit Ausnahme derjenigen mit einer eigenen Lichtquelle, muss aus retroreflektierendem Material bestehen, dessen retroflektierende Eigenschaften vom Standort der Verkehrszeichen, den Lichteigenschaften der Umgebung, in der sich die Verkehrszeichen befinden, und von der Lage der Verkehrsfläche im Raum abhängen.
- (2) Der Retroreflexionskoeffizient (R_A) für Glasgranulat wird nach der Norm SIST EN 12899-1 bestimmt; Feste vertikale Signale; Feste Verkehrszeichen und mikroprismatische Materialien mit Europäischem Bewertungsdokument EAD-120001-01-0106.
- (3) Tabelle 1 enthält die Retroreflexionskoeffizienten (RA) für jede Art von Zeichen.

Tabelle 1: Klassen der Lichtreflexion der Oberfläche von Zeichen entsprechend den Lichteigenschaften der Umgebung und dem Standort

Art der Ze		igebungen m n/natürlichen		Beleuchtete Umgebungen und/oder mehrere externe Lichtquellen			
	Standort des Zeichens	Autobahn, Schnellstraße	Straßen außerhalb von Ortschaften	Straßen in Ortschaften	Autobahn, Schnellstraße	Straßen außerhalb von Ortschaften	Straßen in Ortschaften
Alle Zeichen außer	Auf der rechten Seite der Fahrbahn/Straße	RA3	RA1 RA2	RA1 RA2	RA3	RA2	RA2 RA3
den unten aufgeführten	Über der Fahrbahn/Straße oder auf der linken Seite	RA3	RA2	RA2	RA3	RA2 RA3	RA3
Gefahren- und Vorfa höhengleichen Kreu Straßen mit Bahnstrec	-	RA2	RA2	_	RA3	RA3	
Gefahren- und Vorfa	hrtszeichen an						

Kreuzungen und Einmündungen, obligatorische und zulässige Richtungszeichen	RA3	RA2	RA2	RA3	RA3	RA3
Straßensperrzeichen, Verbots- und Beschränkungszeichen, Hinweiszeichen	RA3	RA1 RA2	RA1 RA2	RA3	RA2	RA2
Zeichen für Fußgänger, Radfahrer und Reiter, Fremdenverkehrs- und andere Informationszeichen			R	A1		

^{*} Die Straßenbeleuchtung wird auch berücksichtigt.

- (4) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann die erforderliche Retroreflexionsklasse auch anders sein, wenn dies in diesen Vorschriften für ein bestimmtes Zeichen vorgesehen ist.
- (5) Die chromatischen Eigenschaften der Verkehrszeichen und der Lichtfaktor müssen der Klasse CR2 entsprechen.
- (6) Der Mindest-Retroreflexionskoeffizient für Glasgranulat der Klasse RA3 ist in Tabelle 2 angegeben.

Tabelle 2: Mindest-Retroreflexionskoeffizient (RA) für Glasgranulat; Klasse RA3 (Einheit cd.lx)⁻¹m²)

Messgeor	netrie				Farb		
α[°]	β ₁ [°]	weiß	gelb	rot	blau	grün	fluoreszierendes Gelbgrün
0,2	5	430	350	110	25	45	375
0,33	5	300	250	75	17	35	270
1,0	5	80	65	20	5	10	70
0,2	15	350	270	90	20	35	_
0,33	15	250	200	65	15	25	_
1,0	15	60	45	16	3,5	7	_
0,2	30	235	190	60	11	24	200
0,33	30	150	130	35	7	18	140
1,0	30	50	40	13	2,5	5	43
0,2	40	55	40	12	3	7	36
0,33	40	30	25	7	2	4	24
1,0	40	15	13	5	1	2	9

(7) Der Mindest-Retroreflexionskoeffizient für mikroprismatische Materialien ist in den Tabellen 3, 4, 5, 6 und 7 angegeben.

Tabelle 3: Mindest-Retroreflexionskoeffizient (RA) für mikroprismatische Materialien; Klasse RA1 (Einheit cd.lx) 1m²)

Messgeon	netrie		Farbe									
α[°]	β ₁ [°] β ₂ [°] =0	weiß	gelb	rot	grün	blau	braun	orange	grau			
12'	+5°	70	50	14,5	9	4	1	25	42			
	+30°	30	22	6	3,5	1,7	0,3 #	10	18			
	+40°	10	7	2	1,5	0,5		2,2	6			
20'	+5°	50	35	10	7	2	0,6	20	30			
	+30°	24	16	4	3	1#	0,2 #	8	14,4			
	+40°	9	6	1,8	1,2			2,2	5,4			
2°	+5°	5	3	1	0,5	##	##	1,2	3			
	+30°	2,5	1,5	0,5	0,3	#	#	0,5 #	1,5			
	+40°	1,5	1,0	0,5	0,2				0,9			
# die angegeb	enen Werte kö	onnen größei	als 0 sein, si	nd aber nutzl	os		•					

Tabelle 4: Mindest-Retroreflexionskoeffizient (R_A) für mikroprismatische Materialien; Klasse RA2 (Einheit cd.lx)⁻¹m²)

Messgeon	netrie		Farbe									
α[°]	$\beta_1[^{\circ}]$ $\beta_2[^{\circ}] = 0$	weiß	gelb	rot	grün	blau	braun	orange	grau			
12'	+5°	250	170	45	45	20	12	100	125			
	+30°	150	100	25	25	11	8,5	60	75			
	+40°	110	70	15	12	8	5	29	55			
20'	+5°	180	120	25	21	14	8	65	90			
	+30°	100	70	14	12	8	5	40	50			
	+40°	95	60	13	11	7	3	20	47			
2°	+5°	5	3	1	0,5	0,2	0,2	1,5	2,5			
	+30°	2,5	1,5	0,4	0,3	#	#	1	1,2			
	+40°	1,5	1,0	0,3	0,2	#	#	#	0,7			
# die angegeb	enen Werte kö	önnen größei	als 0 sein, si	nd aber nutzl	0S	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		•				

Tabelle 5: Mindest-Retroreflexionskoeffizient (R_A) für mikroprismatische Materialien: Klasse R3A (Einheit cd.lx)⁻¹m²)

Tabelle J. Millidest-Iteliorellex	Nonskoenizient (NA) für mikrophsmatische Materialien, Niasse NSA (Einheit cu.ix) in)
Messgeometrie	Farbe

α[°]	β ₁ [°]	weiß	gelb	rot	orange	blau	grün
	β ₂ [°] =0						
0,1	5	850	550	170	425	55	85
0,2	5	625	400	125	310	40	60
0,33	5	425	275	85	210	28	40
0,1	20	600	390	120	300	40	60
0,2	20	450	290	90	225	30	45
0,33	20	300	195	60	150	20	30
0,1	30	425	275	85	210	28	40
0,2	30	325	210	65	160	20	30
0,33	30	225	145	45	110	15	20
0,1	40	275	175	55	135	18	25
0,2	40	200	130	40	100	13	20
0,33	40	150	95	30	75	10	15

Tabelle 6: Mindest-Retroreflexionskoeffizient (R_A) für mikroprismatische Materialien; Klasse R3B (Einheit cd.lx) ¹m²)

Messgeor		,			Farbe	Elimen Galixy III	
α[°]	$\beta_1[^{\circ}]$ $\beta_2[^{\circ}] = 0$	weiß	gelb	rot	orange	blau	grün
0,33	5	300	195	60	150	19	30
1	5	35	23	7	8	2,5	3,5
1,5	5	15	10	3	7,5	1	1,5
0,33	20	240	155	48	120	16	24
1	20	30	20	6	15	2	3
1,5	20	13	8	2,5	6,5	-	1
0,33	30	165	110	33	83	11	17
1	30	20	13	4	10	1,5	2
1,5	30	9	6	2	4,5	-	0,5
0,33	40	30	20	6	15	2	3
1	40	3,5	2	1	2	0,5	0,5
1,5	40	1,5	1	0,5	1	-	-

(8) Der Retroreflexionskoeffizient für die Klasse RA3 muss gleichzeitig den Anforderungen der Tabellen 5 und 6 entsprechen und das Verhältnis von Mindest- und Höchstwert der Retroreflexion darf 2,5 nicht überschreiten: 1.

Tabelle 7: Mindest-Retroreflexionskoeffizient (RA) für fluoreszierende mikroprismatische Materialien; Klasse RA3 (Einheit cd.lx)⁻¹m²)

Messger	ometrie	Farbe				
α[°]	β1[°]	fluoreszierendes Gelbgrün				
0,2	5	375				
0,33	5	270				
1,0	5	70				
0,2	30	200				
0,33	30	140				
1,0	30	43				
0,2	40	36				
0,33	40	24				
1,0	40	9				

Tabelle 8: Tageslichtchromatizität und Lichtfaktor für mikroprismatische Materialien

Farbe	oman	litat and Eleritia		che Koordinate		Lichtfaktor
		1	2	3	4	β
weiß	Х	0,355	0,305	0,285	0,335	≥ 0,15
	у	0,355	0,305	0,325	0,375	
gelb	Х	0,545	0,487	0,427	0,465	≥ 0,16
	у	0,455	0,423	0,483	0,535	
rot	Х	0,735	0,674	0,569	0,655	≥ 0,03
	у	0,265	0,236	0,341	0,345	
orange	Х	0,631	0,552	0,506	0,570	≥ 0,12
	у	0,369	0,359	0,404	0,430	
grün	Х	0,007	0,248	0,177	0,026	≥ 0,03
	у	0,703	0,409	0,362	0,399	
braun	Х	0,455	0,523	0,479	0,558	0,03-0,09
	у	0,397	0,429	0,373	0,394	
blau	Х	0,078	0,150	0,210	0,137	≥ 0,01
	у	0,171	0,220	0,160	0,038	

grau	Х	0,350	0,300	0,285	0,335	0,11-0,18
	у	0,360	0,310	0,325	0,375	
fluoreszierendes	Х	0,373	0,358	0,427	0,465	≥ 0,40
Gelbgrün	У	0,625	0,549	0,483	0,535	

- (9) Verkehrszeichen an demselben Träger müssen die gleichen lichtreflektierenden Eigenschaften aufweisen.
- (10) Der Retroreflexionskoeffizient von von außen beleuchteten Verkehrszeichen muss der Klasse RA2 und der von Vorfahrtszeichen, die nicht durch ihre eigene oder eine externe Lichtquelle beleuchtet werden, muss der Klasse RA3 entsprechen.
- (11) Die Oberfläche von Verkehrsausrüstung, die zur Führung und Lenkung des Verkehrs an Straßensperren verwendetet wird, muss mit Rückstrahlern gemäß SIST EN 12899-3 gekennzeichnet werden; Leitpfosten und Retroreflektoren.

Artikel 7 (Aufstellung von Verkehrssignalen und Verkehrsausrüstung)

- (1) Verkehrssignale und Verkehrsausrüstung auf Straßen müssen so platziert werden, dass sie von automatisierten Fahrerassistenzsystemen erkannt werden können und dass die Verkehrsteilnehmer ihre Bedeutung rechtzeitig erkennen und verstehen und sich entsprechend ihrer Bedeutung und den von ihnen gestellten Anforderungen verhalten.
- (2) Der Bereich für das Aufstellen von Verkehrssignalen und Verkehrsausrüstung ist ein Streifen entlang der Fahrbahn der Straße, mit einer Breite von 8,00 m an Autobahnen und Schnellstraßen und 5,00 m an anderen Straßen, vom äußeren Rand der Fahrbahn. Umfasst die Fahrbahn auch Rad-, Fußgänger- oder andere Verkehrsbereiche, so muss die Breite dieses Streifens 2,00 m vom äußeren Rand dieser Bereiche betragen.
- (3) Die Vorschriften für das Aufstellen von Verkehrssignalen und Verkehrsausrüstung an Straßensperren sind in der Verordnung über Straßensperren festgelegt.

II. VERKEHRSSIGNALISIERUNG

1. Verkehrs- und Zusatzzeichen

Artikel 8 (Ausführung von Verkehrs- und Zusatzzeichen)

- (1) Die Konstruktion von Verkehrs- und Zusatzzeichen und einzelnen Verkehrsausrüstungen muss folgende Mindestanforderungen hinsichtlich der mechanischen Festigkeit gemäß SIST EN 12899-1 erfüllen:
 - Sicherheitsfaktor f
 ür Lasten; Klasse PAF1,
 - Winddruck; Klasse WL5,
 - dynamischer Druck bei Schneeräumung; Klasse DSL1,
 - minimal zulässige Durchbiegung; Klasse TDB4,
 - Lochung des Zeichens; Klasse P3,
 - Ränder der Zeichentafel; Klasse E2.
- (2) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann der Betreiber einer Verkehrsfläche eine andere mechanische Festigkeit für Verkehrssignale und Verkehrsausrüstung verlangen, die jedoch nicht im Widerspruch zu SIST EN 12899-1 stehen darf.
- (3) Die Rückseiten von Verkehrs- und Zusatzzeichen müssen glanz- und inhaltlos sein. Wenn die Fläche eines Verkehrszeichens größer als 2 m² ist, ist die Rückseite des Zeichens grau (RAL 7040).
- (4) Die Zeichen sind auf der Rückseite mit einer Kennzeichnung gemäß SIST EN 12899-1 zu versehen. Die nicht reflektierende Markierung wird auf der rechten unteren Seite des Zeichens platziert und ist sichtbar, wenn das Zeichen aufgestellt ist.
- (5) Der Rand der Zeichen ist mit einem schützenden Winkelprofil zu versehen, um die Zeichen zu verstärken.
- (6) Verkehrs- und Zusatzzeichen können auch als Zeichen mit eigener Lichtquelle (von innen beleuchtete) oder externer Lichtquelle (von außen beleuchtet) gemäß SIST EN 12899-1 oder SIST EN 12899-2 Ortsfeste, vertikale Straßenverkehrszeichen; Innenbeleuchtete Verkehrsleitsäulen (TTB) ausgeführt werden.
- (7) Die Konstruktion von Verkehrs- und Zusatzzeichen mit eigener Lichtquelle muss gemäß SIST EN 12899-1 folgende Mindestanforderungen hinsichtlich der mechanischen Festigkeit erfüllen:
 - Sicherheitsfaktor für Lasten; Klasse PAF1,
 - Winddruck; Klasse WL5,
 - dynamischer Druck bei Schneeräumung; Klasse DSL1,

- minimal zulässige Durchbiegung; Klasse TDB4,
- Wasser- und Staubbeständigkeit; Klasse IP65,
- durchschnittliche Helligkeit des Zeichens; Klasse L2 und
- gleichmäßige Helligkeit des Zeichens; Klasse U2.
- (8) Die externe Beleuchtung des Zeichens muss der SIST EN 12899-1 entsprechen und eine durchschnittliche Helligkeit der Klasse E3 im grafischen Anzeigebereich des Zeichens und eine Helligkeitsgleichmäßigkeit der Klasse UE1 erreichen.
- (9) Um die Bedeutung des Verkehrszeichens hervorzuheben, muss sich das Zeichen auf einer kontrastierenden quadratischen oder rechteckigen Tafel aus lichtreflektierendem Material einer gelb-grünen fluoreszierenden Farbe mit einem Retroreflexionskoeffizienten, der der Klasse RA3 entspricht, befinden. Die Tafel trägt auch alle notwendigen Zusatzzeichen.
- (10) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes muss bei Hervorhebung der Verkehrszeichen 2101 und 2102 die Form der Kontrasttafel der Form des darauf angebrachten Verkehrszeichens entsprechen.
- (11) Die Größe der in Absatz 9 und 10 genannten Kontrasttafel ist an die Größe des Verkehrszeichens anzupassen, sodass die Breite vom Rand der Tafel bis zum äußersten Punkt des Zeichens 50 mm beträgt.
- (12) Verkehrszeichen können auch als Markierungen auf Verkehrsflächen ausgeführt werden.

Artikel 9 (Aufstellung von Zeichen)

- (1) Verkehrszeichen müssen auf der rechten Seite neben oder oberhalb der Fahrbahn oder Straße in Fahrtrichtung der Fahrzeuge so angebracht werden, dass sie den Verkehrsteilnehmern ein Sichtfeld bieten und von automatischen Fahrerassistenzsystemen erkannt werden können.
- (2) Wenn an dem Ort, an dem das Verkehrszeichen errichtet wird, die Verkehrsdichte oder andere Gründe die Verkehrsteilnehmer daran hindern, das Verkehrszeichen rechtzeitig zu bemerken, muss es auch auf der gegenüberliegenden linken Seite der Straße oder der Richtungsfahrbahn und erforderlichenfalls auch über der Fahrbahn angebracht werden.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 dürfen Verkehrszeichen auch nur auf der linken Seite der Fahrbahn oder einer anderen Verkehrsfläche und im Trennstreifen der Straße angebracht werden, wenn dies für ein bestimmtes Verkehrszeichen durch diese Vorschriften zulässig ist.
- (4) Die Höhe der unteren Kante eines Verkehrszeichens oder der unteren Kante eines Zusatzzeichens muss wie folgt sein:
 - entlang der Fahrbahn 1,50 m über der Höhe des Fahrbahnrands im Querprofil der Fahrbahn, an der das Zeichen angebracht ist,
- über Flächen für Fußgänger oder Radfahrer $\ge 2,25$ m $\le 2,50$ m über dem höchsten Rand des Querprofils der Oberfläche, über der es platziert ist, oder 2,50 m für Fremdenverkehrs- und Informationszeichen und Verkehrszeichen im Bereich von Kreuzungen,
- über der Fahrbahn \geq 4,50 m \leq 5,50 m über dem höchsten Punkt der Fahrbahn, über der sich das Verkehrszeichen befindet. Bei reduzierten Straßenprofilen kann das Verkehrszeichen 0,50 m über dem Straßenprofil angebracht werden.
- unbeschadet des vorstehenden Gedankenstrichs darf die Höhe des unteren Randes des Verkehrszeichens oder des unteren Randes des Zusatzzeichens über der Fahrbahn auf Autobahnen und Schnellstraßen mindestens 5,00 m betragen und höchstens 6,00 m über dem höchsten Punkt des Querprofils der Fahrbahn, über der das Verkehrszeichen angebracht ist.
- (5) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes können einzelne Verkehrszeichen auch in unterschiedlichen Höhen aufgestellt werden, wenn dies nach diesen Vorschriften für ein bestimmtes Zeichen zulässig ist und das lichte Straßenprofil dies zulässt.
- (6) Der horizontale Abstand zwischen dem Rand der Fahrbahn und dem nächstgelegenen Punkt oder Vorsprung des nächstgelegenen Punkts des Zeichens muss 0,30 m betragen, wenn die Straße durch Bordsteine begrenzt ist, oder ≥ 0,75 m ≤ 2,50 mm, wenn die Straße nicht durch Bordsteine begrenzt ist. Der äußertste Rand des Zeichenträgers muss ≥ 0,25 m vom Rand der Radfahrfläche entfernt sein.
- (7) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes muss sich der Träger des Zeichens außerhalb der Fußgänger- und Radfahrerbereiche befinden. In diesem Fall darf der horizontale Abstand vom Rand der Fahrbahn zum nächsten Punkt oder Vorsprung des äußersten Punkts des Zeichens 2,50 m nicht überschreiten und das Zeichen kann asymmetrisch an einem Träger befestigt sein. Ampelmasten müssen in Fußgänger- und Radverkehrsbereichen so platziert werden, dass ein sicheres und ungehindertes Bewegen dieser Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist.
- (8) Der horizontale Abstand zwischen einer Leitplanke und dem nächstgelegenen Punkt oder Vorsprung des äußersten Punkts des Zeichens muss ≥ 0,25 m betragen.

- (9) Der Mindestlängsabstand zwischen Zeichen an einer Straße muss bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von \leq 50 km/h \geq 15 m, bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von > 50 \leq 90 km/h \geq 30 m und bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von > 90 km/h \geq 100 m betragen.
- (10) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann der Mindestlängsabstand zwischen Zeichen auch unterschiedlich sein, wenn die Verkehrsführung auf einem bestimmten kürzeren Straßenabschnitt mehrere verschiedene Markierungen (z. B. Stopps, Fußgängerüberwege) erfordert.
- (11) Zeichen über Richtungsfahrbahnen mit mehreren Fahrstreifen werden folgendermaßen angebracht:
- über jedem Fahrstreifen, wenn der Verkehr auf den einzelnen Fahrstreifen unterschiedlich geregelt ist. Zwischen diesen Zeichen sind in der Mittellinie der Trennlinien zwischen den Fahrstreifen Gefahren- oder Hinweiszeichen anzubringen, die für die gesamte Richtungsfahrbahn gelten.
 - in der Achse der Fahrstreifen, sofern der Verkehr auf allen Fahrstreifen gleich geregelt ist,
- symmetrisch zur Achse der Fahrstreifen mit gleicher Verkehrsregelung in Fällen, in denen zwei oder mehr Verkehrszeichen horizontal über den Fahrstreifen angebracht sind, um den Verkehr auf allen Fahrstreifen gleich zu regeln. Die Verkehrszeichen sind auf der linken und rechten Seite gleich,
- Gefahrenzeichen auf der linken Seite und Vorschrifts- oder Hinweiszeichen auf der rechten Seite, wenn zwei verschiedene Zeichen horizontal über zwei oder mehr Fahrstreifen angebracht werden. Wird ein Vorschriftzeichen auf beiden Seiten angebracht, so muss das Geschwindigkeitsbegrenzungszeichen immer auf der rechten Seite stehen.
- (12) Wenn zwei verschiedene Arten von Verkehrszeichen an demselben Träger angebracht werden, muss sich das Gefahrenzeichen oben am Träger befinden.
- (13) Es dürfen nicht mehr als drei Verkehrszeichen an dem gleichen Träger entlang der vertikalen Achse in Fahrtrichtung angebracht werden.
- (14) Zu einem einzelnen Verkehrszeichen dürfen höchstens zwei Zusatzzeichen hinzugefügt werden.
- (15) Nur die nach diesen Vorschriften zulässigen einzelnen Verkehrszeichen dürfen an einem Ampelmast angebracht werden.
- (16) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes können einzelne Verkehrszeichen, die für Fahrzeuge aus der entgegengesetzten Richtung sichtbar sind, an einem Ampelmast angebracht werden.
- (17) Straßenbeleuchtungsmasten, Ampelmasten und andere geeignete Strukturen, die sich innerhalb des Bereichs für die Aufstellung von Verkehrszeichen befinden, können auch als Träger für Verkehrszeichen verwendet werden.
- (18) Soweit in diesen Vorschriften für ein bestimmtes Zeichen nichts anderes vorgesehen ist, müssen Zeichen, die Straßensperren anzeigen, nach den Vorschriften für die Errichtung von Straßensperren angebracht werden.

Artikel 10 (Größe von Verkehrs- und Zusatzzeichen)

- (1) Verkehrszeichen werden je nach der auf der Straße zulässigen Höchstgeschwindigkeit in vier Größenklassen eingeteilt:
 - separate Fußgänger- und Radwege, Parkplätze; kleine Zeichen Klasse 1,
 - Straße mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit ≤ 50; normalgroße Zeichen Klasse 2,
 - Straße mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit > 50 ≤ 90; große Zeichen Klasse 3,
 - Straße mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit > 90; sehr große Zeichen Klasse 4.
- (2) Die Größe der Verkehrs- und Zusatzzeichen und ihrer Elemente für jede Größenklasse ist in Tabelle 9 angegeben.

Tabelle 9: Größe von Verkehrs- und Zusatzzeichen

rabelle 9. Groise voil verkellis- und Zusc		Abmessungen der einzelnen Elemente des Zeichens (in mm)							
	Element		Höchstgeschwind	igkeit auf der	Fußgänger-, Radwege, Parkplätze				
Form des Zeichens	des Zeichens	> 90	> 50 ≤ 90	≤ 50	Fairplatze				
Größenklasse		4	3	2	1				
R	А	1200	900	600	450				
	A*	600	500	400	_				
В	В	107	80	53	40				
	R	68	45	30	30				
	S	40	30	20	15				
- A									
	Α	900	600	_	400				
	A*	450	350	_	_				
R	В	45	30	_	20				
STAP	Н	300	200	_	133				
	L	750	500	_	333				
В	R	68	45	-	30				
A — A	-	000	000	400	200				
S	D*	900 450	600 350	400 300	300				
	В	90	60	40	30				
	S	45	30	20	15				
- D -				ı					
C1	Α	900	600	_	300				
C2	В	162	108	_	54				
	C1	18	12	_	6				
	C2	9	6	_	3				
A	R	68	45	_	30				
R	Α	900	600	400	300				
B	A*	450	350	300					
S	В	105	70	47	35				
	R	68	45	30	30				
	S	45	30	20	15				
- A									
	Α	900	600	400	300				
⊂R	A*	450	350	300	_				
B C	В	15	10	7	5				
	С	12	8	5	4				
	R	68	45	30	30				
- A									
A									

R	Α	900	600	400	300
	A*	450	300	200	_
	Н	1350	900	600	450
	H*	675	450	300	_
H	С	12	8	5	4
В	В	15	10	7	5
C	R	68	45	30	30
A					
	H1	300	250	200	150
	H2	400	300	250	200
	Н3	500	400	300	250
	H4	600	500	400	300
R	H5	900	600	-	-
R C1-5 B1-5	B1, C1	8	7	6	5
H1-5	B2, C2	9	8	7	6
<u> </u>	B3, C3	10	9	8	7
	B4, C4	11	10	9	8
	B5, C5	12	11	-	-
	S	30	25	20	15
	N	45	38	30	24
	R	68	45	30	30

- * die Größe der Einfügungszeichen auf Verkehrszeichen
- S Begrenzung des Symbolfelds
- N Begrenzung des Textfelds
- (3) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann auch die Größe einzelner Zeichen unterschiedlich sein, sofern diese Vorschriften dies für ein bestimmtes Zeichen vorsehen.
- (4) Der Radius der Randabrundung von Zeichen, deren Größe durch das einzelne Zeichen bestimmt wird oder von der Anzahl der Symbole, der Größe der Schriftart und dem Standort des Zeichens an der Straße abhängt, ist der gleiche wie für die Größenklasse, die der Größe des Zeichens am nächsten kommt. Der Radius der Randabrundung für die Größenklasse 4 gilt auch für alle Zeichen, die größer sind als diese Klasse.
- (5) Die Breite eines neben einem Verkehrszeichen angebrachten Zusatzzeichens muss der Länge der Seite des Zeichens, neben dem das Zusatzzeichen angebracht ist, oder dem Durchmesser des Zeichens oder der Länge der vertikalen Projektion der äußersten Punkte des Zeichens entsprechen.
- (6) Das Symbol auf dem Zeichen muss sich innerhalb der Begrenzung des Symbolfelds befinden. Die Größe des Symbols muss proportional zur Größe des Zeichens sein, und seine Proportionen und seine Position auf dem Zeichen müssen mit der in diesen Vorschriften vorgesehenen grafischen Darstellung identisch sein.
- (7) Ist die Größe eines bestimmten Zeichens in diesen Vorschriften oder in Absatz 1 dieses Artikels nicht angegeben, so richtet sich die Größe des Zeichens nach der Größe und Art der Schrift und der Anzahl der Symbole.
- (8) Die Abmessungen der einzelnen Elemente der eingebetteten Zeichen müssen proportional zu den Abmessungen der festen Verkehrszeichen sein.
- (9) Zur Markierung von Straßensperren sind Verkehrszeichen der Größenklasse 3 oder 4 zu verwenden.
- (10) Für Verkehrszeichen 2100 Vorfahrtszeichen ist anstelle der Größenklasse 2 die Größenklasse 3 zu verwenden.
- (11) Auf Nebenstraßen und öffentlichen Wegen kann die Größe der Verkehrszeichen um eine Größenklasse reduziert werden, wenn das Profil der Straße unzureichend ist und andere Straßenmerkmale die nach den Straßenverkehrsvorschriften zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht zulassen.
- (12) Wird die Verkehrsführung auf einem bestimmten Straßenabschnitt, für den Verkehrszeichen einer kleineren Größenklasse erforderlich sind, geändert, so müssen die Verkehrszeichen gemäß Artikel 76 Absatz 2 dieser Vorschriften geändert werden.

Artikel 11 (Prüfung der Eignung der Zeichen)

- (1) Die lichtreflektierenden und chromatischen Eigenschaften der Zeichen sind spätestens zehn Jahre nach Herstellung des Zeichens zu überprüfen.
- (2) Die Prüfung der Eignung gemäß Absatz 1 umfasst die Überprüfung der Mindestanforderungen an die lichtreflektierenden und chromatischen Eigenschaften der Zeichen bei Tageslicht.
- (3) Zum Zeitpunkt der Prüfung der Eignung des Zeichens gemäß Absatz 1 müssen die lichtreflektierenden Eigenschaften des Zeichens den in Artikel 6 dieser Regelung festgelegten geforderten Werten entsprechen. Die chromatischen Eigenschaften und der Lichtintensitätsfaktor für Glasgranulat müssen der Klasse CR1 und für mikroprismatische Materialien den in Artikel 6 Tabelle 8 dieser Vorschriften angegebenen Werten entsprechen.

1.1 Gefahrenzeichen

Artikel 12 (Zweck und Arten von Gefahrenzeichen)

- (1) Gefahrenzeichen warnen Verkehrsteilnehmer vor einer Gefahr und der Art der Gefahr auf der Straße.
- (2) Gefahrenzeichen umfassen allgemeine Gefahrenzeichen und Gefahrenzeichen an höhengleichen Kreuzungen von Straßen mit Bahnstrecken.

Artikel 13 (Ausführung von Gefahrenzeichen)

(1) Die Kennzeichnung, Form, Farbe, Bedeutung, Zweck der Kennzeichnung und die zulässigen Abweichungen in Form, Größe und Positionierung von Gefahrenzeichen sind in Tabelle 10 angegeben.

Tabelle 10: 1000 - Gefahrenzeichen

		Α	Zweck der Kennzeichnung
			Zulässige Versionsausführung und Versionsbezeichnung
Kennzeic	Form, Farbe und Bedeutung	В	Zusätzliche Ausführungsanforderungen
hnung	,	С	Größe des Verkehrszeichens
			Besondere Bedingungen für die Aufstellung eines Verkehrszeichens
1	2	3	4
	1100 -	- Al	gemeine Gefahrenzeichen
	1101	Α	Nähe zu einem Arbeitsplatz oder Ort auf der Straße, wo eine besondere Gefahr besteht.
1101		В	Dem Verkehrszeichen wird ein Zusatzzeichen hinzugefügt, um die Art der Gefahr zu erklären.
	Gefahr auf der Straße	С	
		А	Nähe zu einem Ort, an dem sich zwei Straßen kreuzen, wobei keine der beiden Vorfahrt hat.
1102	X	В	
	Kreuzung gleichwertiger Straßen	С	Das Verkehrszeichen darf nur außerhalb von Ortschaften aufgestellt werden.

		А	Nähe zu einer Kreuzung oder Straßenverbindung, an der sich eine Vorfahrtsstraße und eine untergeordnete Straße kreuzen oder eine untergeordnete Straße in eine Vorfahrtsstraße einmündet.
1103		В	1103-1 1103-2 1103-3 1103-4
	Kreuzung einer Vorfahrtsstraße mit einer untergeordneten Straße	С	Das Verkehrszeichen muss vor Kreuzungen und Einmündungen angebracht werden, an denen sich die Achsen einer untergeordneten Straße und einer Vorfahrtsstraße in einem Winkel von 90° ± 30° kreuzen und bei denen die Verkehrsbelastung auf mindestens einem Arm der untergeordneten Straße die für Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen festgelegte Kapazität übersteigt. Es darf kein Verkehrszeichen angebracht werden, wenn die Kreuzung mit einem Verkehrszeichen 1120, 1120-1, 3410 oder 3412 gekennzeichnet ist. Das Verkehrszeichen darf nur außerhalb von Ortschaften aufgestellt werden.
		Α	Nähe zu einer Kreuzung oder Straßenverbindung, an der eine untergeordnete Straße in einem spitzen Winkel auf eine Vorfahrtsstraße trifft.
1104		В	
	Kreuzung mit einer untergeordneten Straße, die in einem spitzen Winkel in eine Vorfahrtsstraße einmündet	С	Das Verkehrszeichen muss vor Kreuzungen und Einmündungen aufgestellt werden, deren Gestaltung nicht den Bedingungen für das Zeichen 1103 entspricht und bei der die Verkehrsbelastung der untergeordneten Straße die für Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen festgelegte Kapazität übersteigt. Es darf kein Verkehrszeichen angebracht werden, wenn die Kreuzung mit einem Verkehrszeichen 1120, 1120-1, 3410 oder 3412 gekennzeichnet ist. Das Verkehrszeichen darf nur außerhalb von Ortschaften aufgestellt werden.
		Α	Nähe zu einem Kreisverkehr.
1105	5	В	
	Kreuzung mit Kreisverkehr	С	Das Verkehrszeichen darf nur außerhalb von Ortschaften aufgestellt werden. Es darf kein Verkehrszeichen aufgestellt werden, wenn die Kreuzung mit den Verkehrszeichen 3401-1, 3410-1 und 3411-1 gekennzeichnet ist.
		А	Die Nähe einer Linkskurve (1106), einer Rechtskurve (1106-1), Doppelkurve, zunächst links (1106-2), Doppelkurve, zunächst rechts (1106-3), die aufgrund ihrer Eigenschaften gefährlich ist.
1106		В	1106-1 1106-2 1106-3
	Gefährliche Kurve oder mehrere aufeinanderfolgende Kurven	С	Das Verkehrszeichen darf nur außerhalb von Ortschaften aufgestellt werden.
	^	Α	Nähe zu einem Abhang, der wegen seiner Eigenschaften gefährlich ist.
1107	23 %	В	
	Gefährliches Gefälle	С	

	lack	Α	Nähe zu einer Straßensteigung, die aufgrund ihrer Eigenschaften gefährlich ist.
1108	23%	В	
	Gefährliche Steigung	С	
	A Celaminene Steigung	А	Nähe zu einer beidseitig (1109), rechts (1109-1) oder links (1109-2) verengten Fahrbahn.
1109	73	В	1109-1 1109-2
	Fahrbahnverengung	С	
	<u> </u>	A	Nähe zu einem Straßenabschnitt mit einer unebenen Fahrbahn (1110) oder Nähe zu einem Straßenabschnitt mit einer gefährlichen Überschneidung (1110-1).
1110	1110	В	1110-1 Dem Verkehrszeichen 1110 kann ein Zusatzzeichen hinzugefügt werden,
Unebene Fahrbahn		um die Länge des unebenen Straßenabschnitts anzugeben.	
		С	Das Verkehrszeichen darf nur außerhalb von Ortschaften aufgestellt werden.
	lack	Α	Nähe zu einem Straßenabschnitt, wo die Fahrbahn unter bestimmten Umständen rutschig ist.
1111	2	В	
	Rutschige Fahrbahn	С	Das Verkehrszeichen darf nur außerhalb von Ortschaften aufgestellt werden.
			Nähe zu einem Ort auf der Straße, wo die Gefahr einer unerwarteten Vereisung besteht.
1112	**	В	Ein Zusatzzeichen gibt die Länge des gefährlichen Straßenabschnitts an.
Vereiste Fahrbahn	С	Das Verkehrszeichen wird nach dem Winterdienstprogramm aufgestellt und entfernt.	
1113 Splitt, Schotter		А	Nähe zu einem Straßenabschnitt, auf dem die Fahrbahn mit einer unbefestigten Steinschicht bedeckt ist.
		В	
	С	Das Verkehrszeichen darf nur außerhalb von Ortschaften aufgestellt werden.	

	Α	Nähe zu einem Straßenabschnitt, auf dem die Gefahr besteht, dass Steine von rechts (1114) oder links (1114-1) auf die Straße fallen und deswegen Steine auf der Fahrbahn liegen.	
1114		В	1114-1
	Steinschlag	С	
		Α	Nähe zu einer Stelle, an der ein Fußgängerüberweg auf der Fahrbahn
			markiert ist.
1115		В	1115-1
			Retroreflexionskoeffizient: RA2
	Fußgängerüberweg	С	Das Verkehrszeichen ist für einzelne Fußgängerüberwege und kombinierte Fußgänger- und Radfahrerüberwege außerhalb von Ortschaften aufzustellen. Das Verkehrszeichen 1115-1 ist zu verwenden, wenn sich das Zeichen auf der linken Seite der Straße oder der Fahrbahn befindet.
		Α	Nähe zu einer Stelle auf einer Straße oder einem Straßenabschnitt, wo häufig Kinder übert die Straßen gehen oder laufen oder auf Transport warten.
			ŠOLA ŠOLA VRTEC ŽIŽŽ
		В	1116-1 1116-2 1116-3 1116-4
1116	本在		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	Kinder		1116-5 1116-6 1116-7
	Mildo		ŠOLA SCHULE VRTEC KINDERGARTEN
			IGRIŠČE SPIELPLATZ
			Retroreflexionskoeffizient: RA3
			Größe der Verkehrszeichen 1116-2 bis 1116-7: 900 x 600 mm.
			Die Verkehrszeichen 1116 und 1116-1 dürfen nur außerhalb von Ortschaften aufgestellt werden. Die Verkehrszeichen 1116-2 bis 1116-7
		С	werden auf Straßen in der Nähe von Schulen, Kindergärten oder
			öffentlichen Spielplätzen aufgestellt. Die Zeichen 1116-1, 1116-3, 1116-5 und 1116-7 dürfen nur verwendet werden, wenn sie auf der linken Seite der Straße oder Fahrbahn aufgestellt werden.
	1117	Α	Nähe zu einer Stelle auf der Straße, wo häufig Radfahrer verkehren, oder Nähe zu einer Stelle, wo Radfahrer von Radwegen auf die Straße fahren oder die Straße an einer Kreuzung für Radfahrer überqueren.
1117		В	1117-1
	Radfahrer	С	Das Verkehrszeichen darf nur außerhalb von Ortschaften aufgestellt

		А	Nähe zu einer Stelle, an der Haustiere die Straße überqueren oder entlang der Straße laufen.
1118		В	1118-1
	Tiere	С	Das Verkehrszeichen muss an der Stelle aufgestellt werden, an der die Tierherden ständig die Straße überqueren oder an ihr entlang geführt werden.
		Α	Nähe einer gefährlichen Stelle, an der Wild und andere wildlebende Tiere gewöhnlich die Straße überqueren.
	4	В	1119-1 1119-2 1119-3 1119-4
1119	Wildwechsel	С	Die Verkehrszeichen 1119 und 1119-1 werden auf der Grundlage von Daten über den registierten ständigen Durchzug von Wild oder anderen wildlebenden Tieren (Ort, Anzahl der registrierten Verletzungen von wildlebenden Tieren) und Daten über die Wildwechsel von Wildtieren (10 Exemplare pro Jahr für die letzten 5 Jahre auf einer Durchzugslänge von 500 m), die durch den Jagdrevier- oder Sonderjagdgebietsleiter oder andere Naturschutzdienste aufgezeichnet wurden, aufgestellt. Das Verkehrszeichen 1119-1 ist zu verwenden, wenn es auch auf der linken Seite der Straße oder Fahrbahn aufgestellt wird. Die Verkehrszeichen 1119-2 und 1119-3 müssen in Zeiten intensiver Wanderungen von Amphibien über die Fahrbahn aufgestellt werden. Das Verkehrszeichen 1119-4 darf nur als Wechselverkehrszeichen verwendet werden.
		Α	Nähe zu einer Stelle auf einer Straße, wo der Verkehr durch Ampeln (Verkehrsampeln) geregelt wird.
1120		В	1120-1
	Lichtsignalanlagen	С	
	<u> </u>	Α	werden. Nähe zu einem Straßenabschnitt, der oft starken Seitenwinden von links (1121) oder rechts (1121-1) unterliegt.
1121	Man	В	1121-1
	Seitenwind	С	Das Verkehrszeichen darf nur außerhalb von Ortschaften aufgestellt werden.
		А	Nähe zu einer Stelle auf der Straße, wo es einen Übergang von einem Einbahnstraßenabschnitt zu einem Abschnitt mit Gegenverkehr gibt.
1122	人上个	В	
	Gegenverkehr	С	Das Verkehrszeichen ist an der Stelle aufzustellen, an der der Gegenverkehr beginnt. Wenn es nicht an dieser Stelle aufgestellt wird, so ist ein Zusatzzeichen hinzuzufügen, das den Abstand zu der Stelle angibt, an der der Gegenverkehr beginnt.

	^	А	Nähe zu einer Stelle auf der Fahrbahn, wo unter bestimmten Verkehrsbedingungen die Gefahr einer Überlastung besteht.
1123		В	
	Stau	С	Das Verkehrszeichen darf nur außerhalb von Ortschaften aufgestellt werden.
		Α	Nähe zu einer Stelle auf der Straße, an der ein Unfall passiert ist.
1124		В	1124-1
	Verkehrsunfall	С	Das Verkehrszeichen 1124 wird als Wechselverkehrszeichen und 1124-1 als Inhalt einer der Seiten des Zeichens 7302 verwendet.
		Α	Standort auf der Straße, an dem Arbeiten ausgeführt werden.
1125	8	В	Retroreflexionskoeffizient: RA3
	Straßenarbeiten	С	In der Nacht und bei eingeschränkter Sicht wird die Warnleuchte 7202 zum Verkehrszeichen hinzugefügt.
		А	Gefahr eines entgegenkommenden Fahrzeugs auf einer Fahrbahn einer Straße mit mehreren Fahrstreifen in derselben Richtung.
1126		В	Ampel mit blinkenden roten Symbolen.
	Entgegenkommendes Fahrzeug	С	
1	•	ngl	eichen Kreuzungen von Straßen und Bahnstrecken
		Α	Nähe zu einer höhengleichen Kreuzung einer Straße mit einer Bahnstrecke, die durch eine Ampel (8301), Schranken oder Halbschranken gesichert ist.
1201	###	В	
	Gesicherter Bahnübergang	С	Ist das Verkehrszeichen in einem Abstand von weniger als 80 m von der Grenze der Gefahrenzone einer Straße, die eine Bahnstrecke überquert, angebracht, so ist das Zeichen durch das Zusatzzeichen 4101 zu ergänzen.
		А	Nähe zu einer höhengleichen Kreuzung einer Straße mit einer Bahnstrecke, die nicht durch eine Ampel (8301), Schranken oder Halbschranken gesichert ist.
1202	В		
	Ungesicherter Bahnübergang	С	Ist das Verkehrszeichen in einem Abstand von weniger als 80 m von der Grenze der Gefahrenzone einer Straße, die eine Bahnstrecke überquert, angebracht, so ist das Zeichen durch das Zusatzzeichen 4101 zu ergänzen.

		Α	Entfernung zu einer höhengleichen Kreuzung einer Straße mit einer Bahnstrecke.
1203	Entfernung zum	В	1203-1 1203-2 Bei einer gesicherten höhengleichen Kreuzung einer Straße mit einer Bahnstrecke wird über dem Verkehrszeichen 1203 das Verkehrszeichen 1201 und bei einem ungesicherten Bahnübergang das Verkehrszeichen 1202 angebracht. Die Verkehrszeichen 1203-1 und 1203-2 müssen allein oder in Kombination mit den Verkehrszeichen 1201 bzw. 1202 angebracht werden.
	Bahnübergang	С	Zeichengröße: 300 x 1 000 mm. Verkehrszeichen müssen vor höhengleichen Kreuzungen einer Straße mit einer Bahnstrecke angebracht werden, und zwar 240 m (1203), 160 m (1203-1) und 80 m (1203-2) von der Grenze der Gefahrenzone der Kreuzung in einer Höhe von 0,50 m über dem Fahrbahnrand.
		Α	Eine höhengleiche Kreuzung einer Straße mit einer eingleisigen
1204	Andreaskreuz	В	1204-1 Größe jedes Balkens: 1 200 x 120 mm, Breite des farbigen Endes 30 mm, Abstand zwischen den Balken (1204-1, 1204-3) entspricht der Breite des Balkens.
		С	Die Größe des Zeichens darf sich in Verbindung mit dem Verkehrszeichen 2102 und dem Lichtzeichen 8301 nicht ändern. Das Verkehrszeichen muss so angebracht werden, dass es die beste Sicht auf das Schienenfahrzeug ermöglicht und mindestens 3 m und höchstens 10 m von der nächsten Schiene entfernt ist, oder so, dass eine von der Position des Zeichens ausgehende scheinbare Linie, die senkrecht zum rechten Fahrbahnrand verläuft, die Mittellinie der Straße in einem Abstand von mindestens 3 m und höchstens 5 m von der nächstgelegenen Schiene kreuzt.
		А	Eine Kreuzung oder Straßenverbindung einer untergeordneten Straße bei einem ungesicherten (1205, 1205-1, 1205-4, 1205-5) oder gesicherten (1205-2, 1205-3, 1205-6, 1205-7) höhengleichen Bahnübergang.
1205	Kreuzung einer	В	1205-1 1205-2 1205-3 1205-4 1205-5 1205-6 1205-7
	untergeordneten Straße mit einer Bahnstrecke	С	2eichengröße: 1 200 x 800 oder 900 x 600 mm. Das Verkehrszeichen muss an der Vorfahrtsstraße vor der Kreuzung oder der Straßenverbindung einer untergeordneten Straße angebracht werden, wenn der Abstand zwischen der Grenze der Gefahrenzone der Kreuzung und der Grenze des Kreuzungsbereichs weniger als 80 m beträgt. Das Zeichen ersetzt die Zeichen 1103, 1103-1 oder 1103-2.

- (2) Gefahrenzeichen, mit denen Straßensperren angezeigt werden, müssen mit Ausnahme des Verkehrszeichens 7302 die Grundfarbe Gelb haben.
- (3) Gefahren auf der Straße, die nicht durch Straßenarbeiten oder vorübergehende Verkehrsbehinderungen verursacht werden, sind mit den gleichen Verkehrszeichen anzuzeigen, wie sie zur Kennzeichnung ständiger Gefahren vorgeschriebenen sind.

Artikel 14 (Aufstellung von Gefahrenzeichen)

(1) Gefahrenzeichen sind auf Autobahnen und Schnellstraßen in einer Entfernung von \geq 250 m \leq 400 m, auf Straßen

außerhalb von Ortschaften in einer Entfernung \geq 150 m \leq 250 m und auf Straßen innerhalb von Ortschaften in einer Entfernung von \geq 50 m \leq 150 m von der Gefahrenstelle auf der Straße oder vor Beginn des gefährlichen Fahrbahnabschnitt aufzustellen.

- (2) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes können Gefahrenzeichen auch in einer kleineren oder größeren Entfernung vor der Gefahrenstelle auf der Straße oder vor Beginn des gefährlichen Straßenabschnitts angebracht werden, wenn die Umstände der Straße oder des Straßenabschnitts dies erfordern. In diesem Fall müssen dem Verkehrszeichen Zusatzzeichen hinzugefügt werden, die den Abstand zu der Gefahrenstelle, auf die das Zeichen hinweist, angeben.
- (3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 sind Änderungen bei der Aufstellung einzelner Gefahrenzeichen zulässig, sofern diese Vorschriften solche Abweichungen für ein bestimmtes Gefahrenzeichen zulassen.

1.2 Vorschriftzeichen

Artikel 15 (Zweck und Arten von Vorschriftzeichen)

- (1) Vorschriftzeichen zeigen den Verkehrsteilnehmern die zu beachtenden Gebote, Beschränkungen oder Verbote sowie die zu beachtenden Richtlinien an.
- (2) Vorschriftzeichen umfassen Vorfahrtszeichen, Verbots- und Beschränkungszeichen, Gebotszeichen und Verkehrsregelungszeichen.

Artikel 16 (Ausführung von Vorschriftzeichen)

(1) Die Kennzeichnung, Form, Farbe, Bedeutung, Zweck der Kennzeichnung und zulässige Abweichungen bei der Ausführung und Aufstellung von Vorschriftzeichen sind in Tabelle 11 angegeben.

Tabelle 11: 2000 – Vorschriftzeichen

Tabelle 11: 2000 – Vorschriftzeichen					
		Α	Zweck der Kennzeichnung		
		В	Zulässige Versionsausführung und Versionsbezeichnung		
Kennzeic	Form, Farbe und Bedeutung	Р	Zusätzliche Ausführungsanforderungen		
hnung	,		Größe des Verkehrszeichens		
		L	Besondere Bedingungen für die Aufstellung eines Verkehrszeichens		
1	2	3	4		
	;	210	0 – Vorfahrtszeichen		
		А	Kreuzung oder Straßenverbindung, an der ein Fahrzeug, das auf der Vorfahrtsstraße oder in der Hauptverkehrsrichtung fährt, Vorfahrt hat.		
2101		В			
	Kreuzung/ Straßenverbindung mit einer Vorfahrtsstraße	С	Das Verkehrszeichen muss unmittelbar vor dem Anschluss an die Vorfahrtsstraße in Kombination mit dem Zeichen 5212 (unterbrochene breite Querlinie) angebracht werden, wenn die Breite und die oberste Schicht der Fahrbahn dies zulassen. Das Verkehrszeichen kann an einem Ampelmast angebracht werden.		

		А	Kreuzung oder Stelle auf der Straße, an der das Fahrzeug anhalten muss und den Fahrzeugen, die auf einer Vorfahrtsstraße (2102) oder auf Schienen fahren, die die Straße höhengleich kreuzen (2102-1, 2102-2), Vorfahrt einräumen muss.
2102	2102 STOP Stopp	В	STOP STOP
2102		С	Das Verkehrszeichen 2102 muss vor einer Kreuzung oder einer Straßenverbindung mit einer Vorfahrtsstraße angebracht werden, und die Verkehrszeichen 2102-1 und 2102-2 müssen bei unvollständiger Sicht vor einer ungesicherten höhengleichen Kreuzung einer Straße mit einer Bahnstrecke angebracht werden. In diesem Fall muss das Zeichen vor dem höhengleichen Bahnübergang an der Stelle angebracht werden, von der aus das Schienenfahrzeug am besten sichtbar ist, oder mindestens 3 m und höchstens 10 m von der Schiene entfernt, oder so, dass eine von der Position des Zeichens ausgehende scheinbare Linie, die senkrecht zum rechten Fahrbahnrand verläuft, die Mittellinie der Straße in einem Abstand von mindestens 3 m und höchstens 5 m von der nächstgelegenen Schiene kreuzt. Das Verkehrszeichen ist in Kombination mit dem Zeichen 5211 (durchgehender breiter Querstreifen) aufzustellen, wenn die Breite und die oberste Schicht der Fahrbahn dies zulassen. Das Verkehrszeichen kann an einem Ampelmast angebracht werden.
		А	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, auf der Fahrzeuge Vorfahrt vor Fahrzeugen auf Straßen haben, die die Straße oder den Straßenabschnitt kreuzen.
2103	Vorfahrtsstraße	В	
		С	Vor der Einfahrt in eine ampelgeregelte Kreuzung und vor der Einfahrt in eine Kreuzung, wenn die Vorfahrtsstraße keine gerade Straße ist, muss ein Verkehrszeichen auf der Vorfahrtsstraße aufgestellt werden. Der Verlauf der Vorfahrtsstraße wird durch das Zusatzzeichen 4221 angegeben. Das Verkehrszeichen kann an einem Ampelmast angebracht werden.
		Α	Die Stelle, an der die Vorfahrtsstraße oder der Straßenabschnitt mit Vorfahrt endet.
2104		В	
	Ende der Vorfahrtsstraße	С	Das Verkehrszeichen kann an einem Ampelmast angebracht werden.
		А	Verbot des Verkehrs auf einem Straßenabschnitt mit wechselndem Einbahnverkehr, solange der Verkehr aus der Gegenrichtung kommt.
2105		В	
	Vorfahrt für Fahrzeuge aus der Gegenrichtung	С	Das Verkehrszeichen muss an einer Stelle angebracht sein, von der aus Fahrzeuge, die sich dem Straßenabschnitt mit wechselndem Einbahnverkehr nähern, erkannt werden können. Auf der gegenüberliegenden Seite des eingeschränkten Straßenabschnitts ist ein Verkehrszeichen 2106 aufzustellen.

2106		В	Fahrzeuge auf einem Straßenabschnitt mit wechselndem Einbahnverkehr haben Vorfahrt vor Fahrzeugen, die aus der entgegengesetzten Richtung kommen.
	Vorfahrt vor Fahrzeugen aus der Gegenrichtung	С	Auf der gegenüberliegenden Seite des eingeschränkten Teils der Straße ist ein Verkehrszeichen 2105 aufzustellen.
	2200 – Vei	bot	s- und Beschränkungszeichen
		А	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo die Einfahrt für alle Fahrzeuge aus der Richtung, in die das Zeichen gerichtet ist, verboten ist.
2201		В	Retroreflexionskoeffizient: RA2
	Einfahrt verboten	С	Das Verkehrszeichen kann an einem Ampelmast angebracht werden.
		Α	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo der Verkehr für alle Fahrzeuge in beiden Richtungen verboten ist.
2202	2202	В	
	Durchfahrt verboten	С	
		Α	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo der Verkehr für alle Kraftfahrzeuge, ausgenommen einspurige Fahrzeuge mit einer Spurbreite von maximal 500 mm verboten ist.
2203		В	
	Verbot für mehrspurige Kraftfahrzeuge	С	
	3	А	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo der Verkehr für Motorräder, Motorräder mit Beiwagen, Dreiräder und Mopeds verboten ist.
2204	000	В	
	Verbot für Motorräder und Mofas	С	
2205	V =	А	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo der Verkehr für Mofas und andere Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Geschwindigkeit von höchstens 45 km/h verboten ist.
	(Q)=()	В	
	Verbot für Mofas	С	

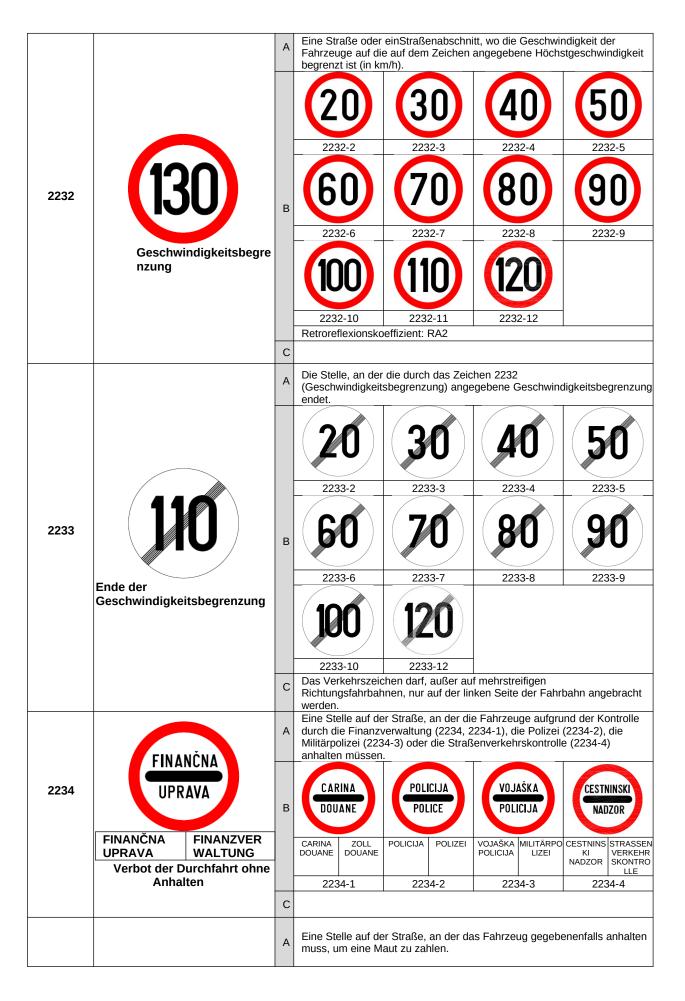
	5_7	А	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo der Verkehr für Fahrräder und Fahrradrikschas verboten ist.
2206	Ø¥Ð	В	
	Verbot für Fahrräder	С	
	Verbot für Lastkraftwagen und Fahrzeugkombinationen	А	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo der Verkehr für Lastkraftwagen und Fahrzeugkombinationen (2207), für Lastkraftwagen und Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t (2207-1) oder 7,5 t (2207-2) verboten ist, wenn die Fahrzeugkombination aus einem Lastkraftwagen und einem Anhänger oder aus einer Sattelzugmaschine und einem Sattelauflieger besteht. Lastkraftwagen sind alle Kraftfahrzeuge, die gemäß der Richtlinie 2007/46/EG als Fahrzeuge der Klasse N eingestuft werden.
2207		В	2207-1 2207-2 Die zulässige Gesamtmasse hängt von der vorgeschriebenen Verkehrsführung der Straße oder des Straßenabschnitts ab.
		С	
		А	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo es Kraftfahrzeugen untersagt ist, einen anderen Anhänger als einen Sattelanhänger, einen leichten Anhänger oder einen Wohnwagen zu benutzen.
2208	-	В	
	Verbot für Kraftfahrzeuge mit Anhängern	С	
2209 Verbot für Kraftfahrzeu mit Anhängern		А	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo es Kraftfahrzeugen untersagt ist, einen anderen Anhänger (Sattelanhänger) als einen leichten Anhänger oder Wohnwagen zu benutzen.
	L1 00	В	
	Verbot für Kraftfahrzeuge mit Anhängern	С	

		А	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo der Verkehr für Kraftfahrzeuge mit Anhängern verboten ist.
2210		В	
	Verbot für Kraftfahrzeuge mit Anhängern	С	
		А	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo der Verkehr für Busse verboten ist.
2211		В	
	Verbot für Busse	С	
		А	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo der Verkehr für Traktoren verboten ist.
2212	00	В	
	Verbot für Traktoren	С	
	Verbot für Pferdegespanne	А	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo der Verkehr für Pferdegespanne (2213) oder Reiter, Treiber und Tierführer (2213-1) verboten ist.
2213		В	2213-1
	oder Reiter, Treiber und Tierführer	С	
	À	А	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo der Fußgängerverkehr verboten ist.
2214	スノ	В	
	Verbot für Fußgänger	С	
2215		А	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo der Verkehr für alle Kraftfahrzeuge verboten ist.
	o * o	В	
	Verbot für Kraftfahrzeuge aller Art	С	

	Amide	Α	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo der Verkehr für bestimmte Fahrzeugtypen und bestimmte Verkehrsteilnehmer verboten ist.
2216	6	В	Auf dem Verkehrszeichen kann auch eine andere Kombination von Symbolen verwendet werden.
	Verbot für bestimmte Fahrzeugtypen oder bestimmte Verkehrsteilnehmer	С	
		Α	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo der Verkehr für Fahrzeuge, deren Ladung (in einem Tank oder mehreren kleineren Behältern) mehr als 450 Liter eines umweltgefährdenden Stoffes enthält, verboten ist.
2217		В	Das zulässige Volumen schließt Treibmittel in einem Tank, der direkt mit dem Motor des Fahrzeugs oder mit der Bordausrüstung des Fahrzeugs verbunden ist, aus.
	Verbot für Fahrzeuge mit umweltgefährdender Ladung	С	Das Verkehrszeichen muss entsprechend den Anforderungen der spezifischen Vorschriften angebracht werden.
2218		А	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo der Verkehr für Fahrzeuge, deren Ladung gefährliche Güter enthält und die nach dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) mit der für Gefahrgut vorgeschriebenen Kennzeichnung gekennzeichnet sein muss, verboten ist.
		В	
	Verbot für Fahrzeuge, deren Ladung gefährliche Güter enthält	С	Dem Verkehrszeichen wird das Zusatzzeichen 4502 hinzugefügt, wenn das Verkehrsverbot nur für Fahrzeuge gilt, die eine bestimmte Art gefährlicher Güter befördern. Das Verkehrszeichen muss entsprechend den Anforderungen der spezifischen Vorschriften angebracht werden.
2219		А	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo der Verkehr für Fahrzeuge mit explosiven und brennbaren Stoffen (explosive Stoffe der Klasse 1, entzündbare Gase der Klasse 2, entzündbare Flüssigkeiten der Klasse 3, selbstzersetzliche fest Stoffe der Klasse 4.1 und organische Peroxide der Klasse 5.2) verboten ist und das Fahrzeug nach dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung gekennzeichnet sein muss.
	Verbot für Fahrzeuge, deren Ladung explosive oder entzündliche Stoffe enthält	В	
		С	Das Verkehrszeichen muss entsprechend den Anforderungen der spezifischen Vorschriften angebracht werden.
	20	Α	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo der Verkehr für Fahrzeuge, deren Gesamtbreite die auf dem Verkehrszeichen angegebene Breite überschreitet, verboten ist.
2220	2 ,3m	В	Die Breitenangabe (in m) hängt von der Breite des Lichtraumprofils der Straße ab.
	Verbot für Fahrzeuge, deren Gesamtbreite eine bestimmte Breite überschreitet	С	Die Breite des verfügbaren Lichtraumprofils muss die auf dem Verkehrszeichen angegebene Breite um mindestens 0,40 m überschreiten.
		Α	Eine Straße oder einStraßenabschnitt, wo der Verkehr für Fahrzeuge, deren größte Höhe die auf dem Verkehrszeichen angegebene Höhe überschreitet, verboten ist.

2221	4,3m	В	In Fällen, in denen die lichte Höhe über der Straße nicht der in der Verordnung über Fahrzeugteile und -ausrüstung vorgeschriebenen Höhe entspricht, ist ein Verkehrszeichen anzubringen. Die Höhe des verfügbaren Lichtraumprofils muss die auf dem Verkehrszeichen angegebene Höhe um mindestens 0,20 m überschreiten.
	Verbot für Fahrzeuge, deren Gesamthöhe eine bestimmte Höhe überschreitet		angegesene Hone an inimicestens 6,25 m asersemetern.
	2 - 1	А	Eine Straße oder einStraßenabschnitt, wo der Verkehr für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, deren Gesamtmasse die auf dem Verkehrszeichen angegebene Masse überschreitet, verboten ist.
2222	3,5 t	В	Die Angabe der Gesamtmasse (in t) hängt von der auf der Straße oder dem Straßenabschnitt geltenden Verkehrsregelung ab.
	Verbot für Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse, die eine bestimmte Masse überschreitet	С	
	6 t	А	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo der Verkehr für Fahrzeuge mit einer Achslast, die größer ist als die auf dem Verkehrszeichen angegebene Last, verboten ist.
2223	1-1	В	Die Achslastangabe (in t) hängt von der auf der Straße oder dem Straßenabschnitt geltenden Verkehrsregelung ab.
	Verbot für Fahrzeuge mit einer Achslast über der angegebenen Last	С	
		Α	Eine Straße oder einStraßenabschnitt, wo der Verkehr für alle Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, deren Gesamtlänge die auf dem Verkehrszeichen angegebene Länge überschreitet, verboten ist.
2224	←10m→	В	
	Verbot für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die eine bestimmte Gesamtlänge überschreiten	С	
	100 m	А	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo der zulässige Mindestabstand zwischen Fahrzeugen (2225) oder zwischen Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t und Bussen (2225-1) die auf dem Verkehrszeichen angegebene Entfernung ist.
2225	Mindestabstand zwischen	В	2225-1
	Fahrzeugen	С	
		Α	Kreuzung oder Straßenverbindung, an der verboten ist, nach links (2226) oder rechts (2226-1) abzubiegen.

2226		В	2226-1
	Verbot des Abbiegens in die angegebene Richtung	С	Das Verkehrszeichen kann an einem Ampelmast angebracht werden.
		Α	Eine Stelle, an der das Wenden verboten ist.
2227		В	
	Wendeverbot	С	Das Verkehrszeichen kann in der Mitte des Trennstreifens, auf einer Verkehrsinsel oder an einem Ampelmast angebracht werden.
		А	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo das Überholen von zwei- und dreispurigen Kraftfahrzeugen verboten ist.
2228		В	Retroreflexionskoeffizient: RA2
	Überholverbot	С	Dem Verkehrszeichen kann das Zusatzzeichen 4601 hinzugefügt werden, um Fahrzeuge anzuzeigen, die überholt werden dürfen (Traktoren und Arbeitsfahrzeuge, deren bauartbedingte Geschwindigkeit 40 km/h nicht überschreitet).
		А	Die Stelle, an der das mit dem Zeichen 2228 gekennzeichnete Verbot des Überholens von zwei- und dreispurigen Kraftfahrzeugen erlischt.
2229		В	
	Ende des Überholverbots	С	Das Verkehrszeichen kann auch nur auf der linken Seite der Fahrbahn aufgestellt werden.
		Α	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo das Überholen von zwei- und dreispurigen Kraftfahrzeugen für Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t verboten ist.
2230	II-II (В	Retroreflexionskoeffizient: RA2 Gilt das Verbot für Lastkraftwagen mit einer anderen zulässigen Gesamtmasse, so ist dem Zeichen ein Zusatzzeichen hinzuzufügen, das die zulässige Gesamtmasse angibt.
	Überholverbot für Lastkraftwagen	С	
		Α	Die Stelle, an der das mit dem Zeichen 2230 gekennzeichnete Überholverbot endet.
2231		В	
	Ende des Überholverbots für Lastkraftwagen	С	Das Verkehrszeichen kann auch nur auf der linken Seite der Fahrbahn aufgestellt werden.

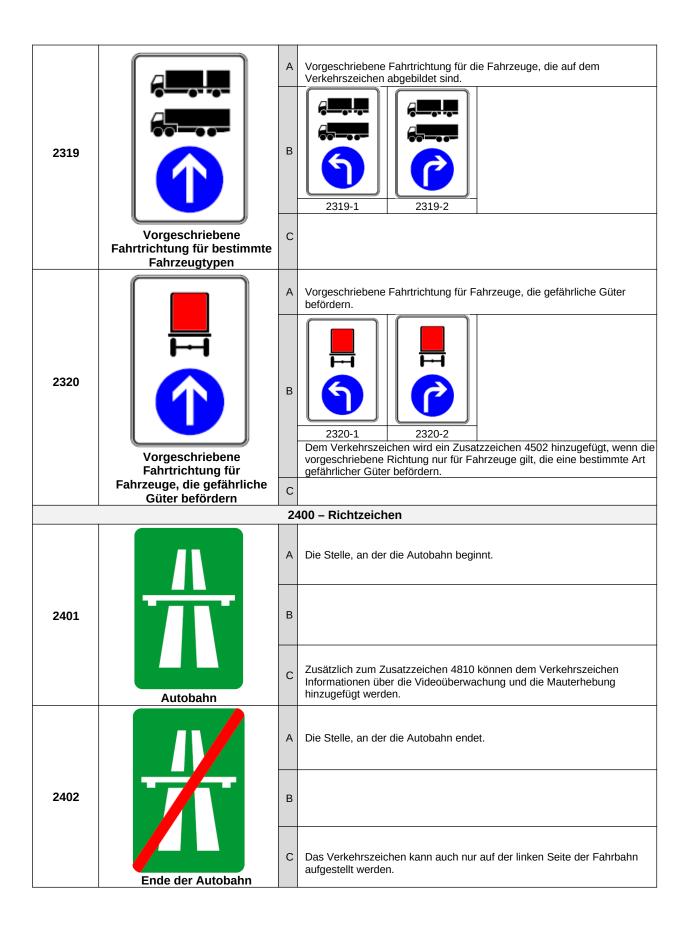


2235	CESTNINA	В	
	PEAGE	С	
	CESTNINA MAUT PÉAGE PEAGE		
	Verbot der Durchfahrt – Maut		
		А	Die Seite der Straße, an der das Anhalten und Parken von Fahrzeugen verboten ist (2236).
2236	Halte- und Parkverbot	В	2236-1 Gilt das Halte- und Parkverbot in einem bestimmten Abstand in Längsoder Querrichtung von der Stelle, an der das Verkehrszeichen (2236) aufgestellt ist, wird dieser Abstand durch ein Zusatzzeichen (4304, 4303) angegeben. Der Anfang des Halte- und Parkverbots kann mit dem Verkehrszeichen 2236-1 und das Ende mit dem Verkehrszeichen 2236-2 markiert werden.
		С	
		А	Die Seite der Straße, an der das Parken von Fahrzeugen verboten ist (2237).
2237		В	2237-1 2237-2 Gilt das Parkverbot in einem bestimmten Abstand in Längs- oder
	Parkverbot		Querrichtung von der Stelle, an der das Zeichen (2237) aufgestellt ist, wird dieser Abstand durch ein Zusatzzeichen (4304, 4303) angegeben. Der Anfang des Parkverbots kann mit dem Verkehrszeichen 2237-1 und das Ende mit dem Verkehrszeichen 2237-2 markiert werden.
		С	
2238		Α	Eine Stelle auf der Straße, ab der Verbote und Beschränkungen, die durch Verkehrszeichen auf dieser Straße angegeben sind, nicht mehr gelten.
		В	
	Aufhebung aller Verbote und Beschränkungen	С	Das Verkehrszeichen kann auch nur auf der linken Seite der Fahrbahn aufgestellt werden.

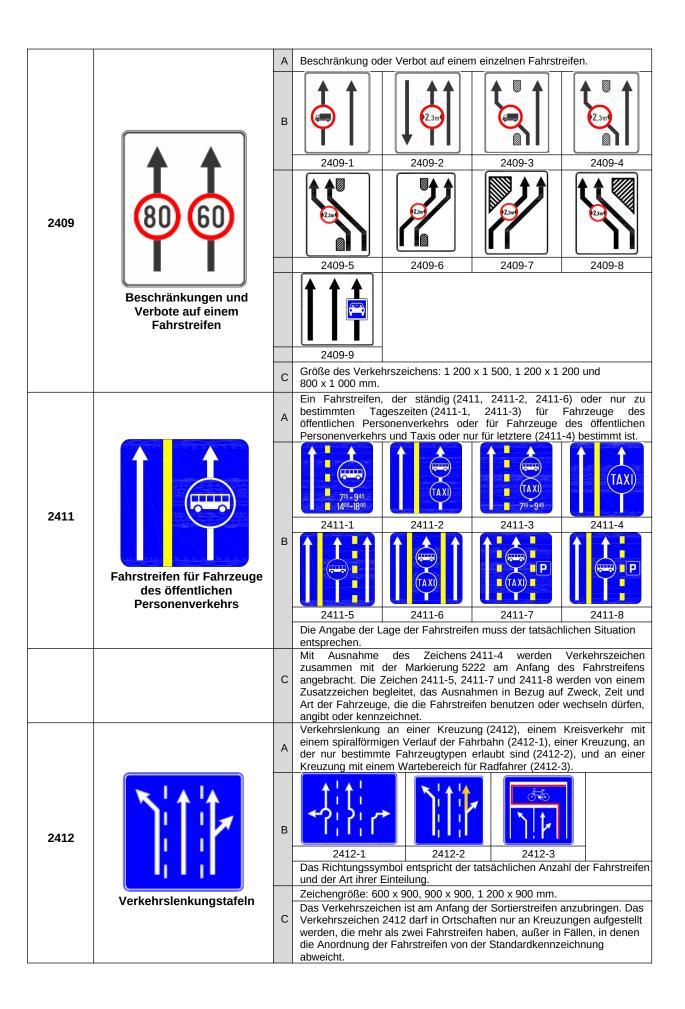
	2300 – Vorschriftzeichen						
		А	Die Richtung, in di	e die Fahrzeuge fa	ahren müssen.		
					9		
2301	Vorgeschriebene	В	2301-1	2301-2	2301-3	2301-4	
	Fahrtrichtung	С	2301-5 Das Verkehrszeich Mittelinsel eines Minikreisverkehrer aufgestellt werder angebracht werder	Kreisverkehrs an n mit einer Verkeh n. Das Verkehrsz	gebracht werden. rsinsel in der Mitte	An Einzel- und darf kein Zeichen	
2302	4	Α	Die Richtungen, in	die die Fahrzeuge	e fahren dürfen.		
		В	2302-1	2302-2			
	Zulässige Fahrtrichtungen	С	Das Verkehrszeich	ien kann an einem	Ampelmast angeb	racht werden.	
	Vorgeschriebene	Α	Eine Fahrbahn o Passieren von I Strukturen auf der oder rechts (2303-2	Fußgängerinseln, Fahrbahn rechts	Verkehrsleitinselr (2303-2), links (23	n und anderen	
2303		В	2303-1	2303-2			
		С	Ein Verkehrszeiche ein Verkehrszeiche ein Verkehrszeiche der Oberfläche ein Fahrbahn aufzuste	en der Größenklas en der Größenklas ner Verkehrsinsel (sse 3 in einer Höhe sse 4 in einer Höhe	von 0,40 m und von 1,00 m über	
		А	Eine Kreuzung mit Fahrvorschriften.	Kreisverkehr und	den für Kreisverkel	nr geltenden	
		В					
	Kreisverkehr	С					

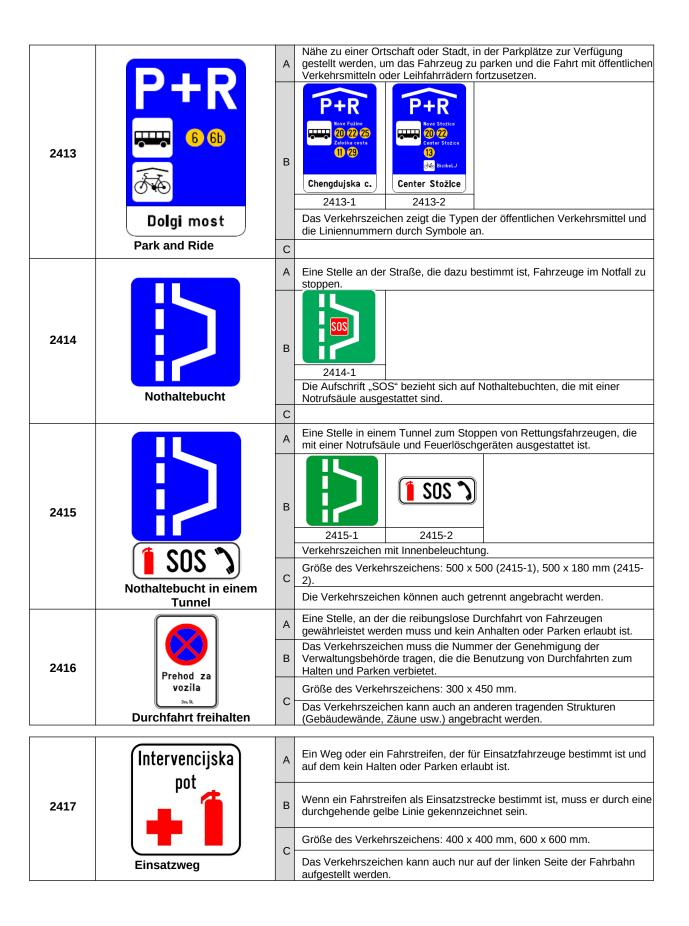
		Α	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo Kraftfahrzeuge, ausgenommen einspurige und leichte vierrädrige Fahrzeuge, bei winterlichen Verhältnissen Schneeketten oder gleichwertige Antriebshilfen an den Antriebsrädern mitführen müssen.
2307		В	
	Schneeketten vorgeschrieben	С	Das Verkehrszeichen wird nach dem Winterdienstprogramm aufgestellt und entfernt.
		Α	Die Stelle auf der Straße, ab der die durch das Zeichen 2307 angegebene Vorschrift nicht mehr gilt.
2308		В	
	Ende der Schneekettenpflicht	С	Das Verkehrszeichen wird nach dem Winterdienstprogramm aufgestellt und entfernt. Es kann auch nur auf der linken Seite der Fahrbahn aufgestellt werden.
	5_7	Α	Radweg oder Radfahrstreifen.
2309	Ø¥®	В	Falls der Radweg auch von Traktoren genutzt werden darf, wird dem Verkehrszeichen das Zusatzzeichen 4503-2 hinzugefügt.
		С	Ein Verkehrszeichen darf nur in den Fällen angebracht werden, in denen es aufgrund der Behandlung der Fahrbahnoberfläche nicht möglich ist, den Radweg oder Radfahrstreifen mit einer Markierung 5609 oder 5609-1 zu markieren. Das Verkehrszeichen kann auch nur auf der linken Seite des Radwegs oder Radfahrstreifens angebracht werden.
	5	А	Die Stelle, an der ein mit dem Verkehrszeichen 2309 gekennzeichneter Radweg oder eine Markierung 5609 oder 5609-1 endet.
2310	Ø €	В	
	Ende des Radwegs oder Radfahrstreifens	С	Das Verkehrszeichen kann auch nur auf der linken Seite des Radwegs oder Radfahrstreifens angebracht werden.
	A	А	Ein Weg für Fußgänger und andere besondere Verkehrsmittel.
2311		В	
	Fußgängerweg	С	Die Kennzeichnung darf nur in Fällen angebracht werden, in denen der Weg aufgrund der Behandlung der Oberfläche nicht mit einer Markierung 5610-1 oder 5610-2 gekennzeichnet werden kann. Das Verkehrszeichen kann auch nur auf der linken Seite des Fußgängerwegs angebracht werden.
2312		Α	Die Stelle, an der der mit dem Verkehrszeichen 2311 bzw. der Markierung 5610-1 bzw. 5610-2 gekennzeichnete Fußgängerweg endet.
		В	
	Ende des Fußgängerwegs	С	Das Verkehrszeichen kann auch nur auf der linken Seite des Wegs aufgestellt werden.

		А	Durch eine Trennlinie getrennte Bereich für Radfahrer und Fußgänger.
2313	F	В	Das Symbol zeigt die tatsächliche Anordnung der Bereiche.
	Getrennter Fuß- und Radweg	С	Ein Verkehrszeichen wird nur in Fällen aufgestellt, in denen die Markierung 5610-3 von Radfahrern und Fußgängern nicht richtig erkannt wird. Das Verkehrszeichen kann auch nur auf der linken Seite des Bereichs aufgestellt werden und darf nicht auf der Trennlinie zwischen den beiden Bereichen aufgestellt werden.
		Α	Die Stelle, an der der mit dem Verkehrszeichen 2313 oder der Markierung 5610-3 gekennzeichnete getrennte Fuß- und Radweg endet.
2314	THAT	В	Das Symbol zeigt die tatsächliche Anordnung der Bereiche.
	Ende des getrennten Fuß- und Radwegs	С	Das Verkehrszeichen kann auch nur auf der linken Seite des Bereichs aufgestellt werden.
		А	Sonderweg für Fußgänger und Radfahrer.
		В	
		С	Die Kennzeichnung darf nur in Fällen erfolgen, in denen die Oberfläche aufgrund der Behandlung nicht mit der Markierung 5610-4 gekennzeichnet werden kann. Das Verkehrszeichen kann auch nur auf der linken Seite des Bereichs aufgestellt werden.
		А	Die Stelle, an der der mit dem Verkehrszeichen 2315 oder der Markierung 5610-4 gekennzeichnete Sonderweg endet.
2316	50	В	
	Ende des Sonderwegs für Fußgänger und Radfahrer	С	Das Verkehrszeichen kann auch nur auf der linken Seite des Bereichs aufgestellt werden.
	AA	Α	Ein Weg, der zum Reiten bestimmt ist.
2317		В	
	Reitweg	С	Das Verkehrszeichen kann auch nur auf der linken Seite des Wegs aufgestellt werden.
	N.	A	Das Ende der Wegs, der zum Reiten bestimmt ist.
2318		В	
	Ende des Reitwegs	С	Das Verkehrszeichen kann auch nur auf der linken Seite des Wegs aufgestellt werden.



	Α	Die Stelle, an der die Schnellstraße beginnt.
	В	
Schnellstraße	С	Zusätzlich zum Zusatzzeichen 4810 können dem Verkehrszeichen Informationen über die Videoüberwachung und die Mauterhebung hinzugefügt werden.
	Α	Die Stelle, an der die Schnellstraße endet.
	В	
Ende der Schnellstraße	С	Das Verkehrszeichen kann auch auf der linken Seite der Fahrbahn aufgestellt werden.
Ende del Schillenstraise	Α	Eine Stelle, an der eine Kraftfahrstraße beginnt, auf der der Verkehr von Kraftfahrzeugen, die gemäß der Herstellererklärung 60 km/h nicht erreichen, sowie von Fußgängern, Radfahrern und Pferdegespannen nicht gestattet ist.
;— ;	В	
Kraftfahrstraße	С	
	А	Die Stelle, an der die für Kraftfahrzeuge bestimmte Straße endet.
• -	В	
Ende der Kraftfahrstraße	С	Das Verkehrszeichen kann auch nur auf der linken Seite der Fahrbahn aufgestellt werden.
	Α	Einbahnstraße
	В	2407-1 2407-1
		Größe der Verkehrszeichen 2407-1 und 2407-2: 1 000 x 250 mm.
Einbahnstraße	С	Die Verkehrszeichen 2407-1 und 2407-2 sind an der T-Kreuzung aufzustellen, an der die Einbahnstraße beginnt. Das Verkehrszeichen kann auch auf der linken Seite der Fahrbahn oder an einem Ampelmast angebracht werden.
† †	Α	Anzahl und Zweck der Fahrstreifen, wenn diese nur für einen bestimmten Fahrzeugtyp bestimmt sind.
	В	
Fahrstreifen für einen bestimmten Fahrzeugtyp	С	Größe des Zeichens: auf Autobahnen und Schnellstraßen 1 200 x 1 500 mm, auf anderen Straßen 800 x 1 000 mm.
	Ende der Schnellstraße Kraftfahrstraße Ende der Kraftfahrstraße Einbahnstraße Fahrstreifen für einen	Schnellstraße A B C C Ende der Schnellstraße A B Kraftfahrstraße A B C C Einbahnstraße C A B B C C A B C C A B C C C C C C C





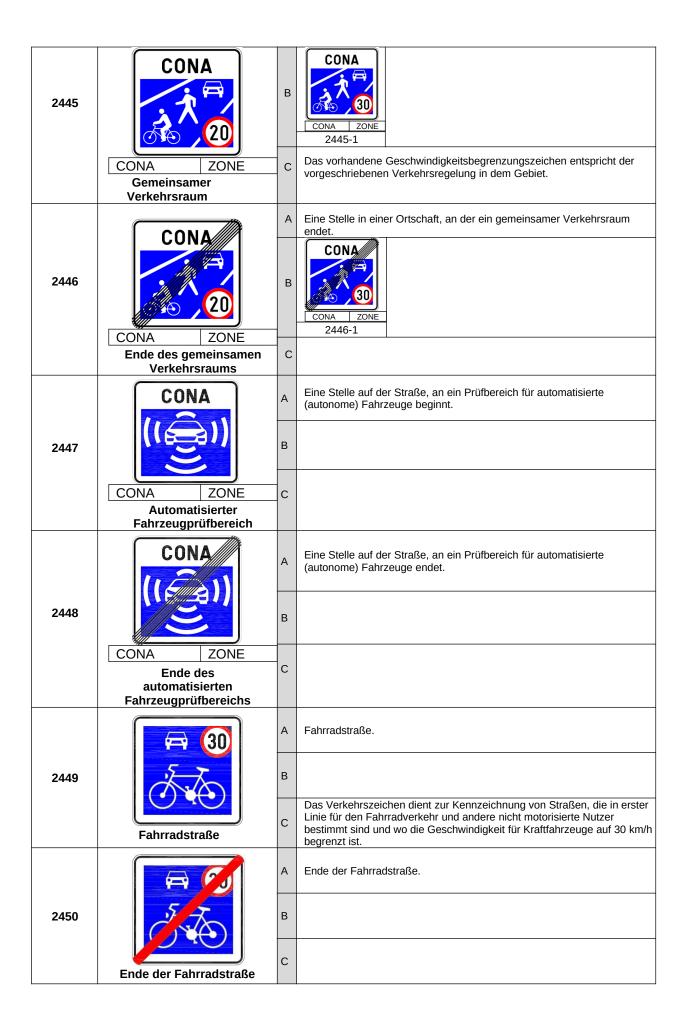
	CONA	Α	Eine Stelle in einer Ortschaft, an der eine Zone mit Parkverbot oder eine Zone, in der nur Kurzzeitparken erlaubt ist, beginnt.
2419	В	Wenn Kurzzeitparken erlaubt ist, wird dem Verkehrszeichen das Zusatzzeichen 4308 mit Hinweisen auf die Verkehrsregelung (maximal zulässige Parkzeit, Zeiträume, in denen das Parken erlaubt ist, Angaben zur Zahlung von Parkgebühren) hinzugefügt. Wenn Kurzzeitparken nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums erlaubt ist und für den Rest der Zeit das Parken zeitlich unbegrenzt ist, wird auch das Zeichen 2436, 2437 oder 2438 an demselben Träger angebracht.	
	CONA ZONE		Größe des Verkehrszeichens: 600 x 600 mm.
	Parkverbotszone	С	Wenn Kurzzeitparken erlaubt ist, wird das Verkehrszeichen in Verbindung mit dem Hinweis 5358 angebracht.
	CONA	Α	Eine Stelle in einer Ortschaft, an der eine Zone, in der das Parken verboten oder nur Kurzzeitparken erlaubt ist, endet.
2420		В	
	CONA ZONE Ende der Parkverbotszone	С	Das Verkehrszeichen kann auch nur auf der linken Seite der Fahrbahn aufgestellt werden.
	CONA	А	Eine Stelle in einer Ortschaft, an der eine Zone mit Geschwindigkeitsbegrenzung beginnt und in der die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt ist.
2421	2421	В	
			Größe des Verkehrszeichens: 600 x 600 mm.
	CONA ZONE Zone mit begrenzter Geschwindigkeit	С	Das Verkehrszeichen kann an einem Ampelmast angebracht werden.
	CONA	Α	Eine Stelle in einer Ortschaft, an der eine Zone mit begrenzter Geschwindigkeit endet.
2422	30	В	
	CONA ZONE Ende der Zone mit begrenzter Geschwindigkeit	С	Das Verkehrszeichen kann auch nur auf der linken Seite der Fahrbahn oder an einem Ampelmast angebracht werden.
	CONA	Α	Eine Stelle, an der eine Fußgängerzone beginnt, in der nur Radfahrer und Nutzer von speziellen Verkehrsmitteln fahren dürfen.
2423		В	Ein Zusatzzeichen gibt als Ausnahme den Fahrzeugtyp an, der in der Zone fahren darf.
	CONA ZONE Fußgängerzone	С	
2424	CONA	Α	Die Stelle, an der eine Fußgängerzone endet.
		В	
	CONA ZONE Ende der Fußgängerzone	С	Das Verkehrszeichen kann auch nur auf der linken Seite am Ende der Zone aufgestellt werden.
	Line dei Fubyallyeizuile		

		A	Eine Stelle, an der eine Parkraumbewirtschaftungszone beginnt.
2425	CONA	В	CONA ZONE 2425-1
	CONA ZONE		Größe des Verkehrszeichens: 600 x 600 mm.
	Parkraumbewirtschaftungsz one	С	Parkplätze und andere Informationen werden mit dem Zusatzzeichen 4307 oder 4307-1 angegeben.
	CONA	Α	Die Stelle, an der eine Parkraumbewirtschaftungszone endet.
2426	CONA	В	CONA ZONE 2426-1
	CONA ZONE	С	Das Verkehrszeichen kann auch nur auf der linken Seite der Fahrbahn
	Ende der Parkraumbewirtschaftungsz		aufgestellt werden.
	one		
		Α	Eine Stelle, an der ein verkehrsberuhigter Bereich, wo Fußgänger Vorrang vor Fahrzeugen haben und Kinder spielen dürfen, beginnt.
2427	2427	В	
	Verkehrsberuhigter Bereich	С	Größe des Verkehrszeichens: 900 x 600 mm, 600 x 400 mm.
		Α	Eine Stelle, an der ein verkehrsberuhigter Bereich endet.
2428	· · · · · ·	В	Das Verkehrszeichen kann auch nur auf der linken Seite der Fahrbahn aufgestellt werden.
	Ende des verkehrsberuhigten Bereichts	С	Größe des Verkehrszeichens: 900 x 600 mm, 600 x 400 mm.
	Scientis .	Α	Nähe zu einer Stelle, an der mehr Kinder unterwegs sein könnten.
		В	Retroreflexionskoeffizient: RA3
		С	Das Verkehrszeichen wird nur in Ortschaften aufgestellt, außerhalb von Ortschaften wird es in Kombination mit dem Zeichen 2433 zum Hinweis auf Schulbushaltestellen verwendet.
	A	Α	Eine Stelle, an der eine Kreuzung für Radfahrer markiert ist.
2430		В	Retroreflexionskoeffizient: RA3
	Separate Radfahrerkreuzung	С	Das Verkehrszeichen kann bis zu 5,00 m vor der Kreuzung aufgestellt werden, oder es kann an einem Ampelmast angebracht werden. Befindet sich die Kreuzung auf einer erhöhten Plattform, ist dem Verkehrszeichen das Zusatzzeichen 4702 hinzuzufügen.

		Α	Eine Stelle, an der ein Fußgängerüberweg markiert ist.
2431		В	Retroreflexionskoeffizient: RA3
	Fußgängerüberweg	С	Das Verkehrszeichen kann bis zu 5,00 m vor der Kreuzung aufgestellt werden, oder es kann an einem Ampelmast angebracht werden. Befindet sich die Kreuzung auf einer erhöhten Plattform, ist dem Verkehrszeichen das Zusatzzeichen 4702 hinzuzufügen.
		Α	Eine Stelle, an der eine gemeinsame Kreuzung für Fußgänger und Radfahrer markiert ist.
2432	Kreuzung für Fußgänger und Radfahrer	В	2432-1 Retroreflexionskoeffizient: RA3 Das Verkehrszeichen kann an einem Ampelmast angebracht werden. Befindet sich die Kreuzung auf einer erhöhten Plattform, ist dem Zeichen das Zusatzzeichen 4702 hinzuzufügen.
		С	Das Verkehrszeichen kann bis zu 5,00 m vor der Kreuzung aufgestellt werden.
2433		Α	Eine Stelle, an der sich eine Bushaltestelle befindet.
		В	
	Bushaltestelle	С	Das Verkehrszeichen wird in Kombination mit den Markierungen 5333 bis 5333-3 verwendet.
	<u> </u>	Α	Die Grenze einer Ortschaft, durch die die Straße verläuft, oder die Stelle der Straße, ab der die Verkehrsregeln für Ortschaften gelten.
2434	Breg	В	Breg pri Temenici 2434-1
	Beginn einer Ortschaft	С	Zeichengröße: 1 000, 1 300, 1 600, 1 900, 2 100, 2 300 x 500 mm (einzeilige Aufschrift), x 750 mm (zweizeilige Aufschrift). Auf Autobahnen und Schnellstraßen ist die Aufstellung des Verkehrszeichens nur an den Ausfahrten zu den Ortschaften gestattet.
		Α	Die Grenze einer Ortschaft oder die Stelle auf der Straße, wo die Ortschaft endet.
2435	Breg	В	Breg pri Temenici 2435-1
	Ende einer Ortschaft	С	Zeichengröße: 1 000, 1 300, 1 600, 1 900, 2 100 oder 2 300 x 500 mm (einzeilige Aufschrift) x 750 mm (zweizeilige Aufschrift). Auf Autobahnen und Schnellstraßen ist die Aufstellung des Verkehrszeichens nur an den Ausfahrten zu den Ortschaften gestattet. Das Verkehrszeichen kann auch nur auf der linken Seite der Fahrbahn aufgestellt werden.

		Α	Ein Platz zum Parken von Fahrzeugen.
2436	Parkplatz	В	2436-1 2436-2 Die Seite, auf der sich der Parkplatz befindet, kann durch ein Symbol im Zeichen angezeigt werden. Wenn keine markierten Parkplätze vorhanden sind, wird die Parkordnung durch das Zusatzzeichen 4301 angezeigt.
		Α	Parkplatz für das Parken von Fahrzeugen, wo das Parken zeitlich begrenzt ist.
2437		В	Parkordnung und andere Informationen werden durch das Zusatzzeichen 4307 oder 4307-1 angegeben.
	Parkplatz	С	
		Α	Stellplatz für bestimmte Fahrzeugtypen; 2438 für Kraftfahrzeuge, 2438-1 für Fahrräder, 2438-2 für Fahrräder und Motorräder, 2438-3 für Motorräder, 2328-4 für Personenkraftwagen, 2438-5 für Lkw, 2438-6 für Busse, 2438-7 für Wohnwagen, 2438-8 für Elektrofahrzeuge.
2438	Parkplatz	В	2438-1 2438-2 2438-3 2438-4 1 2438-5 2438-6 2438-7 2438-8
		Α	Platz für das Parken von Kraftfahrzeugen an der Straße mit
2439		В	2439-1 2439-2 2439-3 2439-4 2439-5 2439-6 2439-7 2439-8
		С	
		Α	Ein überdachter Parkplatz für Fahrzeuge.
2440		В	PH ← PH ← PH → Kongresni trg 2440-1 2440-2 2440-3

			Ein Zusatzzeichen kann die zulässige Parkzeit und die Art der Fahrzeuge angeben, für die der Platz vorgesehen ist.
	Parkhaus, Parkgarage	С	
		Α	Parkplatz für Fahrzeuge von Behinderten (2441) oder Fahrzeuge von Personen, die einen Kinderwagen benutzen, um Kinder zu befördern (2441-1).
2441	ż	В	
	Parkplatz		2441-1 Das Verkehrszeichen 2441 wird in Kombination mit dem Zeichen 5352,
		С	5352-1 oder 5352-2 und das Verkehrszeichen 2441-1 in Kombination mit dem Zeichen 5353 angebracht.
		Α	Eine Stelle auf der Straße, ab der ein Wasserschutzgebiet verläuft.
2442		В	Dem Verkehrszeichen werden die Zusatzzeichen 4103 und 4804 hinzugefügt.
	Vodovarstveno območje Wasserschutzgebiet	С	Das Zusatzzeichen 4804 kann auch eine Angabe über die Art des Wasserschutzgebiets (engste, engere oder weitere Wasserschutzzone) enthalten.
	V MEGLI!	А	Eine Straße oder ein Straßenabschnitt, wo häufig Nebel auftritt und die Geschwindigkeit aufgrund der durch den Nebel verursachten geringeren Sichtverhältnisse entsprechend dem Zeichen angepasst werden muss.
2443	Spremljaj oznake	В	V MEGLI! 1 vidna oznaka V MEGLI! 2 vidni oznaki oznaki e Markierur gen 2443-1 2443-2
	Spremljaj Beachten Sie		Zeichengröße: 2443; 2 500 x 3 750 mm, 2443-1, 2443-2;
	oznake die Markierungen	С	1 500 x 3 000 mm.
	Nebelanfälliges Gebiet		Das Verkehrszeichen ist auf Autobahnen und Schnellstraßen in Verbindung mit dem Zeichen 5323 aufzustellen.
		Α	Das Rechtsabbiegen bei roter Ampel ist erlaubt, sofern die Fahrtrichtung frei ist.
2444		В	Retroreflexionskoeffizient: RA3.
	Rechts abbiegen bei Rot an einer Ampel	С	Zeichengröße: 350 x 350 oder 250 x 250 mm. Das Verkehrszeichen wird am Ampelmast neben dem Ampelkopf in Höhe des Rotlichtgebers angebracht.
		Α	Eine Stelle in einer Ortschaft, an der ein gemeinsamer Verkehrsraum beginnt.



	2+0	A	Straße oder Fahrstreifen, auf der Personenkraftwagen gefahren werden können, in denen neben dem Fahrer mindestens ein Fahrgast befördert wird.	
2451		В		
	Straße oder Fahrstreifen für Personenkraftwagen mit mindestens zwei Insassen	С		
	2452	Α	Das Ende der Straße oder des Fahrstreifens, auf dem Personenkraftwagen gefahren werden können, in denen neben dem Fahrer mindestens ein Fahrgast befördert wird.	
2452		В		
	Ende der Straße oder des Fahrstreifens für Personenkraftwagen mit mindestens zwei Insassen	С		

(2) Werden Vorschriftzeichen mit der Grundfarbe Weiß zur Anzeige von Straßensperren verwendet, so müssen sie mit Ausnahme des Zeichens 7302 die Grundfarbe Gelb haben.

Artikel 17 (Aufstellung von Vorschriftzeichen)

- (1) Vorschriftzeichen werden direkt an der Stelle aufgestellt, ab der die Vorschrift, das Verbot oder die Beschränkung gemäß dem Verkehrszeichen für die Verkehrsteilnehmer gilt.
- (2) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes können Vorschriftzeichen in einer bestimmten Entfernung vor der Stelle, ab der die Vorschrift, das Verbot oder die Beschränkung für die Verkehrsteilnehmer gilt, aufgestellt werden, sofern dies nach diesen Vorschriften im Falle eines bestimmten Verkehrszeichens zulässig ist.
- (3) Vorschriftzeichen gelten ab der Stelle, an der sie aufgestellt sind, bis zu der Stelle, an der das Verkehrszeichen zur Aufhebung der Vorschrift steht, es sei denn, für ein bestimmtes Verkehrszeichen ist in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt.
- (4) Verbote und Beschränkungen, die durch Verbots- und Beschränkungszeichen (2200) und bestimme Verkehrszeichen zur Regelung des Straßenverkehrs gekennzeichnet sind (2407, 2408, 2409, 2409-1 und 2409-2), gelten ab der Stelle, an der sie stehen, bis zur nächsten Kreuzung öffentlicher oder nicht klassifizierter Straßen für den öffentlichen Straßenverkehr.
- (5) Verbote und Beschränkungen können auch nur ab einer bestimmten Entfernung von der Stelle des Verkehrszeichens gelten, die 1 000 m nicht überschreiten darf. In diesem Fall wird dem Verkehrszeichen das Zusatzzeichen 4103 hinzugefügt, das die Länge der Straße angibt, auf der eine Beschränkung oder ein Verbot besteht, wenn sich innerhalb dieses Straßenabschnitts keine Kreuzung befindet.
- (6) Ungeachtet der Absätze 4 und 5 ist in Bereichen, die durch das Zeichen 2447 gekennzeichnet sind, immer ein Verkehrszeichen aufzustellen, das die angegebene Höchstgeschwindigkeit aufhebt.
- (7) Wenn sich die Geschwindigkeitsbegrenzung auf einem bestimmten Straßenabschnitt ändert, hebt das Verkehrszeichen für die neue Begrenzung gleichzeitig die vorherige Begrenzung auf.
- (8) Bestimmte Richtzeichen (2400), die in einem bestimmten Bereich (ZONE) gelten, werden an allen Zufahrtsstraßen zu diesem Bereich angebracht.
- (9) Wenn schlechte Sichtverhältnisse auf der Straße oder andere Sicherheitsgründe es erforderlich machen, die Verkehrsteilnehmer im Voraus über eine Vorschrift zu informieren, kann ein solches Verkehrszeichen auch in angemessener Entfernung von der Stelle aufgestellt werden, ab der die Vorschrift gilt. In diesem Fall wird dem Verkehrszeichen das Zusatzzeichen 4101 hinzugefügt.
- (10) Eine Vorschrift, die durch ein bestimmtes Verbots- oder Beschränkungszeichen (2200), die an demselben Träger zusammen mit dem Zeichen 2434 angebracht werden, ausgezeigt wird, gilt bei der Einfahrt in die Ortschaft in der gesamten Ortschaft, es sei denn, eine andere Vorschrift, eine Beschränkung, ein Verbot oder eine Anweisung

wird durch ein anderes Verkehrszeichen auf einzelnen Straßen oder Straßenabschnitten innerhalb der Ortschaft angezeigt.

- (11) Eine Vorschrift, die mit einem Geschwindigkeitsbegrenzungszeichen angezeigt wird, wird mit dem Verkehrszeichen 2435 unwirksam.
- (12) Für die Kennzeichnung von Vorschriften, die nur zu bestimmten Tageszeiten oder nur an bestimmten Tagen gültig sind, können Verkehrszeichen und Zusatzzeichen auch so an der Straße angebracht werden, dass ihr Inhalt nur sichtbar ist, wenn die Vorschrift des Zeichens gilt.
- (13) Abweichend von den Bestimmungen dieses Artikels gelten für einzelne Verkehrszeichen Ausnahmen bei der Festlegung von Vorschriften, sofern dies nach diesen Vorschriften im Falle eines bestimmten Verkehrszeichens zulässig ist.

1.3 Hinweiszeichen

Artikel 18 (Zweck und Arten von Hinweiszeichen)

- (1) Hinweiszeichen sollen den Verkehr lenken und die Verkehrsteilnehmer über die Straße und ihre Verbindung zu anderen Straßen, die Namen der Verkehrsziele entlang der Straße, die Richtung und Entfernung von Verkehrszielen und andere relevante Informationen informieren.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Zeichen umfassen Verkehrszeichen zum Hinweis auf Dienstleistungen, Einrichtungen und Anlagen, Verkehrszeichen zur Information über Straßen und andere relevante Informationen, Verkehrszeichen für die Fahrtrichtung, Verkehrszeichen zur Verkehrslenkung und Warnzeichen.

Artikel 19 (Ausführung von Hinweiszeichen)

(1) Die Kennzeichnung, Form, Farbe, Bedeutung, Zweck der Kennzeichnung und Toleranzen in Bezug auf Ausführung, Größe und Platzierung von Hinweiszeichen sind in Tabelle 12 angegeben.

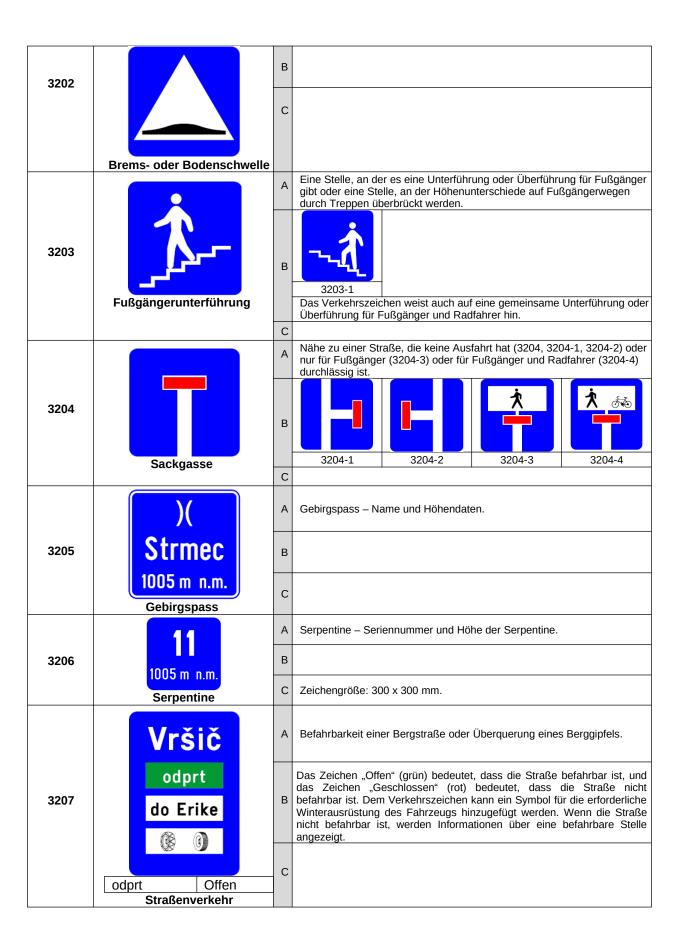
Tabelle 12: 3000 - Hinweiszeichen

Tabelle 12: 30	Tabelle 12: 3000 – Hinweiszeichen						
		Α	Zweck der Kennzeichnung				
	Kennzeic Form, Farbe und Bedeutung		Zulässige Versionsausführung und Versionsbezeichnung				
Kennzeic			Zusätzliche Ausführungsanforderungen				
hnung		С	Größe des Verkehrszeichens				
	_		Besondere Bedingungen für die Aufstellung eines Verkehrszeichens				
1	2	3	4				
31	00 – Verkehrszeichen zur Inforn	nati	on über Dienstleistungen, Einrichtungen und Anlagen				
		Α	Nähe zu einem Krankenhaus.				
3101 Krankenhaus		В					
	Krankenhaus	С					
	Erste-Hilfe-Station	А	Nähe zu einer Ortschaft oder Stadt, in der sich eine Erste-Hilfe-Station befindet.				
3102		В					
		С					

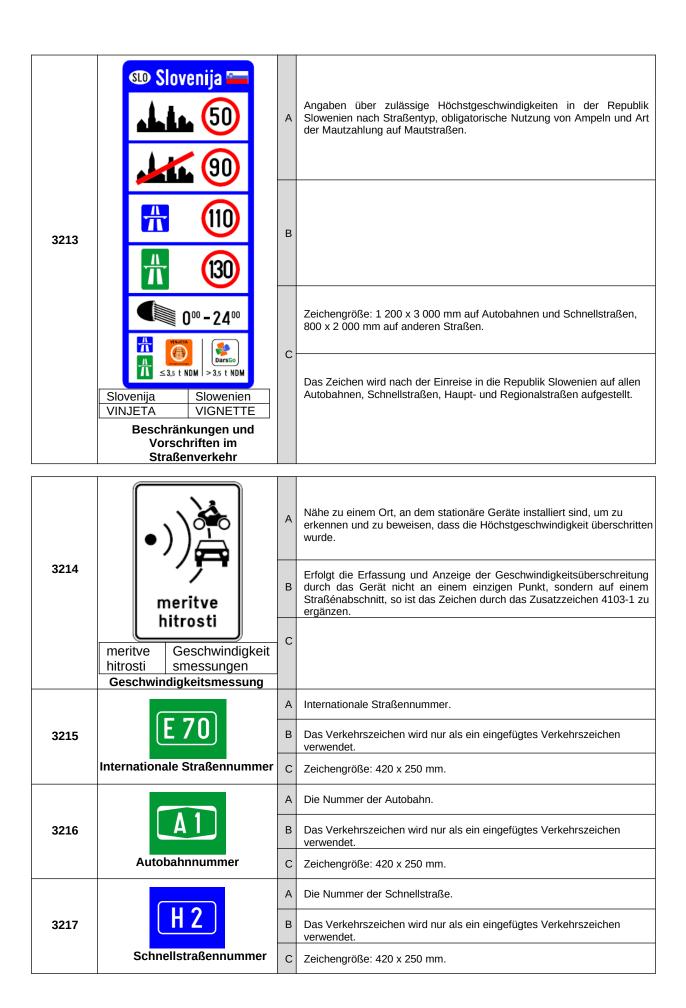
A	Eine Stelle, an der sich ein Feuerlöscher befindet, oder die Nähe einer Feuerwehrwache.
В	Dem Verkehrszeichen kann ein Zusatzzeichen mit der Aufschrift "Feuerwehr" und deren Telefonnummer hinzugefügt werden.
c	
A	Nähe zu einer Stelle oder die Stelle, an der sich ein Hotel befindet.
В	
С	
A	Nähe zu einer Stelle oder die Stelle, an der sich ein Gasthaus (3105) oder ein Gasthaus und Hotel (3105-1) befindet.
В	X
us C	3105-1
A	Nähe zu einer Stelle oder die Stelle, an der sich ein Restaurant befindet, das Getränke serviert.
В	
С	
А	Nähe zu einer Stelle oder die Stelle, an der sich ein Rastplatz mit einer Möglichkeit zum Ausruhen befindet.
В	
c	
А	Nähe zu einer Stelle oder die Stelle, an der sich ein Campingplatz befindet.
В	
C	
A	Nähe zu einer Stelle oder die Stelle, an der sich eine Berghütte befindet.
В	
c	
	B C A B C A B C A B C A B C A B C

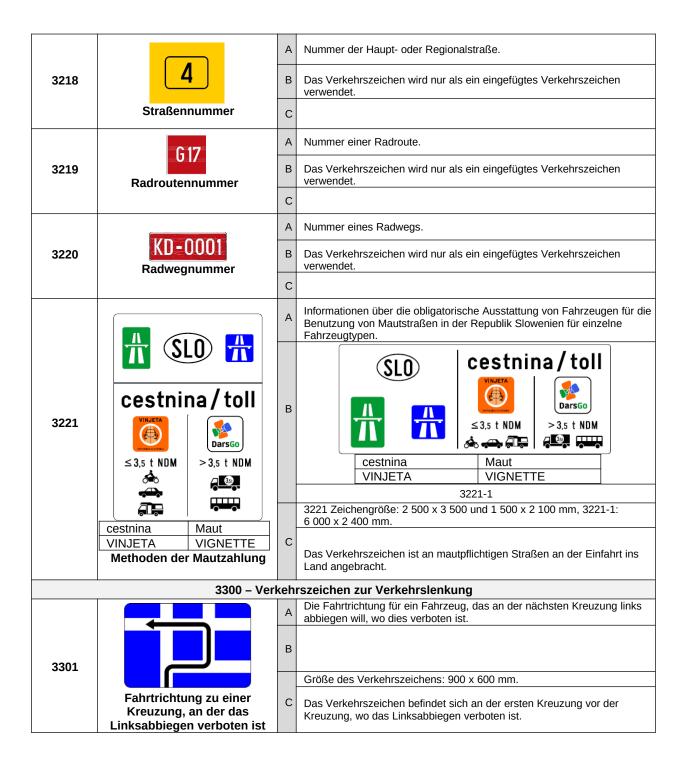
	1440	Α	Nähe zu einer Stelle oder die Stelle, an der sich eine Toilette befindet.
3110	WC	В	
	Toilette	С	Das Verkehrszeichen befindet sich auf Parkplätzen und Rastplätzen.
	7.1	А	Nähe zu einer Stelle oder die Stelle, an der Trinkwasser vorhanden ist.
3111		В	
		С	Das Verkehrszeichen befindet sich auf Parkplätzen und Rastplätzen.
		A	Nähe zu einer Stelle oder die Stelle, an der sich eine Notrufsäule befindet.
	"		
3112	SOS 🗖	В	
	Fernsprecher	С	
		А	Nähe zu einer Stelle oder die Stelle, an der touristische Informationen

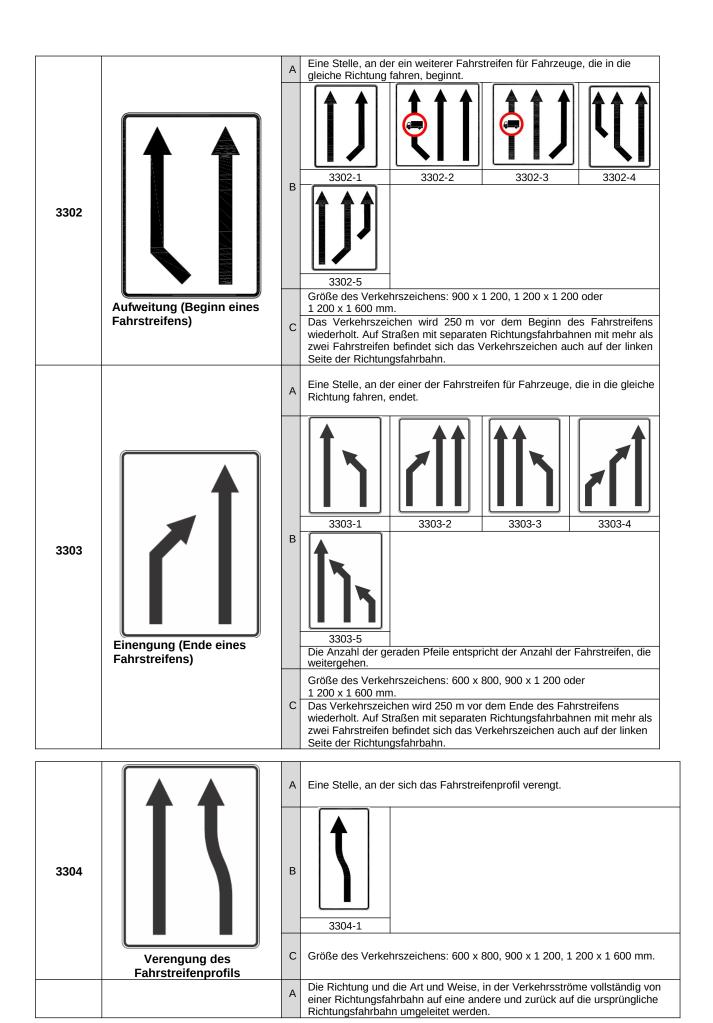
	Wohnwagenplatz	С	
		Α	Nähe zu einer Stelle oder die Stelle, an der sich eine Tankstelle für die Versorgung von Fahrzeugen mit konventionellen oder alternativen Kraftstoffen (LPG, CNG, LNG, H) ₂) befindet.
3117	Ú™ ¹	В	Das Angebot alternativer Kraftstoffe ist mit einem Zusatzsymbol 3117 zu kennzeichnen.
	Tankstelle	С	
		Α	Der Standort einer Ladestation für Elektrofahrzeuge (3118) oder Elektrofahrräder (3118-1).
3118		В	3118-1
	Ladestation für Elektrofahrzeuge	С	Das Verkehrszeichen 3118 wird in Kombination mit der Markierung 5354 angebracht. Ist die Ausführung der Markierung 5354 aufgrund der Behandlung der oberen Schicht der Verkehrsfläche nicht möglich, so ist das Verkehrszeichen 2438-8 dem Verkehrszeichen 3118 hinzuzufügen.
	TAVI	Α	Nähe zu einer Stelle oder die Stelle, an der sich ein Taxistand (3119) oder ständige Haltestelle für Shuttlebusse (3119-1) gibt.
3119	TAXI	В	SHUTTLE 3119-1
	Taxistand	С	Das Verkehrszeichen 3119 wird in Kombination mit der Markierung 5351 und das Verkehrszeichen 3119-1 in Kombination mit der Markierung 5351-1 angebracht.
		А	Nähe zu einem Hafen oder Fährhafen.
3120		В	
	Hafen	С	
		А	Nähe zu einer Ort oder die Stelle, an der sich eine Schiffsanlegestelle befindet.
3121		В	
	Marina	С	
32		mat	tion über Straßen und andere relevante Informationen
		Α	Tunnel oder Stollen.
3201		В	Die Grundfarbe des Zeichens auf den Autobahnen ist grün.
		С	Das Verkehrszeichen befindet sich vor der Einfahrt in einen Tunnel oder Stollen. Dem Verkehrszeichen wird das Zusatzzeichen 4807 hinzugefügt.
		А	Eine Stelle auf der Straße oder eine Straße, auf der verkehrsberuhigende Vorrichtungen installiert sind.

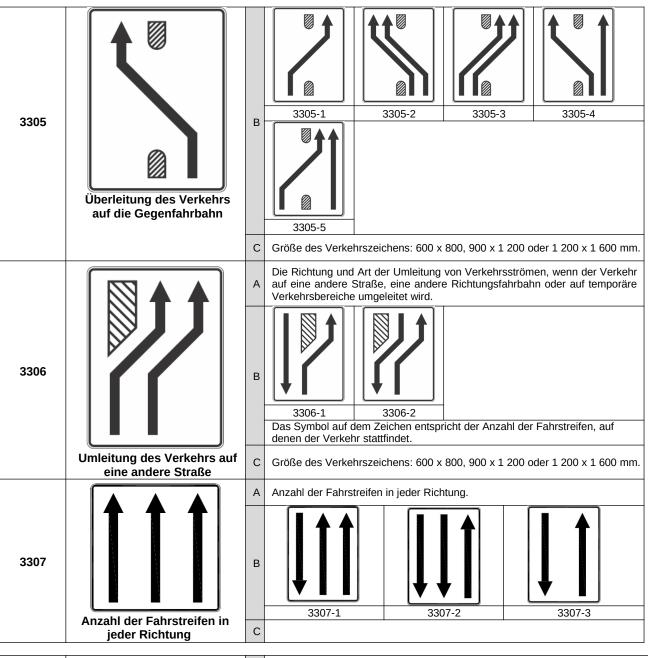


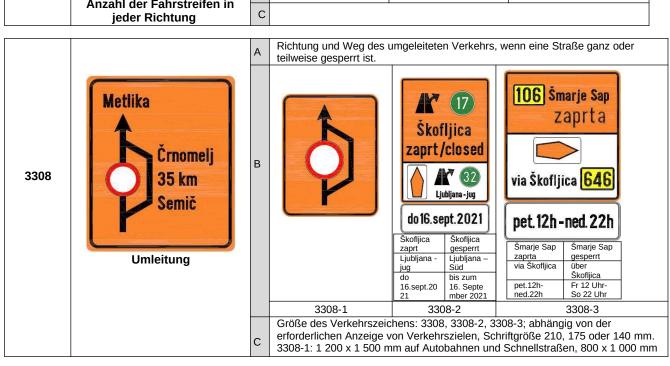
		Α	Name und Länge der Straßenbrücke.
3208	Ivančna Gorica		
3200	220m Brücke	С	Zeichengröße: 1 000, 1 300, 1 600 x 500 mm. Das Verkehrszeichen ist in einer Höhe von 1,00 m über dem Rand der Fahrbahn, an der es aufgestellt wird, zu platzieren.
		Α	Name des Flusses oder Kanals, über den die Straße führt.
3209	Bratnica Fluss oder Kanal	В	An Autobahnen und Schnellstraßen werden Flüsse oder Kanäle mit einer Breite von mehr als 10 m an der Kreuzung und an anderen Straßen mit einer Breite von mehr als 5 m gekennzeichnet. Kreuzt ein Fluss oder Kanal mehrmals in Folge eine Straße, so ist nur die erste Kreuzung zu kennzeichnen. Zeichengröße: 800, 1 000 x 400 mm.
		С	Das Verkehrszeichen ist in einer Höhe von 1,00 m über dem Rand der Fahrbahn, an der es aufgestellt wird, zu platzieren.
		Α	Unmittelbare Nähe zu einer Streusiedlung, entlang der die Straße verläuft.
3210	Praproče	В	Das Verkehrszeichen legt keine Fahrregeln für die Siedlung fest.
	Nähe zu einer Streusiedlung	С	Größe des Verkehrszeichens: 1 000, 1 300, 1 600, 1 900, 2 100 oder 2 300 x 330 mm. Das Verkehrszeichen steht am Anfang einer Streusiedlung.
		Α	Straßenname.
3211	Dolenjska cesta Straßenname	В	Šepulje 3211-1 3211-2 Die mechanische Festigkeit von Verkehrszeichen, die in diesen Vorschriften vorgeschrieben ist, ist für dieses Verkehrszeichen nicht erforderlich, mit Ausnahme der Lochung des Zeichens, die der Klasse P2, und der Kante des Zeichens, die der Klasse E3 entsprechen muss. Größe der Verkehrszeichen: (3211); 600, 800, 1 000 x 200 mm, (3211-1); die Breite der horizontalen Seite (Durchmesser des Zeichens) entspricht der Breite des Zeichens, über dem es angebracht wird. Das Verkehrszeichen 3211 kann an einem Ampelmast oder an dem Träger eines anderen Verkehrszeichens angebracht werden, aber immer oben am Träger. An einem Träger können maximal vier Verkehrszeichen angebracht werden.
	RADIO SLOVENIJA	Α	Ein Radiosender und seine Frequenz, der Verkehrs- und Touristeninformationen ausstrahlt.
3212	€	В	
	98,6 RADIO RADIO SLOVENIJA SLOWENIEN Radiosender	С	Das Zeichen wird nur verwendet, um Radiosender anzuzeigen, die Sendungen in der Republik Slowenien ausstrahlen und den ganzen Tag lang Verkehrsinformationen für das gesamte Hoheitsgebiet des Landes liefern.



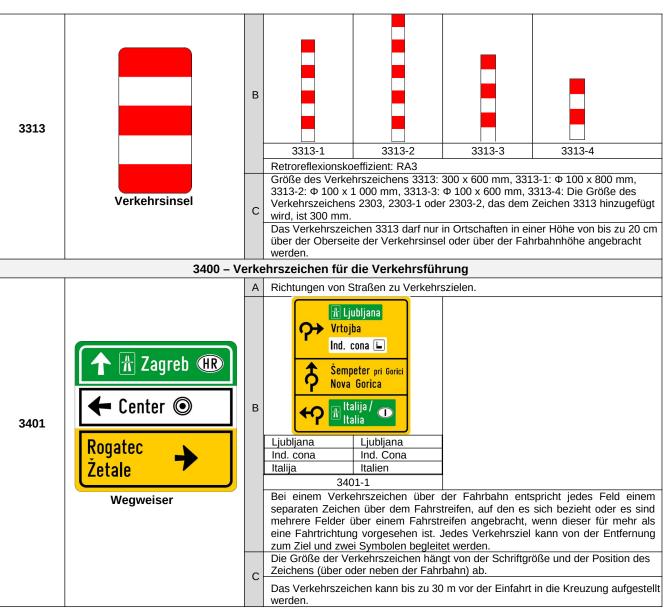


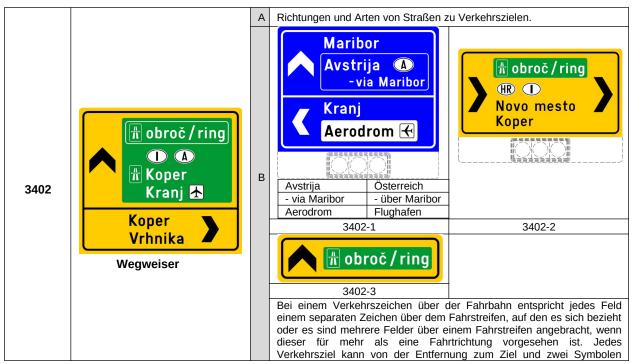


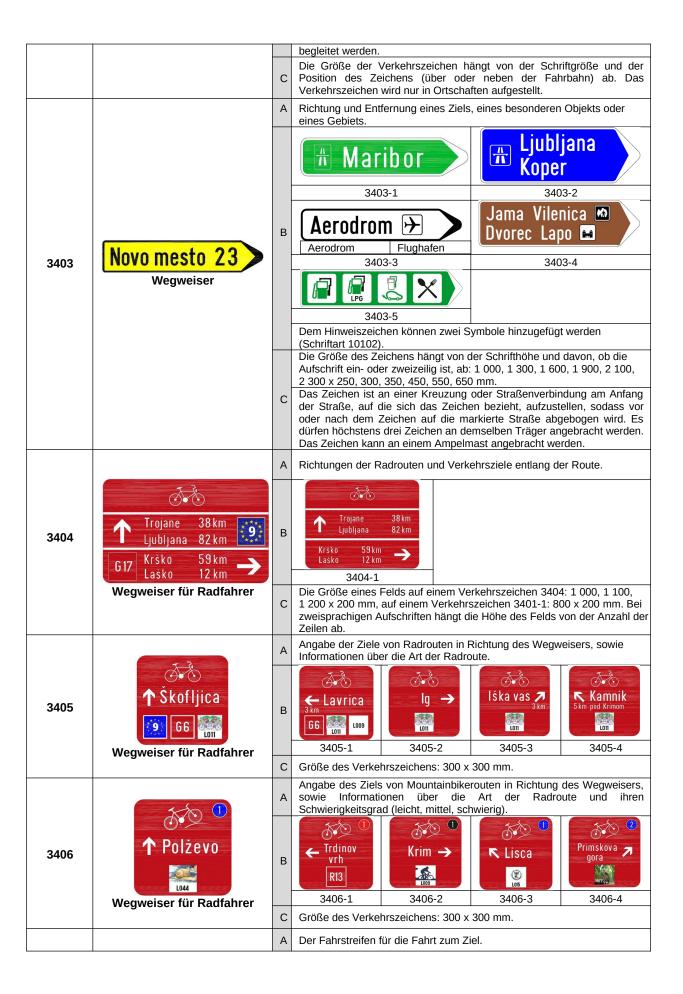


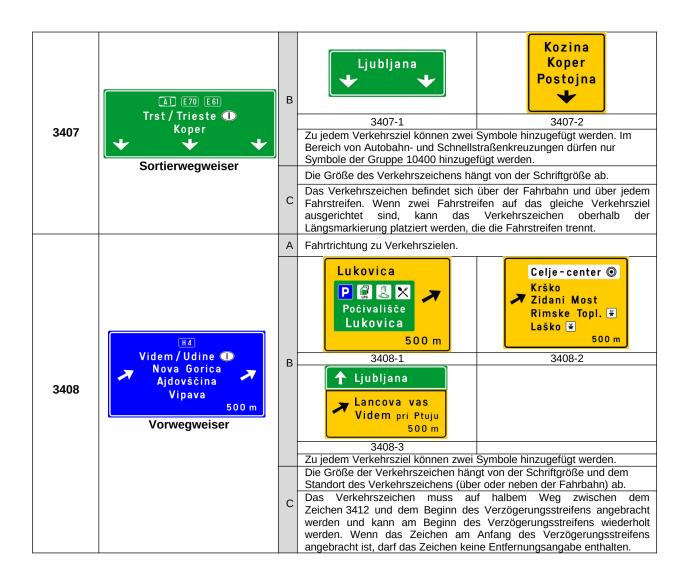


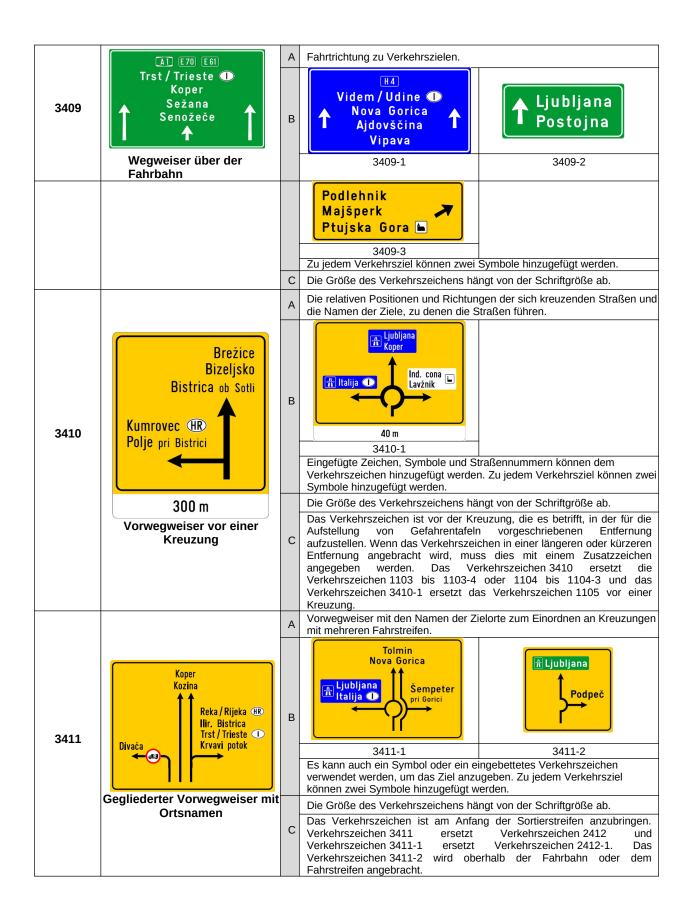
			auf Straßen außerhalb von Ortschaften und 600 x 750 mm auf Straßen in Ortschaften.				
		Α	Route und empfohlene Fahrtrichtung des umgeleiteten Verkehrs.				
3309		В					
	Umleitungsrichtung						
		С	Ortschaften. Route und empfohlene Fahrtrichtung des umgeleiteten Verkehrs. 3309-1 3309-1 3309-2 Das Verkehrszeichen ist für einzelne Teilnehmer oder die Art des Verkehrs, für die die obligatorische Umleitung gilt, das entsprechende Zusatzzeichen 4501 hinzuzufügen. Größe des Verkehrszeichens: 1 200 x 800, 900 x 600, 450 x 300 mm. Standort eines Notausgangs. Tanneln wird das Verkehrszeichen als Zeichen mit Innenbeleuchtung ausgeführt. Größe des Verkehrszeichen muss in beiden Fahrtrichtungen senkrecht zur Straßenach angebracht werden, direkt an der Stelle, an der sich der Notausgang befindet. Die Richtung, in der sich der Notausgang befindet, und die Entfernung zum Notausgang. Tanneln wird das Verkehrszeichen als Zeichen mit Innenbeleuchtung ausgeführt. Größe der Verkehrszeichen: 900 x 300, 600 x 200 mm Das Verkehrszeichen ist in einem Abstand von 100 m, in Tunneln von 50 m vo Ausgang anzubringen. Sind mehrere Notausgänge vorgesehen, muss di Fluchtrichtung in Richtung beider Ausgänge an einer Stelle zwischen zw Ausgängen angegeben werden. Außerhalb von Tunneln kann das Verkehrszeichen als Bodenmarkierung Stausgeführt werden. Eine Stelle, an der es eine scharfe unerwartete Kurve auf der Straße gibt. 3312-1 3312-1 3312-2 3312-1 3312-1 3312-2 3312-1				
		A					
3310	В	1					
			Größe des Verkehrszeichens: 1 200 x 800, 900 x 600, 450 x 300 mm. Standort eines Notausgangs. In Tunneln wird das Verkehrszeichen als Zeichen mit Innenbeleuchtung ausgeführt. Größe des Verkehrszeichens: 600 x 400 mm, 600 x 400 mm. Das Verkehrszeichen muss in beiden Fahrtrichtungen senkrecht zur Straßenachse angebracht werden, direkt an der Stelle, an der sich der Notausgang befindet. Die Richtung, in der sich der Notausgang befindet, und die Entfernung zum Notausgang. 150 m 3311-1 In Tunneln wird das Verkehrszeichen als Zeichen mit Innenbeleuchtung				
	Notausgang		ausgeführt. Größe des Verkehrszeichens: 600 x 400 mm, 600 x 400 mm.				
		С	Das Verkehrszeichen muss in beiden Fahrtrichtungen senkrecht zur Straßenachse				
		Α	Die Richtung, in der sich der Notausgang befindet, und die Entfernung zum				
3311	150 m ★	В	3311-1				
	Notausgang		ausgeführt.				
		С	Das Verkehrszeichen ist in einem Abstand von 100 m, in Tunneln von 50 m vom Ausgang anzubringen. Sind mehrere Notausgänge vorgesehen, muss die Fluchtrichtung in Richtung beider Ausgänge an einer Stelle zwischen zwei Ausgängen angegeben werden. Außerhalb von Tunneln kann das Verkehrszeichen als Bodenmarkierung 5513				
		Α	Eine Stelle, an der es eine scharfe unerwartete Kurve auf der Straße gibt.				
		В	2212.1 2212.2 2212.2				
3312							
	Verkehrslenkung in Kurven	С	Größe der Verkehrszeichen 3312 und 3312-2: 750 x 750 mm auf Autobahnen und				
			1,00 m über dem Rand der Fahrbahn angebracht werden.				
		Α	Spitze der Verkehrsinsel				

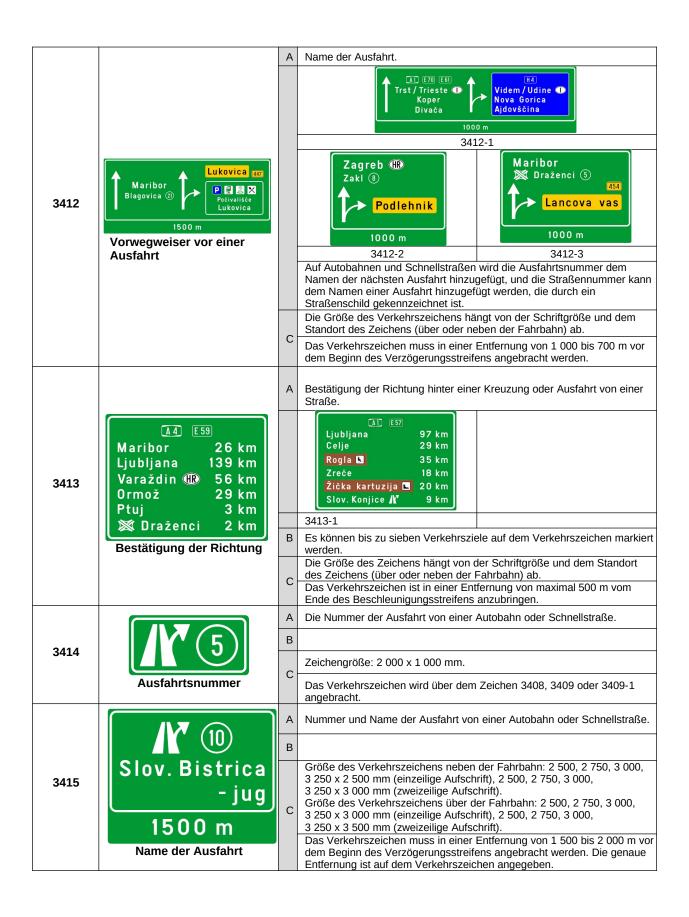




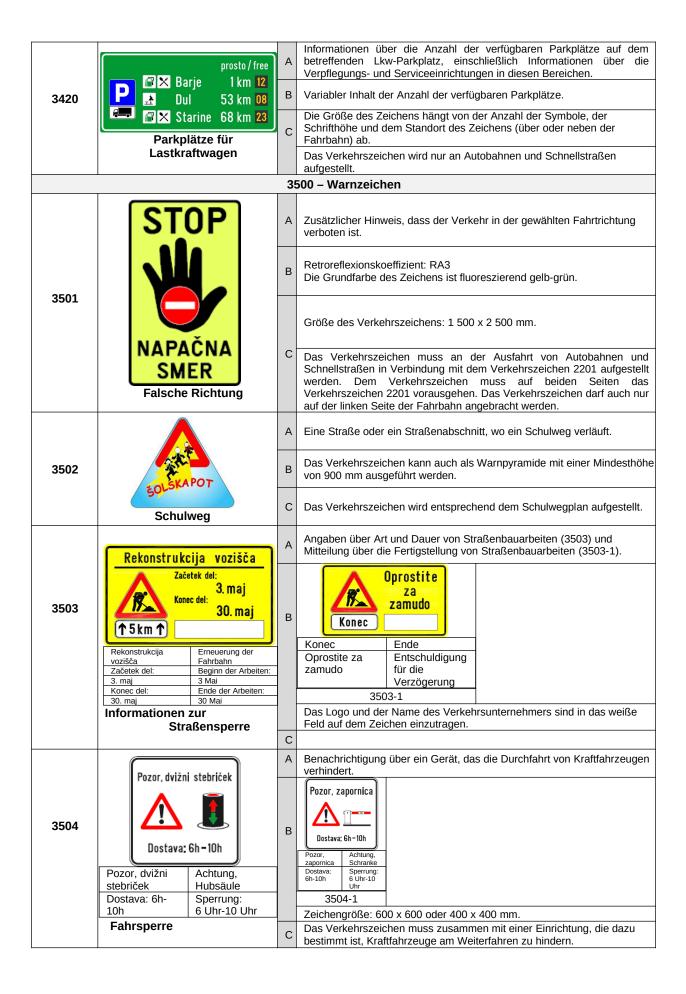








	S 5	А	Nummer und Name eines Autobahn- oder Schnellstraßenkreuzes.	
3416	Draženci	В		
•	1500 m		Zeichengröße: 2 750, 3 000, 3 250, 3 500 x 3 000 mm	
	Name einer Kreuzung	С	Das Zeichen muss in einem Abstand von 1 500 bis 2 000 m vor dem Verzögerungsstreifen angebracht werden. Die genaue Entfernung ist auf dem Verkehrszeichen angegeben.	
	IZV0Z	А	Ausfahrt von einer Autobahn oder Schnellstraße mit einer Ausfahrtsnummer.	
3417	EXIT	В	Die Aufschrift "AUSFAHRT" kann in zweisprachigen Gebieten auch auf Italienisch oder Ungarisch sein.	
		С	Größe des Verkehrszeichens: 1 000 x 1800 mm.	
	Ausfahrt von einer Autobahn oder Schnellstraße	C	Das Verkehrszeichen muss am Anfang des Ausfahrtsstreifens angebracht werden.	
			Fahrtrichtung für den auf dem Zeichen angegebenen Fahrzeugtyp.	
3418 Ljubljana	В	3418-1 3418-2		
	Fahrtrichtung	С	Das Verkehrszeichen kann nur auf Autobahnen und Schnellstraßen bis zu	
			500 m vor dem Vorfahrtszeichen angebracht werden.	
		А	Der Ort und die Entfernung zu dem Ort, an dem sich der Rastplatz oder die Tankstelle befindet, sowie die Fahrtrichtung und die Entfernung zum Beginn der Ausfahrt zum Rastplatz.	
			Počivališče Starine 500 m Počivališče Podlehnik	
			3419-1 3419-2	
3419	Počivališče Lom	В	Počívališče Zima 500 m	
	1000 m		Dem Verkehrszeichen 3419 kann ein Zusatzzeichen hinzugefügt werden,	
	The secretary has the final first		das den Abstand zum nächsten Rastplatz oder zur nächsten Tankstelle angibt. Die Grundfarbe des Zeichens muss auf Autobahnen grün und auf	
	κασιμιαίΖ	С	Die Größe des Verkehrszeichens hängt von der Anzahl der Symbole, der Höhe der Schriftart und des Standorts des Zeichens (über oder neben der Fahrbahn) ab. Das Verkehrszeichen 3419 ist zwischen 1 000 m und 700 m vor dem Beginn des Verzögerungsstreifens für die Ausfahrt auf einen Rastplatz, das Verkehrszeichen 3419-1 auf halbem Weg zwischen dem Verkehrszeichen 3419 und dem Beginn des Verzögerungsstreifens für die Ausfahrt auf einen Rastplatz und das Verkehrszeichen 3419-2 am Beginn des Verzögerungsstreifens für die Ausfahrt auf einen Rastplatz	
3419	Počivališče		3419-1 3419-2 Počivališče Zima 500 m 3419-3 Dem Verkehrszeichen 3419 kann ein Zusatzzeichen hinzuge das den Abstand zum nächsten Rastplatz oder zur nächster angibt. Die Grundfarbe des Zeichens muss auf Autobahnen allen anderen Straßen blau sein. Die Größe des Verkehrszeichens hängt von der Anzahl der Höhe der Schriftart und des Standorts des Zeichens (über oder Fahrbahn) ab. Das Verkehrszeichen 3419 ist zwischen 1 000 m und 700 m Beginn des Verzögerungsstreifens für die Ausfahrt auf einer das Verkehrszeichen 3419-1 auf halbem Weg zwischen den Verkehrszeichen 3419 und dem Beginn des Verzögerungsst Ausfahrt auf einen Rastplatz und das Verkehrszeichen 3419	



		Α	Nähe zu einer Stelle, an der aufgrund von Bauarbeiten oder einer Verkehrsbehinderung der Wechselverkehr in eine Richtung manuell durch vorgeschriebene Schilder geregelt wird.
3505		В	
	Manuelle Verkehrsregelung	С	

(2) Die Symbole, die die relative Lage der Straßen auf den Richtzeichen anzeigen, entsprechen der tatsächlichen Lage der Straßen.

Artikel 20 (Farbe der Hinweiszeichen je nach Straßentyp)

(1) Die Grundfarbe und die Farbe der Aufschriften und Symbole auf Verkehrszeichen je nach dem Typ der Straße, an der sie aufgestellt werden oder auf die sie sich beziehen, sind in Tabelle 13 angegeben.

Tabelle 13: Grundfarbe und Farbe der Aufschriften und Symbole auf Verkehrszeichen

Geltungsbereich	Grundfarbe des Verkehrszeichens	Farbe der Aufschriften und Symbole
Autobahn	grün	weiß
Schnellstraße	blau	weiß
sonstige Straßen	gelb	schwarz
Stadtteile, Ortschaften, wichtige öffentliche und wirtschaftliche Infrastruktureinrichtungen	weiß	schwarz
kulturelle, historische und touristische Attraktionen	braun	weiß
Radrouten	rot	weiß

- (2) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes müssen die Symbole, die einzelnen Richtzeichen und anderen Verkehrszeichen hinzugefügt werden, in der Farbe sein, die in diesen Vorschriften für jedes Symbol angegeben ist.
- (3) Richtzeichen können je nach Art oder Markierung der zum Ziel führenden Straße und ihrer Bedeutung einen Hintergrund in geeigneter Farbe oder einen weißen Hintergrund für das Einfügen von Zusatzzeichen und zur Hervorhebung von Symbolen, die auf der Grundplatte angebracht sind, haben.
- (4) Werden Hinweiszeichen mit der Grundfarbe Weiß zur Anzeige von Straßensperren verwendet, so müssen sie mit Ausnahme des Zeichens 7302 die Grundfarbe Gelb haben.

Artikel 21 (Aufstellung von Hinweiszeichen)

- (1) Hinweiszeichen werden aufgestellt, um die Verkehrsteilnehmer im Voraus vor Einordnungen und Abbiegevorgängen zu warnen und bestätigende Richtungsangaben zu machen, um das Bauwerk, den Raum, die Straße oder Straßenabschnitte, auf die sie sich beziehen, anzuzeigen und um sie über das durch die Straßenverkehrsordnung vorgeschriebene Verhalten zu informieren.
- (2) Befindet sich das Bauwerk oder der Raum, auf den sich das Verkehrszeichen bezieht, nicht an der Straße, an der das Zeichen angebracht ist, so ist das Verkehrszeichen durch ein Zusatzzeichen so zu ergänzen, dass es den Verkehrsteilnehmern ermöglicht wird, das Objekt oder den Raum, auf den sich das Verkehrszeichen bezieht, schnell und problemlos zu finden.
- (3) Hinweiszeichen in Bezug auf Dienstleistungen, Einrichtungen und Anlagen (3100), mit Ausnahme der Zeichen 3101, 3102, 3103, 3116, 3117 bis 3117-4, 3118 und 3119 bis 3119-1, dürfen nicht in Ortschaften aufgestellt werden.
- (4) Hinweiszeichen in Bezug auf Dienstleistungen, Einrichtungen und Anlagen (3100), die Zeichen 3104, 3105, 3106, 3114, 3115 und 3116 können angebracht werden, sofern die zur Durchführung dieser Tätigkeiten genutzten Einrichtungen direkt von der Straße, an der das Zeichen steht, zugänglich sind und über ausreichend Platz für den ruhenden Verkehr verfügen.

1.4 Zusatzzeichen

Artikel 22 (Zweck und Arten von Zusatzzeichen)

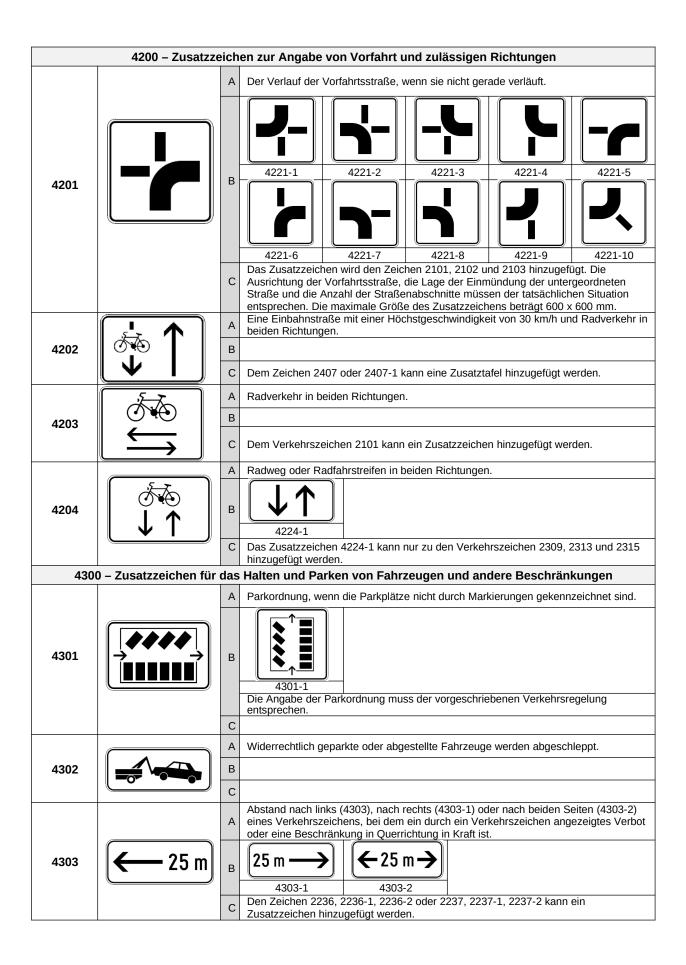
- (1) Zusatzzeichen verdeutlichen das Verkehrszeichen weiter in Bezug auf die Entfernung und Richtung zum Ort, auf den sich das Verkehrszeichen bezieht, die Vorfahrt und zulässige Richtungen, das Halten und Parken von Fahrzeugen und andere Einschränkungen. Ferner werden räumliche, zeitliche und sonstige Erläuterungen, die Arten von Fahrzeugen und Verkehrsteilnehmern, für die das Verkehrszeichen gilt, die Angabe von Ausnahmen von der Einhaltung einer Vorschrift, eine Erläuterung der Gefahren und Hindernisse auf der Fahrbahn sowie Informationen über Straße, Bauwerke und Anlagen hinzugefügt.
- (2) Zusatzzeichen sind keine eigenständigen Verkehrssignale, sondern sind immer integraler Bestandteil von Verkehrszeichen.

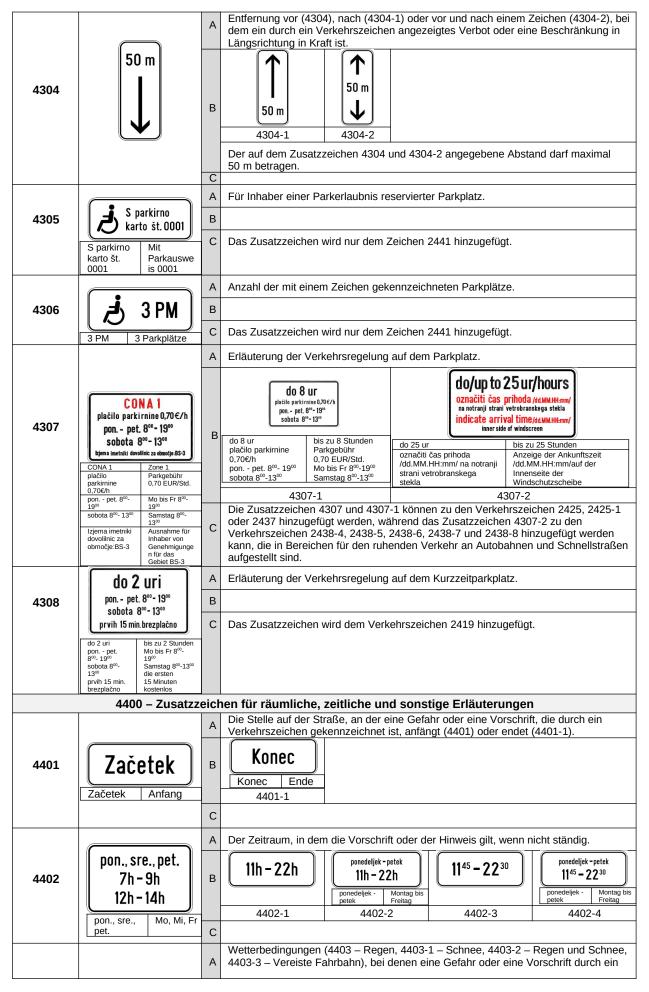
Artikel 23 (Ausführung von Zusatzzeichen)

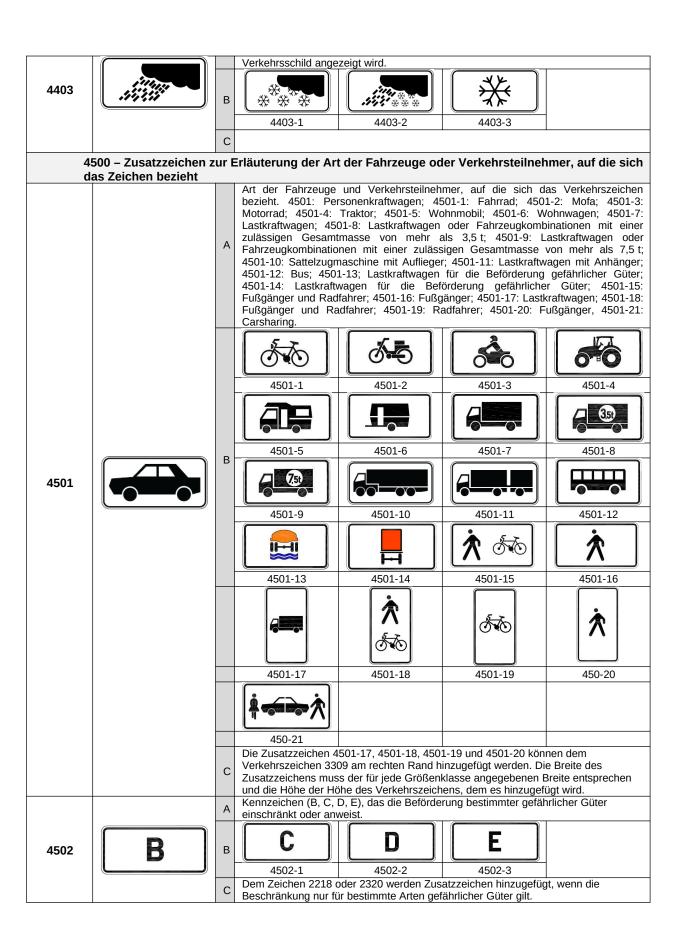
(1) Die Kennzeichnung, Form, Farbe, Bedeutung, Zweck der Kennzeichnung und zulässige Ausführung sowie zusätzliche Ausführungsanforderungen für Zusatzzeichen sind in Tabelle 14 angegeben.

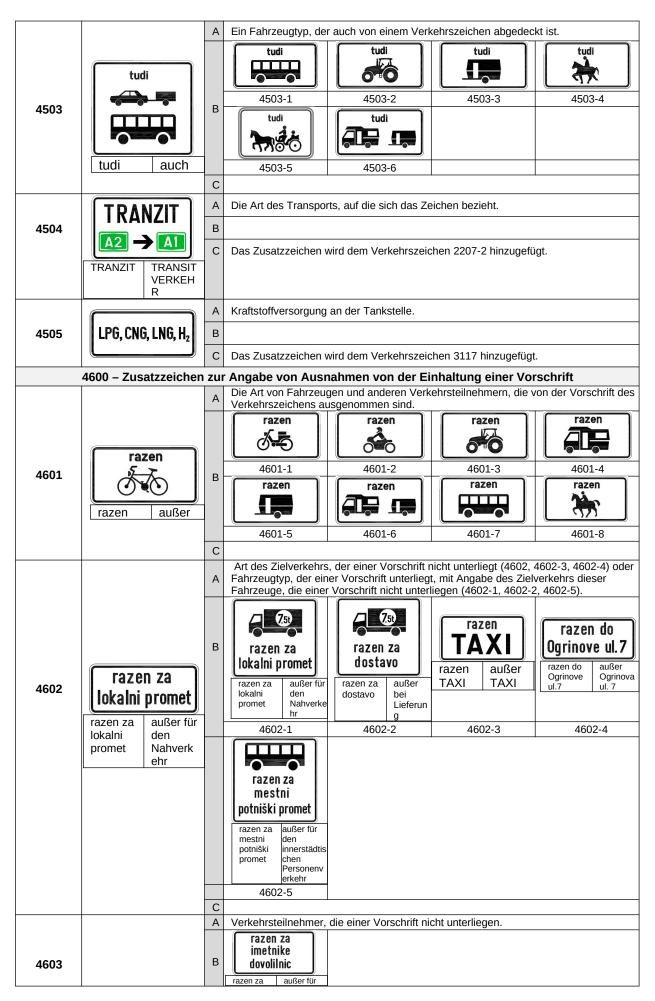
Tabelle 14: 4000 - Zusatzzeichen

Tabelle 14. 40	100 – Zusatzzeichen							
		Α	Zweck der Kennzeichnung					
Kennzeic	Form und Farbe	В	Zulässige Versionsausführung und Versionsbezeichnung					
hnung	Form and Faibe		Zusätzliche Ausführungsanforderungen					
	_	С	Besondere Bedingungen für die Aufstellung des Zeichens					
1	2	3	4					
	4100 – Zusatzzeichen zur Angabe von Entfernungen und Richtungen							
		Α	Die Entfernung zwischen dem Verkehrszeichen und dem Beginn des					
44.04	000		Straßenabschnitts oder der Stadt, auf die sich das Zeichen bezieht.					
4101	600 m	В						
		С						
		Α	Entfernung zu der Stelle, an der das Fahrzeug anhalten muss.					
4102	STOP 50 m	В						
4102	0101 00111	С	Das Zusatzzeichen darf nur dem Zeichen 2101 hinzugefügt werden.					
			3 3					
		Α	Die Länge des Straßenabschnitts, auf dem eine Gefahr oder eine Vorschrift durch ein Verkehrszeichen angezeigt wird.					
			$ \mathbf{T} 4 $ km $ \mathbf{T} $					
4103	7 600 m	В						
			4103-1					
			Entfernungen bis 1 000 m sind in Metern und über 1 000 m in Kilometern angegeben.					
		С	<u> </u>					
			Die Richtung und die Entfernung zu dem Objekt, Raum oder Straßenabschnitt, auf					
		Α	den sich das Verkehrszeichen bezieht.					
			C00 \					
4104	_ 600 m		600 m 50 m 50 m					
7104	——	В	30 111 1 30 111					
			4104-1 4104-2 4104-3					
		С						
			Die Richtung von dem Verkehrszeichen zu dem Objekt, Raum oder Straßenabschnitt,					
		Α	auf den sich das Verkehrszeichen bezieht.					
4105								
4100		В						
			4105-1 4105-2 4105-3					
		С						
		Α	Das Verkehrsziel, zu dem der Verkehr über Umgehungsstraßen umgeleitet wird.					
4106	Metlika	В						
			Dog 7. contact in the control of the					
		С	Das Zusatzzeichen wird dem Verkehrszeichen 3309 hinzugefügt, kann aber auch für die Verkehrsführung verwendet werden.					
I]		die verkenisiumung verwendet werden.					









	razen za stanovalce Ogrinove ul. 7 razen za stanovalce Ogrinove ul. 7 ul. 7 außer für die Bewohner der Ogrinova ul. 7	С	imetnike dovolilnic von Genehmi gungen 4603-1
	4700 – Zusatzzeichen	zui	Erklärung von Gefahren und Hindernissen auf der Fahrbahn
4701	kolesnice 1 4 km 1 kolesnice Spurrinne n	A B C	Spurrinnen in der Fahrbahn mit Informationen über die Länge des Abschnitts der beschädigten Fahrbahn. Das Zusatzzeichen wird dem Verkehrszeichen 1101 hinzugefügt.
4702		A B C	Eine Stelle auf der Fahrbahn, wo physische Barrieren verwendet werden, um den Verkehr zu beruhigen. Zu den Verkehrszeichen 2232, 2421 oder zu den Verkehrszeichen 2430, 2431, 2432 kann ein Zusatzzeichen hinzugefügt werden, wenn sich die Kreuzungen auf einem erhöhten Bahnsteig befinden und dieses Hindernis zuvor nicht mit dem entsprachenden Verkehrszeichen angezeich wurde
4703		A B C	entsprechenden Verkehrszeichen angezeigt wurde. Eine Stelle auf einer Straße, an der Schnee von der Fahrbahn der Straße oder eines Straßenabschnitts geräumt wird, oder Arbeiten durchgeführt werden, um die Bildung von Eis zu verhindern oder Eis zu entfernen (Streuen). Das Zusatzzeichen wird dem Verkehrszeichen 1101 oder 1125 hinzugefügt.
4704		A B C	Ausführung von Arbeiten an Fahrbahnmarkierungen. Das Zusatzzeichen wird den Verkehrszeichen 1101, 1125 oder 2232 hinzugefügt.
4705		A B	Rasenmähen entlang der Fahrbahn. Das Zusatzzeichen wird dem Verkehrszeichen 1101 oder 1125 hinzugefügt.
4706		A B C	Verlauf einer Seilbahn über die Straße. Dem Verkehrszeichen 1101 oder einem Vorschriftzeichen wird ein Zusatzzeichen hinzugefügt, wenn auf der Straße im Bereich der über die Straße kreuzenden
			Seilbahn ein spezifisches Verbot oder eine bestimmte Beschränkung auferlegt wird.
4707		В	Nähe zu einer Stelle, an der sich eine bewegliche Brücke auf der Straße befindet. Dem Verkehrszeichen 1101 oder einem Vorschriftzeichen wird ein Zusatzzeichen
		C A	hinzugefügt, wenn auf der Straße im Bereich einer beweglichen Brücke ein spezifisches Verbot oder eine Beschränkung auferlegt wird. Nähe zu einer Stelle, wo es eine Straße zur Küste oder zu einem Flussufer gibt.
4708		В	Das Zusatzzeichen ist dem Verkehrszeichen 1101 oder einem Vorschriftzeichen hinzuzufügen, wenn im Uferbereich auf der Straße ein bestimmtes Verbot oder eine bestimmte Beschränkung auferlegt wird.
4709		A B C	Nähe zu einer Start- oder Landebahn. Dem Verkehrszeichen 1101 oder einem Vorschriftzeichen wird ein Zusatzzeichen hinzugefügt, wenn auf der Straße im Bereich der Start- oder Landebahn ein spezifisches Verbot oder eine Beschränkung auferlegt wird.

4710		В	Eine Stelle auf der Fahrbahn, an der schwere Nutzfahrzeuge oder Arbeitsmaschinen häufig die Straße befahren oder überqueren. 4710-1 Dem Verkehrszeichen 1101 oder den Verkehrszeichen 1103 bis 1103-4 wird ein				
4711		A B C	Zusatzzeichen hinzugefügt. Eine Stelle auf der Straße, an der häufig Fracht geladen und entladen wird.				
4712		A B C	Eine Brückenkonstruktion, bei der eine Gefahr besteht oder eine Vorschrift gilt. Zu einem Gefahrenzeichen oder einem Vorschriftzeichen wird ein Zusatzzeichen inzugefügt.				
4713		A B	Nähe zu einer Stelle oder die Stelle auf einer Fahrbahn, die häufig älteren Menschen, von gehörlosen (4713) oder sehbehinderten (4713-1) Menschen oder Rollstuhlfahrern (4713-2) benutzt wird. 4713-1 Zu den Verkehrszeichen 1101, 2431 und 2432 wird ein Zusatzzeichen hinzugefügt.				
	4800 – Zusatzzeich	nen	für Informationen über Straße, Objekte und Vorrichtungen				
4801	Spremenjena signalizacija Spremenjena Geänderte zeichen	A B C	Bekanntgabe dauerhafter oder vorübergehend geänderter Verkehrszeichen.				

		Α	Erläuterung des Hinweises, der durch ein Verkehrszeichen mit kontinuierlichem
4802	Promet iz nasprotne smeri	В	Anzeigeinhalt angezeigt wird.
	Promet iz Nerkehr nasprotne aus der Gegenrich ung	С	Das Zusatzzeichen ergänzt die Wechselverkehrszeichen.
4803	Dovozna pot	Α	Kennzeichnung von Verkehrsbereichen, die als Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge bestimmt sind.
	Dovozna Zufahrtswe pot za gasilska Feuerwehr vozila	С	Das Zusatzzeichen ergänzt das Verkehrszeichen 2417 oder ein anderes Zeichen.
		Α	Pflicht zur Meldung gefährlicher Ereignisse in Wasserschutzgebieten.
4804	Razlitje sporočite takoj	В	
	Razlitje Verschüttung sporoči en sofort te takoj melden	С	Das Zusatzzeichen ergänzt das Verkehrszeichen 2442.
	Šolski avtobus	Α	Erläuterung der Hauptzeiten der Nutzung der Bushaltestelle.
4805	ponedeljek - petek	В	
	7h-9h 12h-14h Šolski avtobus Montag bis ponedeljek -petek		Das Zusatzzeichen kann nur dem Verkehrszeichen 2433 hinzugefügt werden.
		Α	Textliche Erläuterungen zu Verkehrszeichen und Verkehrsinformationsanzeigen.
4806	abcčdefghi	В	Die Größe des Zusatzzeichens entspricht Artikel 10 dieser Vorschriften.
		С	News and Liver des Turnels edes Chillens
4807	Mali vrh	В	Name und Länge des Tunnels oder Stollens.
4007	480 m	С	Das Zusatzzeichen ergänzt das Verkehrszeichen 3201.
		Α	Entfernung zur nächsten Tankstelle.
4808	35 km	В	Al Ljubljana 30 km Koper 17 km N. Gorica 28 km 4808-1
		С	Das Zusatzzeichen 4808 ergänzt die Verkehrszeichen 3117 bis 3117-4 und das Zusatzzeichen 4808-1 ergänzt das Zeichen 3419.
		Α	Eine Straße, auf der die Strecke eines Touristenzugs verläuft.
4809	ننن العوا	С	Das Zusatzzeichen kann dem Verkehrszeichen 1101 oder einem Vorschriftzeichen hinzugefügt werden, wenn auf dem Straßenabschnitt, auf dem der Touristenzug verkehrt, eine Vorschrift auferlegt wird.

	I		Finfahrt (4010, 4010, 2) adar Varankündige	ung (4010 1 4010 2) der Einfahrt auf eine					
		Α	Einfahrt (4810, 4810-3) oder Vorankündigu Mautstraße oder optionale Mautstraße.	any (4010-1, 4010-2) dei Einanit auf eine					
			Syndation of the state of the						
	VINJETA		4810-1	4810-2					
4810	≤3,5 t NDM > 3,5 t NDM	В	Darsio > 3,5 t NDM						
			4810-3						
		С	Das Zusatzzeichen 4810 wird den Verkehrszeichen 2401 und 2403, das Zusatzzeichen 4810-3 dem Verkehrszeichen 2405 und die Zusatzzeichen 4810-1 und 4810-2 Verkehrszeichen für die Verkehrslenkung an einer Kreuzung hinzugefügt, deren Arme zu einer Maut- oder optionalen Mautstraße führen.						
		Α	Eine Stelle für die Zahlung von Mautgebüh angrenzenden Mautstraßen.	ren für die Nutzung von nationalen und					
4811	MATRICA (1) (II) MORRED (1) (I	В	MATRICA Prodaja / Sale 4811-1 Der Inhalt des Zusatzzeichens wird an das	Angebot an der Mautstelle angepasst.					
		С	Das Zusatzzeichen kann den Verkehrszeichen für die Verkehrsführung hinzugefüg werden.						
	+	А	Eine Verkehrsfläche, auf der eine automati Wiederbelebung – ein automatischer Defib						
4812	(AED	В							
		С	Den Verkehrszeichen kann ein Zusatzzeich anzeigt, in denen Fahrzeuge angehalten w						

- (2) Die Grundfarbe der Zusatzzeichen muss, auch wenn sie an Straßensperren verwendet werden, weiß mit einem schwarzen Rand, Symbol oder Schriftzug sein, außer bei dem Zusatzzeichen 4106, dessen Grundfarbe orange sein muss.
- (3) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes müssen die verwendeten Symbole in Farbe sein, wenn diese Vorschriften dies für das betreffende Zusatzzeichen vorschreiben.

Artikel 24 (Aufstellung von Zusatzzeichen)

- (1) Zusatzzeichen dürfen nicht als eigenständige Zeichen aufgestellt werden.
- (2) Zusatzzeichen sind unterhalb des unteren Randes der Verkehrszeichen, auf die sich die Erläuterungen beziehen, anzubringen.
- (3) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes sind bei dem Verkehrszeichen 2101 das Zusatzzeichen oberhalb des oberen horizontalen Randes des Zeichens und bei den Verkehrszeichen 3309 und 3309-1 die Zusatzzeichen 4501-15 oder 4501-16 entlang der senkrechten Kante auf der gegenüberliegenden Seite des Pfeils zu platzieren.

1.5 Markierungen auf Verkehrsflächen

Artikel 25 (Zweck der Markierungen)

- (1) Markierungen auf Verkehrsflächen sind horizontale Verkehrssignale, die Gefahren, Verbote, Beschränkungen und andere Verpflichtungen auf Verkehrsflächen und Hinweise für Verkehrsteilnehmer anzeigen.
- (2) Bei den im vorstehenden Absatz genannten Markierungen handelt es sich um unabhängige Angaben, es sei denn, in diesen Vorschriften ist eine obligatorische Kombination mit einem dauerhaften Verkehrszeichen vorgesehen.

Artikel 26 (Arten der Markierungen)

- (1) Es gibt Längs- und Quermarkierungen und andere Markierungen auf Verkehrsflächen.
- (2) Markierungen auf Verkehrsflächen können dauerhaft oder vorübergehend sein.
- (3) Temporäre Markierungen dienen der Markierung von Baustellen auf der Straße, die dauerhafte Markierungen für einen begrenzten Zeitraum aufheben und den Verkehrsteilnehmern die geänderte Verkehrsführung anzeigen.

Artikel 27 (Ausführung von Markierungen)

- (1) Die Eigenschaften der Markierungsmaterialien müssen den Bestimmungen der SIST EN 1436, Straßenmarkierungsmaterialien Anforderungen an Markierungen auf Straßen und Prüfverfahren sowie den Bestimmungen dieser Vorschriften entsprechen.
- (2) Markierungen werden mit dünnem (Farbe) oder dickschichtigem Material (kalter oder heißer Kunststoff, vorgeformte Bänder) auf die Verkehrsflächen aufgebracht.
- (3) Die Höhe der Markierung auf Verkehrsflächen sollte nicht höher als 8 mm über der Straßen- oder Verkehrsfläche und nicht mehr als 15 mm unter der Fahrbahnoberfläche liegen.
- (4) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes dürfen Markierungen auf Verkehrsflächen, bei denen Metall- oder Kunststoffelemente verwendet werden oder wenn sie die Form von Querstreifen annehmen, nicht mehr als 15 mm über der Ebene der Verkehrsfläche liegen. Wenn Retroreflektoren oder Blinklichter in die Markierungen eingebaut sind, darf ihre Höhe nicht größer sein als 25 mm über der Ebene der Straßenoberfläche.
- (5) Auf Autobahnen und Schnellstraßen werden die Längsmarkierungen auf der Fahrbahn aus dickschichtigen Materialien und die Randlinien entlang der Seitenstreifen mit akustischen oder vibrierenden Profilmarkierungen gekennzeichnet.
- (6) Temporäre Markierungen auf der Fahrbahn müssen aus Materialien mit einer bestimmten Haltbarkeit und Beschaffenheit hergestellt werden, die beim Entfernen keine Spuren der temporären Markierung hinterlassen.

Artikel 28 (Farbe der Markierungen)

- (1) Die dauerhaften Markierungen auf Verkehrsflächen müssen weiß sein.
- (2) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes gilt:
 - (a) gelb markiert werden:
 - Längs- und Quermarkierungen auf der Fahrbahn, die Fahrstreifen für den öffentlichen Personenverkehr von den übrigen Fahrstreifen trennen (RAL 1023),
- Markierungen für Park- und Halteverbote auf Fahrbahnen, an Bus-, Taxi- und Shuttlebus-Haltestellen, physische Hindernisse für die Verkehrsberuhigung, Straßenverbindungen nicht klassifizierter Straßen, Einsatzbereiche, unterirdische Hydranten und Parkplätze für Fahrzeuge von Behinderten und Taxis (RAL 1023),
 - vorübergehende Angaben zur Markierung von Arbeitsbereichen auf einer Straße (RAL 1003),
 - (b) grün markiert werden:
 - Parkplätze zum Laden von Elektrofahrzeugen (RAL 6018),
 - (c) rot-braun markiert werden:
- Radwege, Radfahrerkreuzungen über die Fahrbahn und der Hintergrund der Pfeile auf Radverkehrsflächen (RAL 3011, 3001),
 - (c) blau markiert werden:
 - Parkplätze und Kurzzeitparkplätze (RAL 5015),
 - kontrastierende Fußgängerüberwege und Fußgängerflächen in der Fahrbahnebene (RAL 5012),
 - (d) orange markiert werden:
 - die Grenzlinie zwischen zwei Ländern auf Verkehrsflächen (RAL 2004).

Artikel 29 (Abmessungen und Toleranzen der Markierungen)

- (1) Die Breite der Längsmarkierungen auf Verkehrsflächen hängt von der Breite des Fahrstreifens ab.
- (2) Die Breite der durchgezogenen und unterbrochenen Längslinien, die als Trenn- oder Randlinien bezeichnet werden, ist in Tabelle 15 angegeben.

Tabelle 15: Breite der Längslinien

Churcifo along its (in ana)	Breite				
Streifenbreite (in cm)	Trennlinien (in cm)	Randlinien (in cm)			
≥ 350 ≤ 375	15	15 (20*)			
≥ 300 < 350	15	15			
≥ 275 < 300	12	12			
< 275	_	12			

^{*}Auf Autobahnen und Schnellstraßen

- (3) Die Breite der Längslinien auf Radwegen und Parkplätzen beträgt 10 cm.
- (4) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 kann die Breite der Längsstreifen auch geändert werden, wenn dies im Falle einer bestimmten Markierung nach diesen Vorschriften zulässig ist.

- (5) Der Abstand zwischen zwei parallelen Längslinien kann zwischen 12 und 15 cm liegen. Wenn zwischen den Linien Retroreflektoren oder Blinker angebracht sind, darf dieser Abstand nicht größer sein als 20 cm.
- (6) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann der Abstand zwischen zwei parallelen Längslinien auch bei der Markierung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen unterschiedlich sein.
- (7) Die in Absatz 4 dieses Artikels genannte Mindestbreite ist auch zur Markierung der Randlinien der Seitenstreifen auf Autobahnen zu verwenden, die zeitweise zum Fahren genutzt werden, gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsvorschriften.
- (8) Die zulässigen Toleranzen für die Abmessungen der Markierungen auf Verkehrsflächen sind wie folgt:
 - die Breite der Linien darf nicht mehr als ± 10 mm von den vorgeschriebenen Breiten abweichen,
- die Länge der Linien bei unterbrochenen Längsmarkierungen darf die vorgeschriebene Länge nicht um mehr als 50 mm unterschreiten und nicht um mehr als 150 mm überschreiten,
 - die Länge der Rasterlinie und der Zwischenraum dürfen nicht um mehr als \pm 150 mm von der vorgeschriebenen Länge abweichen,
- die Größe der Pfeile, Buchstaben, Zahlen und Symbole darf nicht mehr als \pm 20 mm in der Breite und \pm 50 mm in der Länge von der vorgeschriebenen Größe abweichen.

Artikel 30 (Farbe und lichtreflektierende Eigenschaften der Markierungen)

- (1) Abhängig von ihren lichtreflektierenden Eigenschaften werden Straßenmarkierungen in Typ-I- und Typ-II- Markierungen unterteilt.
- (2) Typ-I-Markierungen sind Markierungen ohne die erforderlichen Sichtbarkeitseigenschaften bei Nässe.
- (3) Typ-II-Markierungen sind Markierungen mit den erforderlichen Sichtbarkeitseigenschaften bei Nässe.
- (4) Die Mindestanfangswerte der Eigenschaften neuer Markierungen auf Verkehrsflächen müssen den in Tabelle 16 angegebenen Werten entsprechen.

Tabelle 16: Mindestanfangswerte für die Eigenschaften neuer Markierungen auf Verkehrsflächer

abelle 16. Milluestamangsweite für die Eigenschaften neuer Markierungen auf Verkenrshachen						
Verkehrsbelastung	Autobahner Schnellstra		Sonstige Straßen			
Financia de la constanta de la	E a ula a	Mindestw	ert	Mindestwert		
Eigenschaften der Fahrbahnmarkierungen	Farbe	(mcd/luxm²)	Klasse	(mcd/luxm²)	Klasse	
Leuchtdichtekoeffizient bei	WEISS	≥ 300	R5	≥ 200	R4	
Retroreflexion (R _L)	GELB	≥ 200	R4	≥ 200	R4	
 Nachtsichtbarkeit, trocken 						
Leuchtdichtekoeffizient bei	WEISS	≥ 50	RW3	≥ 50	RW3	
Retroreflexion (Rw)	GELB	≥ 50	RW3	≥ 50	RW3	
 Nachtsichtbarkeit, feucht* 						
Leuchtdichtekoeffizient bei	WEISS	≥ 160	Q4	≥ 160	Q4	
Retroreflexion (QD)	GELB	≥ 100	Q2	≥ 100	Q2	
 Tagessichtbarkeit, trocken 						
Griffigkeit (SRT)	WEISS	≥ 45	S1	≥ 45	S1	
	GELB	≥ 45	S1	≥ 45	S1	
Leuchtdichtefaktor (β)	WEISS	≥ 0,40	B3	≥ 0,40	B3	

^{*} Der Leuchtdichtekoeffizient bei Retroreflexion – Nachtsichtbarkeit bei Nässe ist nur für Typ-II-Markierungen nach SIST EN 1436 erforderlich.

(5) Die normalen Proportionen der x- und y-Farbwerte müssen innerhalb des in Tabelle 17 angegebenen Bereichs liegen.

Tabelle 17: Merkmale der Farbkoordinaten

	Prozentualer Farbwert* Weiße Markierungen Gelbe Markierungen Gelbe Markierungen Gelbe Markierungen									
Winkelp unkt	•		Weiße Markierungen Gelbe Markierungen (permanent)							
	Х	У	X	У	X	У				
1	0,355	0,355	0,443	0,399	0,494	0,427				
2	0,305	0,305	0,545	0,455	0,545	0,455				
3	0,285	0,325	0,465	0,535	0,465	0,535				
4	0,335	0,375	0,389	0,431	0,427	0,483				

^{*} Gemäß SIST EN 1436.

(6) Markierungen zur Anzeige von Parkplätzen und andere Markierungen auf Parkplätzen und in Parkhäusern können aus Materialien bestehen, die keine lichtreflektierenden Eigenschaften aufweisen.

Artikel 31 (Prüfung der Eignung und Erneuerung von Markierungen)

- (1) Die Anfangswerte neuer Markierungen sind auf den Verkehrsflächen zwischen 3 und 14 Tagen nach dem Aufbringen des Materials und der Freigabe des Verkehrs zu überprüfen.
- (2) Markierungen auf Verkehrsflächen müssen während der Garantiezeit und der Nutzung 95 % ihrer Fläche pro m¹ oder m² beibehalten und dürfen am Ende ihrer Nutzungsdauer keine Verschlechterungen im Sinne von Tabelle 18 aufweisen.

Tabelle 18: Mindestwerte für die Eigenschaften vorhandener Markierungen auf Verkehrsflächen zum Zeitpunkt der Nutzung

Verkehrsbelastung		hnen und Ilstraßen	Sonstige Straßen		
Financia de la companya de la compan	Faulas	Mindestw	ert	Mindestwert	
Eigenschaften der Fahrbahnmarkierungen	Farbe	(mcd/luxm ²)	Klasse	(mcd/luxm²)	Klasse
Leuchtdichtekoeffizient bei	WEISS	≥ 150	R2	≥ 100	R2
Retroreflexion (R _L)	GELB	≥ 100	R1	≥ 100	R1
 Nachtsichtbarkeit, trocken 					
Leuchtdichtekoeffizient bei	WEISS	≥ 35	RW2	≥ 25	RW1
Retroreflexion (Rw)	GELB	≥ 25	RW1	≥ 25	RW1
 Nachtsichtbarkeit, feucht* 					
Leuchtdichtekoeffizient bei	WEISS	≥ 130	Q3	≥ 130	Q3
Retroreflexion (QD)	GELB	≥ 100	Q2	≥ 100	Q2
 Tagessichtbarkeit, trocken 					
Griffigkeit (SRT)**	WEISS	≥ 45	S1	≥ 45	S1
	GELB	≥ 45	S1	≥ 45	S1
Leuchtdichtefaktor (β)	WEISS	≥ 0,40	B3	≥ 0,40	B3

^{*}Der Leuchtdichtekoeffizient bei Retroflexion – Nachtsichtbarkeit bei Nässe ist nur für Typ-II-Markierungen nach SIST EN 1436 erforderlich.

- (3) Wenn die einzelnen Messwerte der vorhandenen Markierungen mehr als 20 % unter den Mindestwerten in Tabelle 18 liegen, müssen die Markierungen erneuert werden.
- (4) Die Konformität neuer oder erneuerter Markierungen wird von einem akkreditierten Labor für die Messung der Lichtreflexion und der chromatischen Eigenschaften von Markierungen auf Verkehrsflächen überprüft.

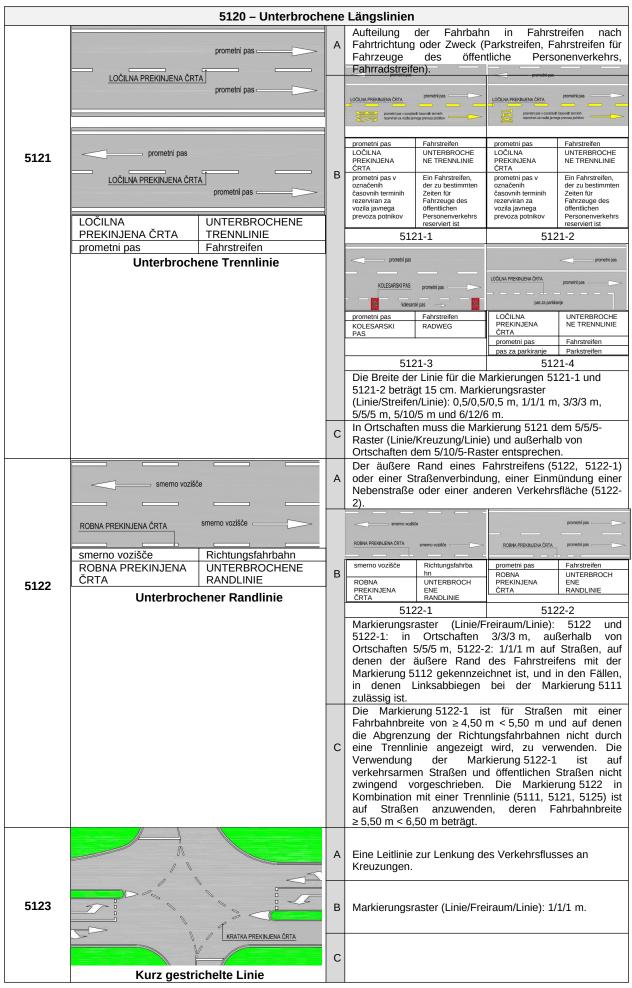
Artikel 32 (Längsmarkierungen)

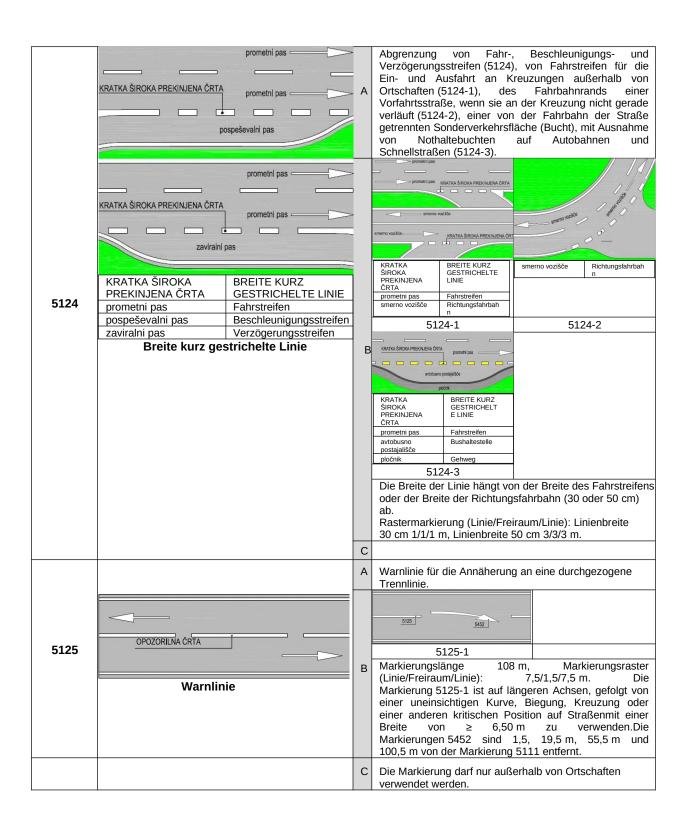
- (1) Die Längsmarkierungen sind die Trenn-, Rand- und Leitlinien.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Markierungen sind entsprechend ihrer Form in durchgezogene Längslinien, unterbrochene Längslinien und doppelte Längslinien zu unterteilen.
- (3) Eine durchgezogene Längslinie verbietet das Fahren auf ihr oder über sie, wenn sie zwei Richtungsfahrbahnen trennt, sowie das Fahren auf einer Richtungsfahrbahn für den Gegenverkehr, außer beim Überholen von Fahrzeugen, die gemäß den Straßenverkehrsvorschriften als Ausnahme gelten und überholt werden dürfen. Eine kombinierte Doppellinie auf der Seite mit der durchgezogenen Linie hat die gleiche Bedeutung.
- (4) Die Markierung, Form und Farbe, der Zweck der Markierung, die zulässigen und zusätzlichen Ausführungen sowie die Bedingungen für die Herstellung der Längslinien sind in Tabelle 19 angegeben.

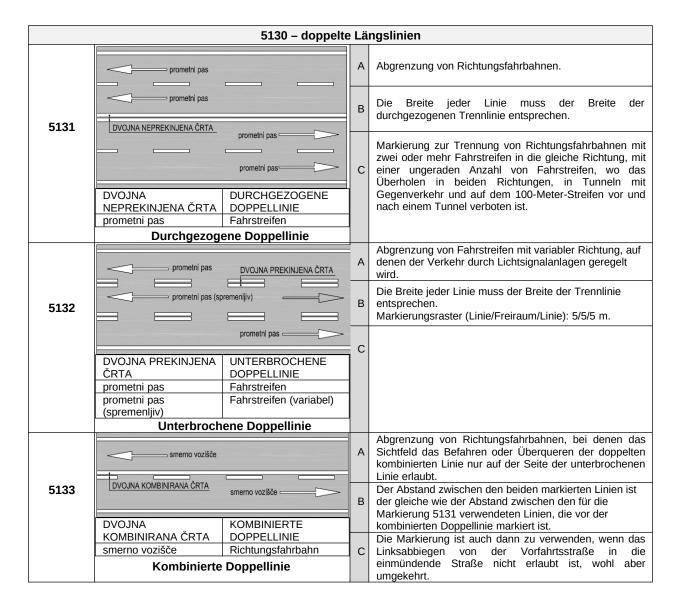
^{**}Für Markierungen, bei denen die Griffigkeit aufgrund der Struktur nicht gemessen werden kann, ist die Klasse S0 akzeptabel.

Tabelle 19: 5100 – Längslinien

Tabelle 19. 51	.00 – Längslinien						
			Α				
Kennzeic	Form ur	nd Farbe	В	Zulässige Versionsausführung und			
hnung	1 01111 41	ia i aibc		Versionsbezeichnung Zusätzliche Ausführungsanforderungen			
			С				
1		2	3				
	•	=		-			
		5110 – durchgezog	ene				
		prometni pas —	Α	Fahrtrichtung und Zweck (Radweg, Fahrstreifen Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs) Trennung von den Bereichen für Fußgänger	und		
	LOČILNA NEPREKINJENA ČRTA	prometni pas —		Radfahrer.			
		kolesarski pas —		LOČILNA NEPREKINJENA ČRTA prometni pas LOČILNA NEPREKINJENA ČRTA prometni pas	_>		
5111	LOČILNA NEPREKINJENA	DURCHGEZOGENE TRENNLINIE		jornaji precis politikov promis pa coda politikov jornaji precis precis politikov jornaji precis			
	ČRTA prometni pas	Fahrstreifen		prometni pas Fahrstreifen prometni pas Fahrstreifen LOČILNA DURCHGEZOGE LOČILNA DURCHGEZ			
	kolesarski pas	Fahrradstreifen	В	NEPREKINJENA NE TRENNLINIE NEPREKINJENA NE TRENNI ČRTA ČRTA			
	Durchgezoge		-	prometni pas rezerviran za für Fahrstreifen, der rezerviran za vozila javnega prevoza potnikov reserviert ist rezerviran za vozila javnega prevoza potnikov reserviert ist rezerviran za vozila javnega offentlichen prevoza potnikov reserviert ist reserviert ist rezerviera za vozila javnega prevoza potnikov reserviert ist reservier ist rezerviera za vozila javnega prevoza potnikov reservieri ist rezerviera za vozila javnega prevoza potnikov reserviera za vozila prevoza prevoz	ge des rkehrs		
				5111-1 5111-2			
				vozibže			
				LOČILNA NEPREKINJENA ČRTA pločnik-pas za pešce			
				vozišče Fahrbahn			
				LOČILNA DURCHGEZOGE NEPREKINJENA NE TRENNLINIE			
				ČRTA pločnik-pas za Bürgersteig-			
				pešce Fußgängerweg 5111-3			
				Die Breite der Linie hängt von der Breite des Fahrstr	eifens		
				ab. Die Breite der Linien 5111-1 und 5111-2 beträgt 15 cm.			
			С				
	prometni pas		Α	Äußerer Rand des Fahrstreifens.			
			В				
5112	DODNA NEDDEKANIENA ČDTA		В				
	ROBNA NEPREKINJENA ČRTA	prometni pas					
			С				
	ROBNA NEPREKINJENA ČRTA	DURCHGEZOGENE RANDLINIE					
	prometni pas	Fahrstreifen					
	Durchgezoge	ene Randlinie					



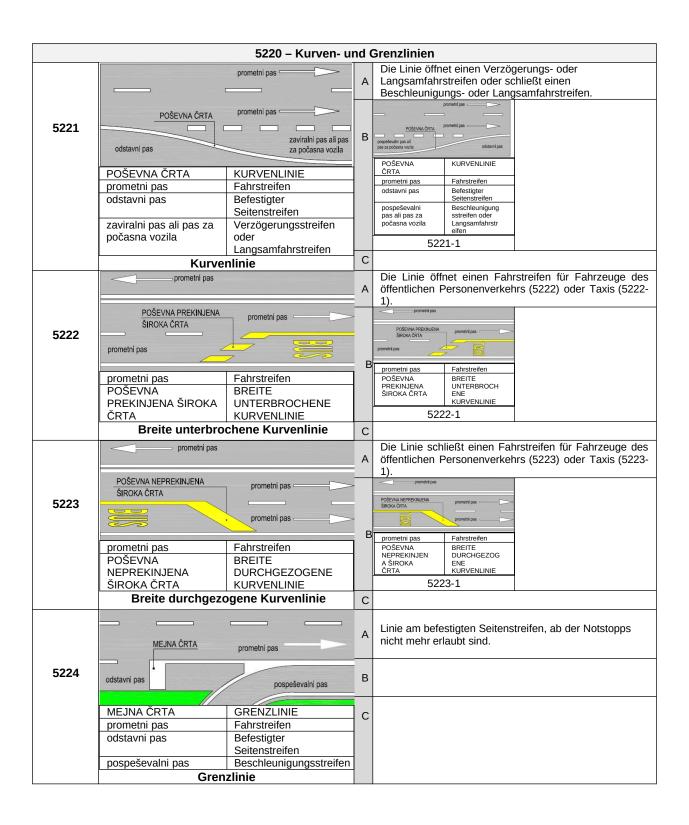


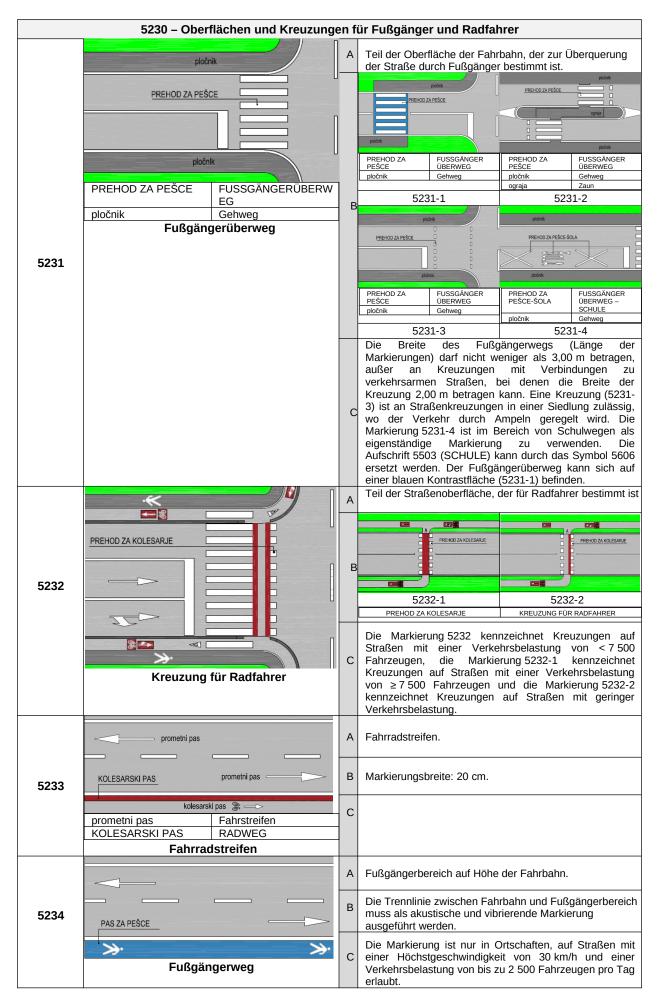


Artikel 33 (Quermarkierungen)

- (1) Quermarkierungen sind breite Quer-, Diagonal- und Grenzlinien, Fußgängerüberwege und Radfahrerkreuzungen.
- (2) Quermarkierungen können durchgezogene oder unterbrochene Linien sein. Sie können über einen oder mehrere Fahrstreifen gehen.
- (3) Die Kennzeichnung, Form und Farbe, der Zweck der Markierung, die zulässigen und zusätzlichen Ausführungen sowie die Bedingungen für die Herstellung von Ouermarkierungen sind in Tabelle 20 angegeben.

Tabelle 20: 5200 – Quermarkierungen Zweck der Kennzeichnung Zulässige Versionsausführung und В Kennzeic Form und Farbe Versionsbezeichnung hnung Zusätzliche Ausführungsanforderungen Besondere Bedingungen für die Ausführung 3 5210 - breite Querlinien Haltelinie, vor der das Fahrzeug anhalten muss: – an der Einfahrt zu einer Kreuzung, an der der Verkehr NEPREKINJENA ŠIROKA PREČNA ČRTA durch das Zeichen 2102 oder eine Ampel geregelt wird, - vor einem Fußgängerüberweg, an dem der Verkehr durch eine Ampel geregelt wird oder im Bereich von Schulwegen Kombination (in Zusatzzeichen 5231-4), - vor einer höhengleichen Kreuzung einer Straße mit einer Bahnstrecke, die durch das Zeichen 8301 gesichert ist, Breite durchgezogene Querlinie – vor einer ungesicherten höhengleichen Kreuzung einer Straße mit einer Bahnstrecke, wenn dort die Verkehrszeichen 2102-1 oder 2102-2 stehen, – an Kreuzungen in Garagen und auf Parkplätzen 5211-1 5211-2 5211 NEPREKINJENA ŠIROKA **BREITE** PREČNA ČRTA DURCHGEZOGENE QUERLINIE semafor Ampel 5211-3 5211-4 An Kreuzungen kann das Zeichen "STOP" Teil der Markierung sein, und in Garagen und auf Parkplätzen das Zeichen 2102 (vor der Linie). Auf Straßen, auf denen ein Fahrradstreifen Teil der Fahrbahn ist, müssen an Ampeln an Kreuzungen und Fußgängerüberwegen getrennte Linien für Radfahrer und andere Fahrzeuge mit einem wechselseitigen Längsabstand von mindestens 4,00 m vorhanden sein. Die Breite der Linie muss 30, 40 oder 50 cm betragen. С Die Linie, vor der das Fahrzeug anhalten muss, wenn die Vorfahrtstraße nicht frei ist. PREKINJENA ŠIROKA PREČNA ČRTA PREKINJENA ŠIROKA PREČNA ČRTA 5212 PREKINJENA ŠIROKA PREČNA ČRTA В BREITE UNTERBROCH Breite unterbrochene Querlinie OUERLINIE 5212-1 Größe der Markierungsfelder: 100 x 50, 80 x 40 oder 60 x 30 cm. Der Abstand zwischen den Feldern muss der Länge der Linie entsprechen. Die Markierung 5604 kann ebenfalls integraler Bestandteil der Markierung sein.





- (4) Fußgängerüberwege, Radfahrerkreuzungen und gemeinsame Fußgänger- und Radfahrerkreuzungen an Kreuzungen sind als eigenständige Markierungen zu verwenden.
- (5) Zusätzlich zu den im vorstehenden Absatz genannten Markierungen sind die im vorstehenden Absatz genannten Kreuzungen, die sich außerhalb von Kreuzungen befinden, mit dauerhaften Verkehrszeichen zu kennzeichnen.
- (6) Fußgängerüberwege können zusätzlich mit blinkenden Lichtern oder einem kontrastierenden farbigen Hintergrund markiert werden, um ihre Sichtbarkeit zu verbessern.
- (7) Fußgängerüberwege sind mit taktilen Bodenmarkierungen gemäß den Vorschriften über universelles Bauen und die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der baulichen Umwelt zu versehen.
- (8) Kreuzungen für Radfahrer müssen mit einer zusätzlichen farbigen Markierung in rotbraun oder mit einer vorgeschriebenen Radwegmarkierung gekennzeichnet sein, um ihre Sichtbarkeit auf der Fahrbahnoberfläche zu verbessern.
- (9) Auf einer Straße mit einer Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h werden Fußgängerüberwege und Radfahrerkreuzungen nicht gekennzeichnet.

Artikel 34 (Andere Markierungen auf Verkehrsflächen)

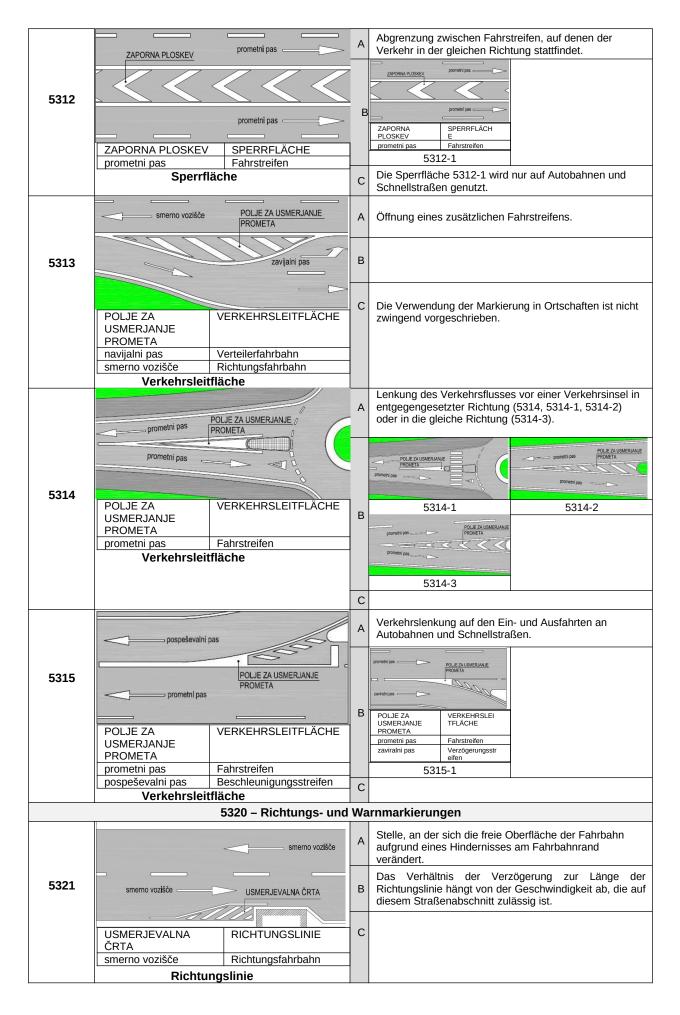
Andere Markierungen auf Verkehrsflächen umfassen Linienmarkierungen, Tafelmarkierungen, Pfeile zur Anzeige der Fahrtrichtung für Fahrzeuge und Radfahrer sowie Zeichen und Symbole auf der Fahrbahn.

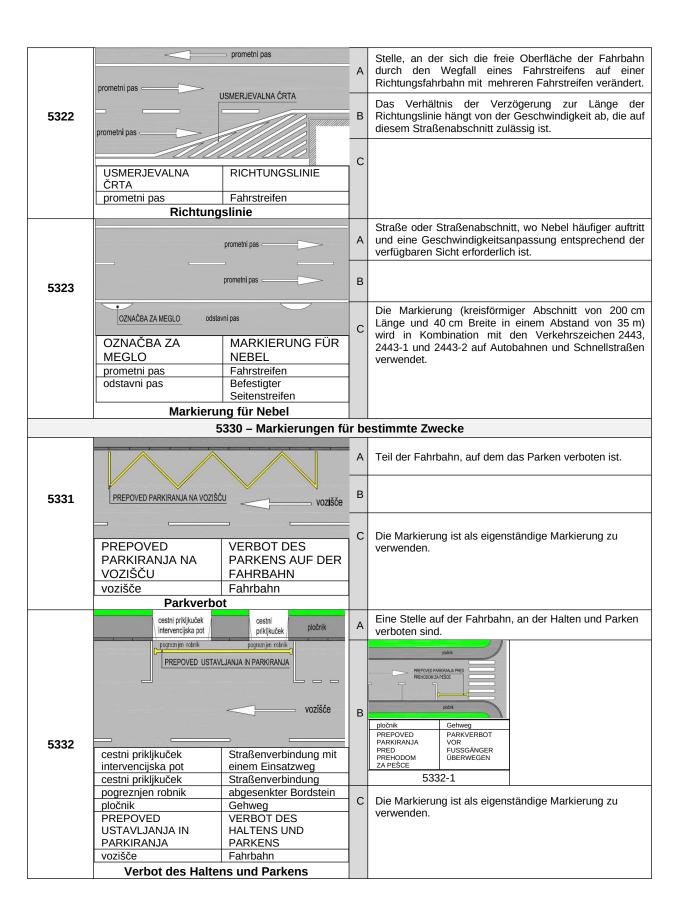
Artikel 35 (Andere Linien- und Flächenmarkierungen)

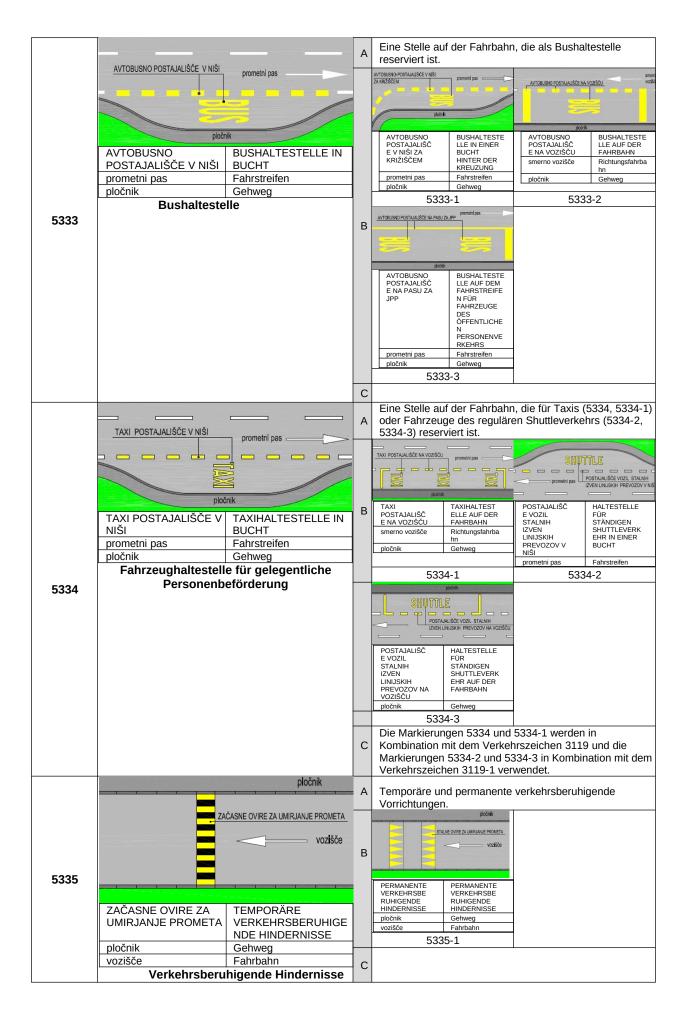
- (1) Weitere Linien- und Flächenmarkierungen sind Felder zur Lenkung von Verkehrsströmen, Richtungs- und Warnzeichen, Zweckbezeichnungen sowie Plätze und Parkplätze.
- (2) Verkehrsleitflächen zeigen Bereiche an, in denen der Verkehr sowie das Halten und Parken verboten sind.
- (3) Richtungs- und Warnmarkierungen weisen auf eine Veränderung der Fahrbahnoberfläche vor Hindernissen auf der Fahrbahn hin oder warnen vor einer bestimmten Gefahr auf der Straße (Nebel).
- (4) Sondermarkierungen zeigen Bereiche an, in denen das Halten oder das Halten und Parken verboten sind, oder Hindernisse auf der Fahrbahn und können auch Gebiete entsprechend ihrem Eigentums- oder Verwaltungsstatus abgrenzen.
- (5) Parkplatzmarkierungen müssen Umfang und Zweck der einzelnen Parkplätze oder Flächen angeben.
- (6) Die Markierung, Form und Farbe, der Zweck der Markierung, die zulässigen Ausführungen und zusätzlichen Ausführungen sowie die Bedingungen für die Herstellung von Linienmarkierungen und Flächenmarkierungen sind in Tabelle 21 angegeben.

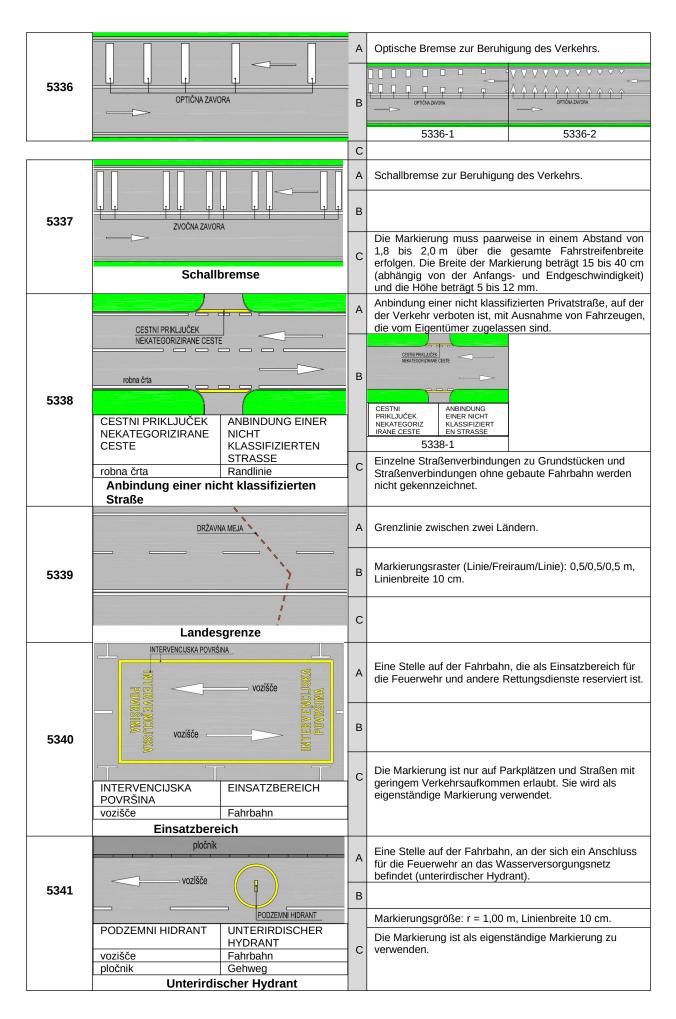
Tabelle 21: 5300 – andere Linien- und Flächenmarkierungen Α Zweck der Kennzeichnung Zulässige Versionsausführung und В Kennzeic Form und Farbe Versionsbezeichnung hnung Zusätzliche Ausführungsanforderungen С Besondere Bedingungen für die Ausführung 3 5310 - Verkehrsleitflächen Abgrenzung zwischen Fahrstreifen, auf denen der Verkehr in entgegengesetzten Richtungen stattfindet. prometni pas ZAPORNA PLOSKEV 5311 В ZAPORNA SPERRFLÄCH PLOSKEV ZAPORNA PLOSKEV **SPERRFLÄCHE** 5311-1 prometni pas Fahrstreifen Die Sperrfläche 5311-1 wird nur auf Autobahnen und Sperrfläche Schnellstraßen genutzt.

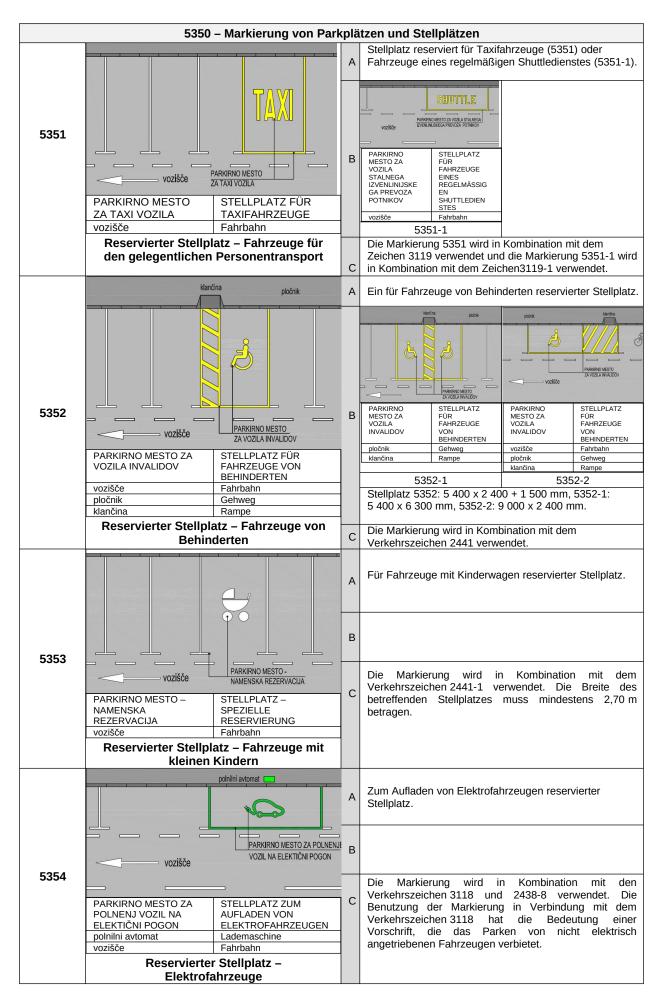
79

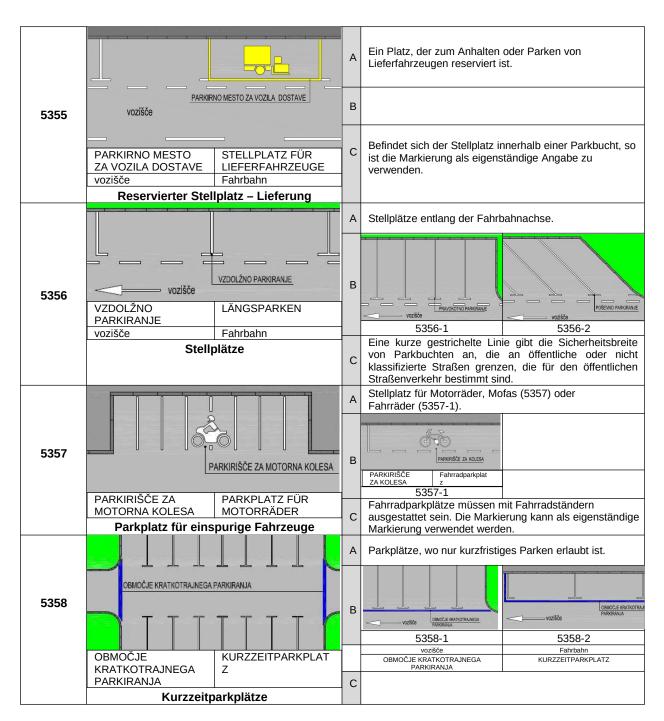












(7) Die Stellplätze sind mit den Markierungen 5356, 5356-1 und 5356-2 zu kennzeichnen, sofern sie mindestens die Abmessungen gemäß Tabelle 22 erfüllen.

Tabelle 22: Mindestabmessungen von Stellplätzen

rubelle 22. Williaestabillessungen von	Parkwinkel α(v °)	Tiefe g (m)	Überschreitung p (m)	Breite b (m)	Länge I (m)	Breite der Einfahrt c (m)
LÄNGSPARKEN						
	0	-	_	2,00	5,70 5,20*	3,25 3,50**

WINKELPARKEN	30	4,10	0,70	2,50	5,00	3,50
a b $l = \frac{b}{\sin \alpha}$	45	4,20	0,70	2,50	3,53	4,00
	60	4,60	0,70	2,50	2,88	4,50
SENKRECHTPARKEN	90	4,30	0,70	2,50	2,50	6,00 4,50**

^{*} Durchschnittliche Länge des Stellplatzes auf dem Parkstreifen

- (8) Lässt der Stellplatz keine Überschreitung (p) zu, so ist die Tiefe des Stellplatzes (g) um den Überschreitungsabstand zu erhöhen.
- (9) Die Abmessungen des Stellplatzes sind in der Achse der Markierungen zu berechnen.

Artikel 36 (Pfeile werden verwendet, um die Fahrtrichtung anzuzeigen)

- (1) Pfeile auf der Fahrbahn geben die vorgeschriebene Fahrtrichtung der Fahrzeuge an, wenn sie auf einem durch zwei durchgehende Linien begrenzten Fahrstreifen angegeben ist, und sie geben den Zweck der Fahrstreifen an, wenn die Richtung auf einem Fahrstreifen angegeben ist, der durch eine unterbrochene Trennlinie von anderen Fahrstreifen getrennt ist.
- (2) Die Pfeile, die verwendet werden, um die Fahrtrichtung anzuzeigen, sind Pfeile für:
 - die Markierung einer Fahrtrichtung,
 - die Markierung von zwei oder mehr Fahrtrichtungen,
 - die Einordnung an nahegelegenen Kreuzungen,
 - die Markierung des Zwecks des Fahrstreifens im Bereich von Gabelungen,
 - die Verkehrslenkung,
 - die Markierung der Fahrtrichtung auf Radverkehrsflächen.
- (3) Die Länge des Pfeils hängt von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Straße ab, wie folgt:
 - $\le 30 \text{ km/h} 3,00 \text{ m}$
 - > 30 \leq 50 km/h 5.00 m.
 - > 50 \leq 90 km/h 7,50 m,
 - > 90 km/h 12,00 m.
 - Radwege und Parkplätze 1,60 m.
- (4) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann die Größe jedes Pfeils auch anders sein, wenn dies nach diesen Vorschriften im Falle einer einzelnen Markierung zulässig ist.
- (5) Die Markierung, Form und Farbe, der Zweck der Markierung und die Länge der Pfeile sind in Tabelle 23 angegeben.

Tabelle 23: 5400 - Pfeile auf Fahrbahnen

Kennzeic hnung	Form und Farbe	В	Zweck der Kennzeichnung Länge der Markierung	Kennzeic hnung	Form und Farbe	В	Zweck der Kennzeichnung Länge der Markierung	- Kennzeic hnung	Form und Farbe	В	Zweck der Kennzeichnung Länge der Markierung
1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
	5410 – Pfeile zur Markierung einer Fahrtrichtung										
		Α	Fahrtrichtun g geradeaus.			Α	Fahrtrichtun g links.			Α	Fahrtrichtun g rechts.
5411		В		5412		В		5413		В	

^{**} Für Rückwärtsparken

5444		Α	Fahrtrichtung geradeaus vor einem Kreisverkehr mit separaten Fahrstreifen.	F.44.F		Α	Fahrtrichtung links vor einem Kreisverkehr mit separaten Fahrstreifen.		A	Α	Fahrtrichtung rechts vor einem Kreisverkehr mit separaten Fahrstreifen.
5414		В	7,50 m.	5415		В	7,50 m.	5416		В	7,50 m.
5417		Α	Verhinderung einer falschen Fahrtrichtung.								
0127		В	10,00 m.								
	٨			ur Marki	ierung von	ZW	ei oder mehr Fa	ahrtricht	ungen		
5421		Α	Fahrtrichtun g geradeaus oder links.	5422		Α	Fahrtrichtun g geradeaus oder rechts.	5423		Α	Fahrtrichtung links oder rechts.
		В		В			В				
5424		Α	Fahrtrichtung geradeaus oder links oder rechts.								
		В									
5425		Α	Fahrtrichtung geradeaus oder links vor einem Kreisverkehr mit separaten Fahrstreifen.	5426		Α	Fahrtrichtung geradeaus oder rechts vor einem Kreisverkehr mit separaten Fahrstreifen.	5427		Α	Fahrtrichtung links oder rechts vor einem Kreisverkehr mit separaten Fahrstreifen.
		В	7,50 m.			В	7,50 m.			В	7,50 m.
5428		Α	Fahrtrichtung geradeaus, links oder rechts vor einem Kreisverkehr mit separaten Fahrstreifen.								
		В	7,50 m.								

		54	30 – Pfeile zum	Sortiere	en zwische	n z	wei nahe geleg	enen Kr	euzungen		
5431		Α	Richtung links an der zweiten Kreuzung, wo eine Sortierung vor der ersten Kreuzung erforderlich ist.	5432		А	Richtung rechts an der zweiten Kreuzung, wo eine Sortierung vor der ersten Kreuzung erforderlich ist.				
		В				В					
5440 – Pfeile zur Angabe des Zwecks eines Fahrstreifens im Bereich einer Kreuzung											
5441		Α	Richtung des Fahrstreifens (rechts) an Autobahn- und Schnellstraße nkreuzungen.	E442		А	Richtung des Fahrstreifens (links) an Autobahn- und Schnellstraße nkreuzungen.	5443		Richtung des Fahrstreifens (links und rechts) an Autobahn- und Schnellstraßen kreuzungen.	
3441		В	10,00 m.	5442	442	В	10,00 m.	3443	В	3 10,00 m.	
				5450 – P	feile für di	e V	erkehrslenkung)			
5451		Α	Verkehrsuml eitung aufgrund von Fahrbahnspe rrungen.	5452		Α	Verkehrsumlei tung aufgrund der Nähe einer durchgezogen en Trennungslini e zwischen den Fahrbahnen oder des Endes des erlaubten Überholens.				
		В	5,00 m, Breite: 2,90 oder 2,00 m			В	7,50 m.				

			5460 - Pfeile	zur Anz	eige der Fa	ahrt	richtung auf Ra	adfahrflä	ichen		
F464	E4C1		A Fahrtrichtun g geradeaus.			Α	Fahrtrichtun g links.	5463		Α	Fahrtrichtun g rechts.
5461		В		5462		В				В	
		Α	Fahrtrichtun g geradeaus oder links.			А	Fahrtrichtun g geradeaus oder rechts.		\	Α	Fahrtrichtung links oder rechts.
5464		В		5465		В		5466		В	
5467		Α	Fahrtrichtung geradeaus, links und rechts.		•						
	*	В									

- (6) Pfeile, die die Fahrtrichtung auf Radfahrflächen (5460) auf einem farbigen Hintergrund anzeigen, werden nur in Ortschaften verwendet.
- (7) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes dürfen Pfeile zur Angabe der Fahrtrichtung auf einem farbigen Hintergrund nicht auf markierten Fahrstreifen (5233) verwendet werden.
- (8) Pfeile, die die zugelassenen Fahrtrichtungen für Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs angeben, müssen gelb sein.

Artikel 37 (Aufschriften und Symbole auf Verkehrsflächen)

- (1) Aufschriften und Symbole auf Verkehrsflächen sind horizontale Verkehrssignale, die als eigenständige Anzeige oder in Kombination mit einer anderen Markierung ausgeführt werden können.
- (2) Aufschriften auf Verkehrsflächen ergänzen die Markierungen auf Verkehrsflächen und geben Auskunft über die Richtung oder den Zweck einer bestimmten Verkehrsfläche.
- (3) Die Symbole auf Verkehrsflächen vermitteln Warnungen, Vorschriften und, in Form von grafischen Darstellungen, Informationen über den Zweck jeder Verkehrsfläche.
- (4) Die im vorstehenden Absatz genannten Symbole müssen im Falle eines bestimmten Symbols den dauerhaften Verkehrszeichen gleichwertig sein, sofern dies in diesen Vorschriften angegeben ist.

Artikel 38 (Aufschriften auf Verkehrsflächen)

Die Markierung, Form, Farbe, Zweck der Markierung und die zulässige Ausführung von Aufschriften auf Verkehrsflächen sind in Tabelle 24 angegeben.

Tabelle 24: 5500 – Aufschriften auf Verkehrsflächen

Tubelle 24.	5500 – Aufschriften auf	A	Zweck der			Α	Zweck der
Kennzei chnung	Form und Farbe	В	Kennzeichnung Zulässige Ausführung, Varianten und Versionscode	Kennzei chnung	Form und Farbe	В	Kennzeichnung Zulässige Ausführung, Varianten und Versionscode
1	2	3	4	1	2	3	4
5501		А	Stopp.	5502	.[_7	А	Ausschilderung einer Fahrradverbindung.
	3101	В			OYO G 17	В	
5503		Α	Nähe einer Schule.	5504		Α	Wegweiser.
		В	3334			В	
5505	505	Α	Nähe einer höhengleichen Kreuzung einer Straße mit einer Bahnstrecke.	5506		Α	Wegweiser.
		В			L V	В	
5507			Bushaltestelle.	5508	INTERVENCIJSKA POVRŠINA	Α	Bereich für Einsatzfahrzeuge.
0007	DMA	В		5555	POVRSINA	В	
5509	TAVI	Α	Eine Haltestelle oder ein reservierter Stellplatz für Taxis.	5510	INTERVENCIJSKA	Α	Einsatzweg.
3303		В		3310	POT		
5511	SHUTTLE	Α	Eine Haltestelle oder ein reservierter Stellplatz für Fahrzeuge eine regelmäßigen Shuttlebusdienstes.	5512	2,6 km	Α	Richtung und Länge einer Ausfahrt aus einem Tunnel.
		В				В	Markierung an einer Tunnelwand.
		Α	Notausgang				
5513	150 m 7	В	Richtung und Entfernung zum Notausgang (kann auch mit Richtungen ohne Entfernung kombiniert werden).				

Artikel 39 (Symbole auf Verkehrsflächen)

(1) Die Markierung, Form, Farbe, Zweck der Markierung und zulässige Ausführung der Symbole auf Verkehrsflächen sind in Tabelle 25 angegeben.

Tabelle 25: 5600 – Symbole auf Verkehrsflächen

Tabelle 25.	5600 – Symbole auf Ve	A									
		_	Zulässige Versionsausführung und Versionsbezeichnung								
Kennzei	Form und Farbe	В	Zusätzliche Ausführungsanforderungen								
chnung		С	Besondere Bedingungen für die Ausführung								
1	2	3	4								
		A	Gefahrzeichen.								
5601	 	В	Eine eigenständige Markierung auf der Fahrbahn oder als wiederholtes Zeichen eines vertikalen Zeichens mit permanentem Inhalt.								
		С									
	A	A	Zeichen für Verbote und Beschränkungen.								
5602		В	5602-1 Eine eigenständige Markierung auf der Fahrbahn oder als wiederholtes Zeichen eines vertikalen Zeichens mit permanentem Inhalt.								
		С									
	CONA	Α	Zone mit begrenzter Geschwindigkeit.								
5603	30	В	CONA ZONE								
		С	5603-1 Die Markierung kann auf einem roten kontrastierenden Hintergrund (5603-1) erfolgen, dessen Breite und Länge der Breite der Richtungsfahrbahn oder des Fahrstreifens entsprechen.								
		A	Eine Kreuzung oder Straßenverbindung mit einer Vorfahrtsstraße.								
5604		В									
		С	Wiederholtes Zeichen eines vertikalen Zeichens mit permanentem Inhalt, außer auf Radfahrflächen.								
		А	Verengung der Fahrbahn.								
5605		В	5605-1 5605-2 Eine eigenständige Markierung auf der Fahrbahn oder als wiederholtes Zeichen eines vertikalen Zeichens mit permanentem Inhalt.								
		С	Markierungsgröße 5,0 oder 7,5 m, auf Radflächen 1,00 m.								
	Qi A	А	Kinder								
5606		В									
	14/4	С	Eine eigenständige Markierung auf der Fahrbahn oder als wiederholtes Zeichen eines vertikalen Zeichens mit permanentem Inhalt.								

		Α	Eine Streifen, die dem gemischten Verkehr gewidmet ist.									
5607	:4-7	В	Eigenständige Markierung auf der Fahrbahn.									
		С	Die Markierung erfolgt in Gruppen von drei Symbolen in einem Abstand von 10 m voneinander. Das Muster der sich wiederholenden Markierungen ist nach der Verkehrsführung entsprechend der Verkehrsbelastung und der Art der Straße zu bestimmen.									
	^	Α	Ein Fahrstreifen, der einzelnen Fahrzeugtypen gewidmet ist.									
5608		В	5608-1 5608-2 5608-3									
		С	Eigenständige Markierung auf der Fahrbahn.									
		Α	Radroute, Radweg, Fahrradstreifen.									
5609	B 5609-1											
		С	Unabhängige Markierung auf der Verkehrsoberfläche. Die Markierung 5609 wird nur in Ortschaften verwendet.									
		Α	Fußgängerzone oder Bereich für Fußgänger und Radfahrer.									
5610	A	В	1									
		С	Unabhängige Markierung auf der Verkehrsoberfläche.									
		Α	Reservierte Stellplätze.									
5611		В										
			5611-1 5611-2									
			Die Kennzeichnung ist in Kombination mit einem Verkehrszeichen mit konstantem Inhalt zu verwenden.									
		Α	Stellplatz für Fahrräder (5612) oder Motorräder (5612-1).									
5612		В	5612-1									
		С	Unabhängige Markierung auf der Verkehrsoberfläche.									

- (2) Jedes Gefahrenzeichen, jede Vorschrift und jeder Hinweis kann als Markierung auf der Fahrbahn oder anderen Verkehrsflächen angebracht werden.
- (3) Die im vorstehenden Absatz genannte Markierung hat in Parkzonen, Radfahrzonen, Fußgängerzonen und gemischten Fußgänger- und Radfahrzonen dieselbe Bedeutung wie ein dauerhaftes Verkehrszeichen.

(4) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes hat die Markierung dieselbe Bedeutung wie ein dauerhaftes Verkehrszeichen, wenn dies im Falle einer Einzelangabe durch diese Vorschriften bestimmt wird.

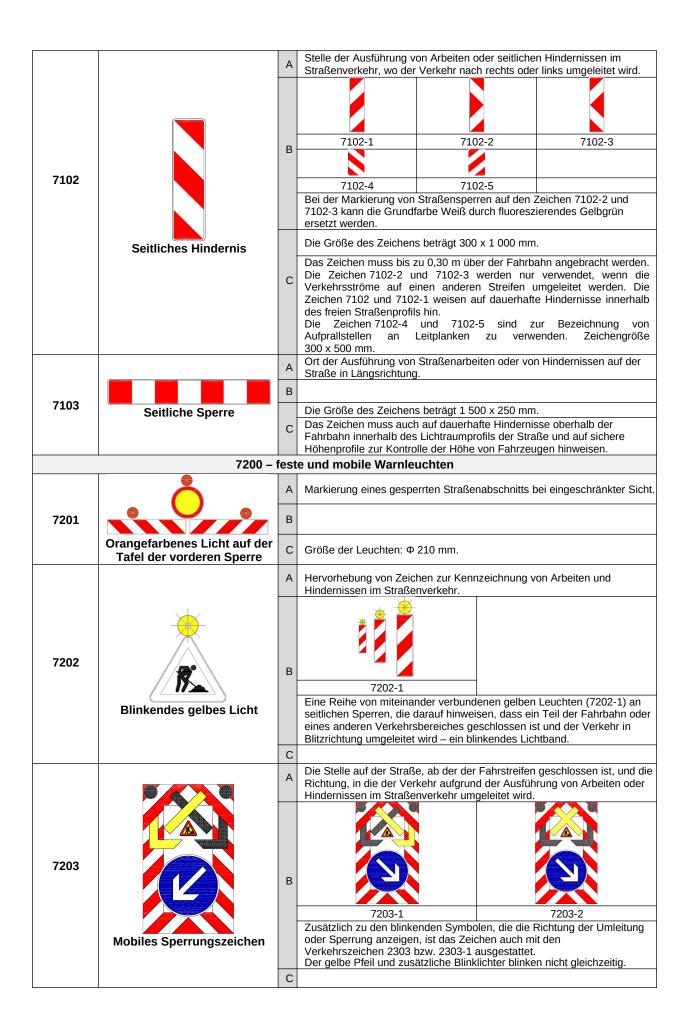
1.6 Zeichen zur Markierung von Straßensperren

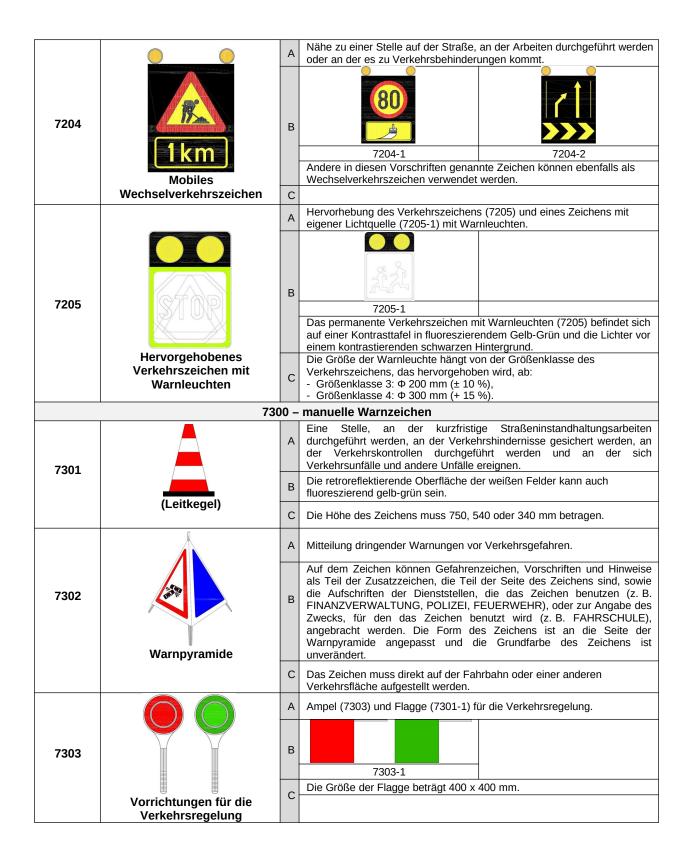
Artikel 40 (Zweck und Arten von Zeichen)

- (1) Straßensperrungszeichen werden zur Kennzeichnung von Verkehrsbehinderungen und Baustellen auf der Straße verwendet.
- (2) Bei den im vorstehenden Absatz genannten Zeichen handelt es sich um Stoppzeichen, feste und mobile Warnleuchten und Handwarnzeichen.
- (3) Die Warnleuchten auf den Verkehrszeichen 7205 und 7205-1 müssen der Norm SIST EN 12352 entsprechen; Verkehrskontroll- und Verkehrsführungsausrüstung Lichtsignalanlagen (LSA). Die Warnleuchten müssen folgenden Klassen oder Anforderungen entsprechen:
 - Blinkmodus: gleichzeitiges Blinken beider Lichter,
 - Farbe des Lichts: C gelb 1,
 - Blinkfrequenz: Klasse F2 im Normalbetrieb, Klasse F4 im Spitzenbetrieb (Nichteinhaltung der Verkehrsvorschriften),
 - Dauer der beleuchteten Phase: Klasse O1,
 - Strahlungswinkel: Klasse L9 für Leuchten mit einem Durchmesser von Φ 300 mm, Klasse L8 für Leuchten mit einem Durchmesser von Φ 200 mm,
 - Lichtstärke: Klasse L9M für Leuchten mit einem Durchmesser von Φ 300 mm, Klasse L8M für Leuchten mit einem Durchmesser von Φ 200 mm. Die Lichtstärke muss durch eine automatische Einrichtung gesteuert werden, die für Umgebungslicht empfindlich ist. Die zulässige niedrigere Lichtstärke bei Nacht muss der Klasse L9L für Leuchten mit Φ 300 mm und der Klasse L8L für Leuchten mit Φ 200 mm entsprechen.
- (4) Die Zeichen 2431, 2432 und 2432-1 können auch durch einen separaten Reflektor mit weißen und blauen Feldern mit einem Durchmesser von 160 mm als Verkleidung für den Zeichenträger hervorgehoben werden. Die Höhe des Reflektors muss zwischen 120 und 150 cm und die Höhe jedes Feldes 30 cm betragen. Die obere Kante des Reflektors muss die untere Kante des Verkehrszeichens berühren. Die retroreflektierende Klasse des Retroreflektors muss mindestens eine Klasse niedriger sein als die des Verkehrszeichens.
- (5) Die Kennzeichnung, Form, Farbe und Bedeutung, der Zweck der Kennzeichnung, die zulässige Ausführung, die Größe und die Bedingungen für die Aufstellung von Straßensperrungszeichen sind in Tabelle 26 angegeben.

Tabelle 26: 7000 – Verkehrszeichen zur Markierung von Straßensperren

Tabelle 20. 70	100 – verkenrszeichen zur Markierung	VUI	Straisensperren
		Α	Zweck der Kennzeichnung
			Zulässige Versionsausführung und Versionsbezeichnung
Kennzeic	Form, Farbe und Bedeutung	В	Zusätzliche Ausführungsanforderungen
hnung	,		Zeichengröße
		C	Besondere Bedingungen für die Aufstellung des Zeichens
1	2	3	4
	7100	– Ze	eichen für Straßensperren
		Α	Stelle der Ausführung von Arbeiten oder Hindernissen im Straßenverkehr auf der rechten oder linken Straßenseite in Fahrtrichtung.
		_	
7101		В	7101-1
	Vordere Sperre		Bei eingeschränkter Sicht ist dem Zeichen das Zeichen 7201 hinzuzufügen.
			Zeichengröße: 1 500 x 250 oder 500 mm.
		С	Das Zeichen befindet sich 1,00 m über der Fahrbahn. Die Zeichen 7101 und 7101-1 werden auch zur Kennzeichnung der Oberseite von festen Aufpralldämpfern verwendet.





Artikel 41 (Aufstellung von Straßensperrungszeichen)

- (1) Zeichen zur Markierung von Straßensperren dürfen nur für die dringendste Zeit angebracht werden, solange Arbeiten ausgeführt oder Straßenhindernisse beseitigt werden.
- (2) Die im vorstehenden Absatz dieses Artikels genannten Zeichen sind gemäß den Vorschriften zur Markierung von Straßensperren zu verwenden.
- (3) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes sind die Zeichen 7102, 7102-1, 7103, 7202-2 und 7302, die zur Anzeige dauerhafter Hindernisse im Straßenverkehr, zur Markierung dauerhafter Verkehrszeichen und zur Mitteilung dringender Warnungen vor Gefahren im Straßenverkehr dienen, gemäß diesen Vorschriften zu aufzustellen.

1.7 Lichtsignalanlagen

Artikel 42 (Zweck, Art und Betriebsart der Verkehrszeichen)

- (1) Vorrichtungen für die Verkehrsregelung dienen zur Kommunikation von Verkehrszeichen mit Lichtgebern (nachfolgend: Lichter) in Rot, Gelb und Grün.
- (2) Die Verkehrszeichen umfassen Lichtsignale, um den Verkehr von Fahrzeugen zu regulieren, Lichtsignale, um den Verkehr von Radfahrern und Fußgängern zu regulieren, und Lichtsignale, um eine höhengleiche Kreuzung einer Straße mit einer Bahnstrecke zu markieren.
- (3) Lichter, die auf Verkehrszeichen verwendet werden, können im festen (kontinuierlichen) oder blinkenden (unterbrochenen) Betrieb sein.

Artikel 43 (Lichtsignale zur Regelung des Verkehrs von Fahrzeugen)

- (1) Vorrichtungen für Lichtsignale zur Regelung des Verkehrs von Fahrzeugen mit ein-, zwei- oder dreifarbigen Lichtern (nachfolgend: Ampel) werden verwendet, um den Verkehr von Fahrzeugen für eine bestimmte Richtung oder für mehrere Richtungen zur gleichen Zeit zu regeln.
- (2) Wenn Ampeln verwendet werden, um den Verkehr von Fahrzeugen für jede Richtung getrennt oder in zwei Richtungen gleichzeitig und eine Richtung getrennt zu regeln, müssen die Lichter ein Symbol in Form eines Pfeils oder einer Aufschrift anzeigen.
- (3) Auf der linken Seite der Fahrbahn oder der Richtungsfahrbahn muss eine Ampel zur Regelung des Verkehrs von Fahrzeugen angebracht werden, die nach links abbiegen. Auf die gleiche Weise wird eine Ampel aufgestellt, um gleichzeitig den Verkehr von links abbiegenden Fahrzeugen und denen, die geradeaus fahren, zu regeln.
- (4) Wird der Verkehr für jede Richtung durch eine über der Fahrbahn wiederholte Ampel geregelt, so ist die Ampel über jedem Fahrstreifen zu wiederholen. Wenn ein einzelnes Verkehrszeichen (Signalzeichen) auf zwei Fahrstreifen die gleiche Fahrtrichtung anzeigt, wird nur eine Ampel zusammen mit einem solchen Zeichen aufgestellt, das den Verkehr auf beiden Fahrstreifeen gleichzeitig regelt.
- (5) Die Kennzeichnung, Form, Farbe und Anordnung der Lichter, die Angabe der Richtung und die Farben der einzelnen Lichter, der Zweck der Kennzeichnung und die Größe der Lichter an den Ampeln und der Zweck der Kennzeichnung sind in Tabelle 27 angegeben.

Tabelle 27: 8100 – Ampel für Fahrzeugverkehrsregelung

Tabelle 27: 01	00 – Ampei für Fanrzeugverkenrsre		Α	Zweck der Kennzeichnung
Kennzeic	Form, Farbe und Anordnung der Lichter	Richtungsanzeige und Farben der	В	Größen, besondere Anforderungen
hnung	del Elenter	einzelnen Lichter	-	Großen, besondere Amorderungen
1	2	3	4	5
			Α	Es ist verboten, in alle Richtungen oder in Pfeilrichtung zu fahren.
			В	Größe des Lichtgebers: Φ 210 oder 300 mm.
		***	А	Es ist verboten, in Pfeilrichtung zu fahren, und Ankündigung des grünen Lichts.
		1	В	Größe des Lichtgebers: Φ 210 oder 300 mm.
8101			Α	Freie Durchfahrt für Fahrzeuge oder erlaubtes Fahren nur in Pfeilrichtung.
			В	Größe des Lichtgebers: Φ 210 oder 300 mm.
	Detec vates and galless	^ +	Α	Es ist verboten in Pfeilrichtung zu fahren oder zu fahren, es sei denn, das Fahrzeug kann nicht sicher anhalten werden, wenn es bei der Fahrt mit zugelassener
	Rotes, rotes und gelbes, grünes und gelbes Licht			Geschwindigkeit zu nahe an der Ampel ist.
			В	Größe des Lichtgebers: Φ 210 oder 300 mm.
				Erfordert aufmerksames Fahren unter Berücksichtigung von festen Verkehrszeichen. Die gleiche Bedeutung hat ein gelbes blinkendes

Um die Kontrollphaser kann das Zeichen Ampel in Kombination Licht verwendet werde	als zweifarbige mit einem roten
B Größe des Lichtgebers 300 mm.	:: Ф 210 oder
8103 Fahrzeuge dürfen in fahren, sofern sie Fahreuge dürfen in fahren, sofern sie Fahren integration von Fahrz bestimmte Fahrzeug sind, nicht behindern. Bei der Verkehrsflusst die besondere Phase Zeichen (Licht) für a fortgesetzt wird, ist dem Zeichen 8104 zu in fahren sofern sie Fahrzeuge dürfen integration von Fahrz bestimmte Fahrzeug sind, nicht behindern. Bei der Verkehrsflusst die besondere Phase Zeichen (Licht) für a fortgesetzt wird, ist dem Zeichen 8104 zu in fahren, sofern sie Fahrzeuge dürfen in fahren, sofern sie Fahrzeuge direktiven in fahren, sofern sie Fahrzeuge sind, nicht behindern. Bei der Verkehrsflusst die besondere Phase Zeichen (Licht) für a fortgesetzt wird, ist die dem Zeichen 8104 zu in fahren in fah	nrzeuge, die auf , auf der die eugen oder nur typen zulässig egelung, bei der mit einem roten alle Richtungen las Zeichen mit
B Größe des Lichtgebers 300 mm.	: Ф 210 oder
8104 Fahren und Verlassen Fahrzeuge aus der Ge dürfen bereits nicht me Licht).	genrichtung
Gelbes Licht in Form eines Pfeils B Größe des Lichtgebers 300 mm.	:: Ф 210 oder
Fahrzeugen auf der über dem sich das Z dürfen nicht fahren.	
	x 600 mm auf Schnellstraßen, eren Straßen.
8106 Fahrzeuge auf dem Fadem sich das Verkehrs dürfen fahren.	
	x 600 mm auf Schnellstraßen, eren Straßen.
A Verlassen des Fahrstre des Pfeils.	eifens in Richtung
Blinkender gelber Pfeil Blinkender gelber Pfeil Blinkender gelber Pfeil Blinkender gelber Pfeil	x 600 mm auf Schnellstraßen, eren Straßen.
8108 Countdown-Anzeige Sekunden) bis zum E oder roten Lichtinte Ampel.	
Countdown-Anzeige der Zeit	

Artikel 44 (Lichter an Ampeln zur Regelung des Fahrzeugverkehrs)

- (1) Ampeln können auf einer vertikalen oder horizontalen Achse angeordnet sein.
- (2) In der vertikalen Achse folgen sich die roten, gelben und grünen Lichter von oben nach unten, und in der horizontalen Achse folgen sich die roten, gelben und grünen Lichter von links nach rechts.
- (3) Das grafische Pfeilsymbol, das die Richtung der Kreuzung angibt, muss auf rotem und gelbem Hintergrund schwarz und auf schwarzem Hintergrund grün sein.

- (4) Die Ampel 8101 kann auch mit Countdown-Anzeigen für die verbleibende Dauer des grünen oder roten Lichts ausgestattet werden. Der Countdown wird in Sekunden angezeigt.
- (5) Die im vorstehenden Absatz genannten Countdown-Anzeigen müssen in Form eines zusätzlichen Lichtgebers von 300 mm Durchmesser erfolgen. Die numerische Anzeige muss auf einem schwarzen Hintergrund grün sein, wenn das Licht grün ist, und auf einem schwarzen Hintergrund rot, wenn das Licht rot ist.
- (6) Zusätzlich zu den in Absatz 4 genannten Vorrichtungen können an den Ampeln Vorrichtungen für die Übermittlung von Textnachrichten an Fahrer, Radfahrer oder Fußgänger hinzugefügt werden.
- (7) Auf Autobahnen und Schnellstraßen sowie auf allen anderen Straßen, wenn die Ampeln oberhalb der Fahrbahn angebracht sind, müssen die Lichter 300 mm groß sein. In allen anderen Fällen, in denen sich die Ampeln am Rand der Fahrbahn befinden, kann der Durchmesser der Lichter 210 mm betragen.
- (8) Über der Fahrbahn angebrachte Ampeln müssen mit kontrastierenden Tafeln versehen sein.
- (9) Die Grundfarbe der Kontrasttafel gemäß dem vorstehenden Absatz muss weiß mit einem schwarzen Rand von 50 mm Breite für Lichter mit einem Durchmesser von 300 mm und einer Breite von 30 mm für Lichter mit einem Durchmesser von 210 mm sein. Der Rand muss von der Außenkante der Tafel in derselben Breite zurückgesetzt sein. Die Kontrasttafel muss abgerundete Kanten mit einem Rundungsradius von 120 mm bzw. 80 mm aufweisen.
- (10) Die Ampel 8101 kann auf der Höhe des roten Lichts in vertikaler Anordnung oder über dem roten Licht in horizontaler Anordnung ein Zeichen 2444 aufweisen.

Artikel 45 (Lichtsignalanlagen zur Regelung des Verkehrs von Radfahrern und Fußgängern)

- (1) Ampeln für Radfahrer und Fußgänger (im Folgenden: Radfahrerampeln, Fußgängerampeln) werden verwendet, um Radfahrer und Fußgänger über eine separate Kreuzung zu führen oder Radfahrer und Fußgänger ungleich an einer Kreuzung zu führen.
- (2) Die Kennzeichnung, Form, Farbe und Anordnung der Lichter, die Angabe der Richtung und die Farben der einzelnen Lichter, der Zweck der Kennzeichnung und die Größe der Lichter an den Ampeln und der Zweck der Kennzeichnung sind in Tabelle 28 angegeben.

Tabelle 28: 8200 – Ampeln für Radfahrer und Fußgänger

Kennzeic	Anordnung, Form und Farbe der Lichter	Anzeige einzelner Lichter		Zweck der Kennzeichnung		
hnung				Größen, besondere Anforderungen		
1	2	3	4	5		
8210 – Radfahreampel						
8211	Rotes Licht, grünes Licht		Α	Radfahrer haben Fahrverbot.		
				Größe des Lichtgebers: Φ 210 mm.		
		6	Α	Radfahrer haben freie Durchfahrt.		
			В	Größe des Lichtgebers: Φ 210 mm.		
8212	Blinkendes gelbes Licht		Α	Warnung an die Fahrer vor der freien Durchfahrt von Radfahrern.		
			В	Eigenständiges Lichtsignal. Größe des Lichtgebers: Φ 210 mm.		

8220 – Fußgängerampel						
8221	Rotes Licht, grünes Licht		А	Fußgänger dürfen nicht gehen.		
				Größe des Lichtgebers: Φ 210 mm.		
				Fußgänger dürfen gehen.		
				Größe des Lichtgebers: Φ 210 mm.		
8222	Blinkendes gelbes Licht		А	Warnung an die Fahrer vor kreuzenden Fußgängern.		
			В	Eigenständiges Lichtsignal. Größe des Lichtgebers: Φ 210 mm.		
8223	65		А	Countdown-Anzeige der Zeit (in Sekunden), bis das grüne Intervall aktiviert wird oder Fußgänger und Radfahrer die Straße überqueren dürfen.		
	Countdown-Anzeige der Zeit		В			
	8230 – Aı	mpeln für Fußgänge	r uı	nd Radfahrer		
8231	Rotes Licht, grünes Licht		А	Fußgänger und Radfahrer dürfen nicht gehen bzw. fahren.		
		4		Größe des Lichtgebers: Φ 210 oder 300 mm.		
		₹ N	Α	Fußgänger und Radfahrer dürfen gehen bzw. fahren.		
		A	В	Größe des Lichtgebers: Φ 210 oder 300 mm.		

(3) Die Kennzeichnung 8221 auf Lichtsignalen zur Regulierung des Fußgängerverkehrs kann als Silhouette mit einer weiblichen oder männlichen Form oder als Kombination aus beiden verwendet werden.

Artikel 46 (Lichter an Ampeln für Radfahrer und Fußgänger)

- (1) Eine Ampel für Radfahrer ist eine zweifarbige Lichtsignalanlage, bei der die Lichter entlang einer vertikalen Achse angeordnet sind, oben rot und unten grün.
- (2) Die Lichter der im vorstehenden Absatz genannten Ampeln müssen ein Symbol in Form einer Fahrradsilhouette tragen. Das Fahrradsymbol muss rot auf schwarzem Hintergrund sein, wenn die Kreuzung geschlossen ist, oder grün auf schwarzem Hintergrund, wenn die Kreuzung geöffnet ist.
- (3) Eine Fußgängerampel ist eine zweifarbige Lichtsignalanlage, bei der die Lichter entlang einer vertikalen Achse angeordnet sind, oben rot und unten grün.
- (4) Die in Absatz 1 genannte Ampel muss ein Symbol in Form einer Silhouette eines Fußgängers tragen. Das Symbol "Fußgänger stehen" muss beim Schließen der Kreuzung rot auf schwarzem Hintergrund sein, und das Symbol "Fußgänger gehen" muss grün auf schwarzem Hintergrund sein, wenn die Kreuzung frei ist.
- (5) Die in Absatz 3 genannten Ampeln müssen mit einem akustischen Signal für Blinde und Sehbehinderte ausgerüstet sein.
- (6) Die in Absatz 1 genannte Vorrichtung muss am Ampelmast in einer Höhe von 85 bis 100 cm angebracht sein.
- (7) Fußgänger-, Radfahrer-, Fußgänger- und Radfahrerampeln können für die verbleibende Dauer des grünen oder roten Lichts auch mit Countdown-Anzeigen ausgestattet werden. Der Countdown wird in Sekunden auf einem zusätzlichen Licht in Weiß auf schwarzem Hintergrund angezeigt.
- (8) Eine Countdown-Anzeige kann einer Fußgängerampel hinzugefügt werden, um die Zeit anzuzeigen, bis das grüne Intervall aktiviert wird.
- (9) Wenn Radfahrer und Fußgänger nebeneinander die Fahrbahn überqueren, können Radfahrer- und Fußgängerverkehr durch dieselbe zweifarbige Lichtsignalanlage geregelt werden.

Artikel 47 (Aufstellung von Lichtsignalanlagen)

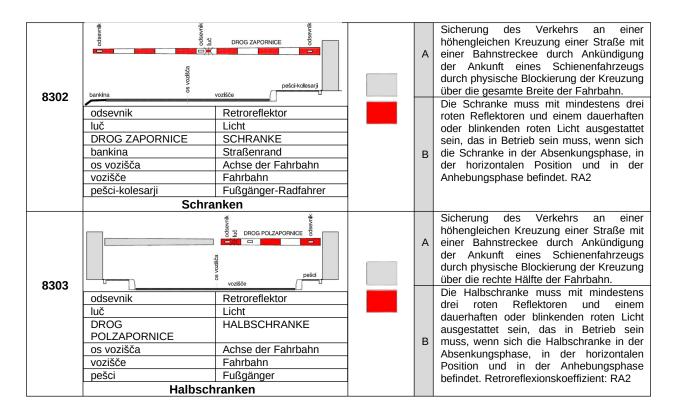
- (1) Verkehrsregelungssignale an Kreuzungen müssen an Trägern entlang der Fahrbahn angebracht sein und ihre untere Kante muss mindestens 2,25 m und höchstens 2,50 m über der Fußgänger- oder Radfahreroberfläche liegen. Der Abstand zwischen dem Mast und der Haltelinie auf der Fahrbahn muss zwischen 2,50 und 4,00 m liegen. Wird an dem Mast eine Wiederholeinrichtung zur Abgabe von Verkehrssignalen installiert, so kann der Abstand zwischen Mast und Stopplinie 1,00 m betragen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Vorrichtung muss sich mindestens 4,50 m und höchstens 5,50 m über dem höchsten Punkt des Querprofils der Fahrbahn, über der die Vorrichtung positioniert ist, und der unteren Kante der Kontrasttafel der Vorrichtung befinden.
- (3) Eine sich wiederholende Ampel kann auch an einem Mast einer Lichtsignalanlage in niedrigerer Höhe und mit einem kleineren Lichtdurchmesser angebracht werden. Die Anzeige der Lichtsignalanlagen muss gleichzeitig und identisch sein.
- (4) Wird der Fahrzeugverkehr an einer Kreuzung mittels einer Ampel geregelt, so ist eine solche Kreuzung mit Vorfahrtszeichen für die Vorfahrt an der Kreuzung auszustatten. Diese Verkehrszeichen werden am Ampelmast angebracht.

Artikel 48 (Lichtsignale an einer höhengleichen Kreuzung mit einer Bahnstrecke)

- (1) Lichtsignalanlagen an höhengleichen Kreuzungen von Straßen mit Bahnstrecken kündigen die Annäherung eines Schienenfahrzeugs und das physische Schließen von Schranken und Halbschranken an.
- (2) Neben einer Lichtsignalanlage kann auch die höhengleiche Kreuzung einer Straße mit einer Bahnstrecke durch akustische Signale gesichert werden.
- (3) Die technischen Bedingungen für Verkehrszeichen gemäß Absatz 1 werden durch die Sicherheitsvorschriften für den Eisenbahnverkehr festgelegt.
- (4) Die Kennzeichnung, Anordnung, Form und Farbe der Lichter, die Anzeige der Lichter, der Zweck der Kennzeichnung sowie die Größe und die besonderen Anforderungen der Verkehrszeichen für die Kennzeichnung einer höhengleichen Kreuzung einer Straße mit einer Bahnstrecke sind in Tabelle 29 angegeben.

Tabelle 29: 8300 – Lichtsignalanlagen an höhengleichen Kreuzungen mit Bahnstrecken

Kennzei	A condense Source and Source don't inhance	Anzeige	Α	Zweck der Kennzeichnung
chnung	ung		В	Größen, besondere Anforderungen
1	2	3	4	5
8301			Α	Annäherung eines Schienenfahrzeugs an eine höhengleiche Kreuzung mit einer Bahnstrecke oder Schließen von Schranken und Halbschranken in eine horizontale Position – eine Position, um Gehen und Fahren über die Kreuzung zu verhindern.
	Straßensignal	•••	В	Das Zeichen muss mit zwei Wechselleuchten ausgestattet sein, die nebeneinander in einer horizontalen Achse angeordnet sind. Die Größe der dreieckigen Trägertafel muss mindestens der in diesen Vorschriften festgelegten Größenklasse 3 entsprechen und der Durchmesser der Leuchte muss mindestens 180 mm betragen. RA2



Artikel 49 (Aufstellung von Lichtsignalanlagen zur Kennzeichnung einer höhengleichen Kreuzung einer Straße mit einer Bahnstrecke)

- (1) Lichtsignalanlagen, die eine höhengleiche Kreuzung einer Straße mit einer Bahnstrecke kennzeichnen, müssen auf beiden Seiten der Kreuzung der Straße mit der Bahnstrecke angebracht sein.
- (2) Artikel 9 dieser Vorschriften gilt für die Errichtung der Verkehrszeichen gemäß Absatz 1, sofern für ein bestimmtes Zeichen nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes ist auch auf der linken Straßenseite ein Verkehrssignal (8301) zu errichten, wenn die vorgeschriebene Sichtbarkeit des Verkehrssignals auf der rechten Straßenseite nicht erreicht werden kann, wenn auf der linken Straßenseite in Fahrtrichtung Verkehrszeichen aufgestellt sind, die die Annäherung an eine höhengleiche Kreuzung einer Straße mit einer Bahnstrecke anzeigen, wenn sich auf der linken Straßenseite ein Fußgänger- oder Radfahrerbereich mit Halbschranken befindet oder wenn der Bahnübergang durch eine geteilte Schranke gesichert ist.
- (4) Ein Verkehrssignal ist auch an untergeordneten oder gleichwertigen Straßen aufzustellen, die eine Straße überqueren oder in sie einmünden, wenn die Straße eine Bahnstrecke höhengleich kreuzt und der Abstand zwischen der Mittellinie dieser Straßen an der Kreuzung oder Einmündung und dem nächsten Gleis weniger als 10 m beträgt.
- (5) Die im vorstehenden Absatz genannten Zeichen müssen in jedem Licht einen Pfeil aufweisen, der die Richtung angibt, für die das Straßensignal gilt.
- (6) Die Schranke oder Halbschranke muss sich in einer horizontalen (geschlossenen) Position zwischen 90 und 120 cm über der Fahrbahnhöhe befinden.

1.8 Wechselverkehrszeichen

Artikel 50 (Zweck, Arten und Inhalt der angezeigten Informationen)

- (1) Wechselverkehrszeichen (nachfolgend: WVZ) werden angebracht, um relevante Verkehrsinhalte für die Verkehrsregelung anzuzeigen und die Verkehrsteilnehmer über die Straßenverkehrssituation oder das Auftreten außergewöhnlicher Ereignisse auf der Straße sowie die Anzeige von Warninhalten im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit zu informieren.
- (2) WVZ umfassen:
 - elektromechanische Zeichen, die verschiedene Verkehrszeichen anzeigen, Anzeigetafeln und verschiedene Text- und Symbolmeldungen mit variablem Anzeigeinhalt,

- Beleuchtete Wechselverkehrszeichen, die mit Leuchtelementen unterschiedliche Verkehrs- und Zusatzzeichen anzeigen,
- Beleuchtete Wechselverkehrszeichen, die mit Leuchtelementen eine Vielzahl von Texten und symbolischen Meldungen anzeigen,
- (3) Wechselverkehrszeichen und Lichtsignalanlagen können mit permanenten Verkehrszeichen kombiniert werden (zusätzliche Verkehrszeichen und Zusatzzeichen oder Lichtfelder).

Artikel 51 (Farbe und Anzeige auf beleuchteten Wechselverkehrszeichen)

- (1) Elektromechanische Verkehrszeichen unterscheiden sich nicht farblich von Verkehrsschildern mit festem Anzeigeinhalt.
- (2) Die Farbe des Verkehrszeichens kann stattdessen auf dem WVZ angezeigt werden:
 - die Grundfarbe des Verkehrszeichens, schwarz ohne lichtreflektierende Eigenschaften, ist zu verwenden;
 - schwarze und weiße Symbole, weiße (gelbe) Symbole sind auf dem Verkehrsschild zu verwenden;
 - ein weißer (gelber) Rand des Verkehrszeichens ist für den schwarzen Rand des Verkehrszeichens zu verwenden.
- (3) Eine Vereinfachung der Anzeige von Wechselverkehrszeichen ist zulässig, sofern die wesentlichen Elemente des Symbols und die grundlegenden Merkmale des Verkehrszeichens beibehalten werden.
- (4) Je nach Entfernung zum Gefahrenpunkt können auf dem WVZ in der vorgeschriebenen Form, in der vorgeschriebenen Form mit einem Zusatzzeichen, das den Abstand zur Gefahrenstelle angibt, oder nur als Piktogramm des von einem weiß-gelben Rand begrenzten Zeichens angezeigt werden.
- (5) Die Anzeige des Zusatzzeichens kann neben dem Verkehrszeichen oder zwischen den beiden abgebildeten Zeichen liegen.

Artikel 52 (Betrieb von WVZ)

- (1) WVZ können als Signalsystem mit kontinuierlichen oder nicht kontinuierlichen Anzeigeinhalten fungieren.
- (2) Zeichen mit kontinuierlichem Anzeigeinhalt können unterschiedliche Inhalte auf der Oberfläche des Zeichens anzeigen, die sich in bestimmten Zeitabständen ändern oder abwechseln, die länger als die Länge der Sichtbarkeitsdauer des Inhalts des Zeichens sind. Die Sichtbarkeitsdauer hängt von der Höchstgeschwindigkeit ab, die auf der Straße zulässig ist.
- (3) Zeichen mit nicht kontinuierlichen Anzeigeinhalten können sich in Intervallen ändern oder abwechseln, die kürzer sind als die Länge der Sichtbarkeitsdauer des Inhalts, sodass verschiedene Anzeigen auf der Oberfläche des Zeichens möglich sind. Maximal zwei Verkehrszeichen oder zwei Verkehrsinformationsinhalte können abwechselnd angezeigt werden. Wird der Inhalt zweier Verkehrszeichen abwechselnd angezeigt, so beträgt die minimale Anzeigedauer für jeden Zeicheninhalt 1,5 Sekunden und für wechselnde Verkehrsinformationsinhalte 1,5 bis 3 Sekunden. Werden der Inhalt der Verkehrszeichen und der Verkehrsinformationsinhalt abwechselnd angezeigt, so sind beide gleichzeitig anzuzeigen.
- (4) Ein Zeichen mit kontinuierlichen Anzeigeinhalten, das eine Nichteinhaltung der durch das Zeichen angegebenen Verkehrsregeln feststellt, kann einen Zustand nicht kontinuierlicher Anzeigeinhalte eingeben, wenn die Beschränkungen oder Verbote nicht eingehalten werden. Der Inhalt des Zeichens muss mit einer Frequenz von einem Lichtblitz pro Sekunde ein- und ausgeblendet werden.
- (5) Die im vorstehenden Absatz genannten Zeichen können durch gelbe Blinklichter ergänzt werden, die anstelle des Inhalts bei einer Frequenz von zwei Lichtblitzen pro Sekunde ein- und ausgeschaltet werden.
- (6) Ein WVZ darf seine Bedeutung nicht ändern oder muss im Falle eines Ausfalls oder einer Unterbrechung der Lichtquelle sofort in den Nullzustand des Signalinhalts gehen.
- (7) Wechselverkehrszeichen mit kontinuierlichen und nicht kontinuierlichen Anzeigeinhalten müssen dieselbe Bedeutung haben wie Verkehrszeichen mit festem Anzeigeinhalt.
- (8) Wechselverkehrszeichen für Geschwindigkeitsbegrenzungsanzeigen (2232) sind vom Ort der Errichtung des Zeichens bis zum Ort der Errichtung des Wechselverkehrszeichens zur Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzung (2233 oder 2238) gültig.
- (9) Die Anzeige von Werbeinhalten auf WVZ ist mit Ausnahme von Ankündigungen zur Förderung der Verkehrssicherheit nicht gestattet.

Artikel 53 (Sichtbarkeit von WVZ)

(1) Der Inhalt der Anzeige auf Zeichen mit kontinuierlichem Inhalt muss in einem Abstand von mindestens 150 m gut

sichtbar sein und die Position des Zeichens muss so sein, dass die Les- und Sichtbarkeit unabhängig vom Annäherungswinkel ermöglicht wird. Die durchschnittliche Helligkeit des Zeichens ist an die Umgebungsbedingungen anzupassen und die Technologie des Zeichens muss den Betrieb bei Nacht ermöglichen.

- (2) Beleuchtete Zeichen müssen den Anforderungen der SIST EN 12966 Wechselverkehrszeichen und den Bestimmungen dieser Vorschriften entsprechen.
- (3) Der Retroreflexionskoeffizient: elektromechanischer Verkehrszeichen muss der Klasse entsprechen, die für feste Verkehrszeichen erforderlich ist.
- (4) Die durchschnittliche Helligkeit von Wechselverkehrszeichen entspricht der Klasse L3 auf Autobahnen und Schnellstraßen sowie der Klasse L2 auf allen anderen Straßen im Sinne der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Norm.

1.9 Fremdenverkehrs- und Informationszeichen

Artikel 54 (Zweck und Arten von Fremdenverkehrs- und Informationszeichenn)

- (1) Fremdenverkehrs- und Informationszeichen sollen Verkehrsteilnehmer über kulturelle, natürliche und touristische Attraktionen und andere wichtige Einrichtungen und Inhalte informieren.
- (2) Die im vorstehenden Absatz genannten Zeichen weisen auf touristische Gebiete, Stätten und Objekte des kulturellen Erbes, Naturschutzgebiete, touristische Infrastruktureinrichtungen sowie wichtige öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsteilnehmer hin.
- (3) In Übereinstimmung mit diesen Vorschriften:
 - gilt ein touristisches Gebiet als geografisches Gebiet, das eine Reihe von touristischen Dienstleistungen anbietet, von Unterkunft, Verpflegung, Unterhaltung, Erholung bis hin zu Freizeit- und anderen Dienstleistungen.
 - Kulturerbe, das zu einem Kulturdenkmal erklärt wurde, gilt als Kulturstätte und Kulturerbe;
 - Naturschutzgebiete gelten als natürliche Werte, Natura-2000-Gebiete, ökologisch wichtige Gebiete und Naturschutzgebiete;
 - zu den touristischen Infrastruktureinrichtungen gehören Skigebiete, Naturheilbäder, Schwimmbäder,
 Kongresstourismus, Einrichtungen mit Speisen und Unterkünften, touristische Einrichtungen auf dem Lande sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen.
- (4) Fremdenverkehrszeichen umfassen:
 - Willkommenszeichen bei der Einreise in ein Land, eine Region, eine Gemeinde oder eine Ortschaft,
 - Informationen zu kulturellen, natürlichen und touristischen Attraktionen,
 - Kommunikation von touristischen und anderen Informationen,
 - Informationen zu kulturellen, natürlichen und touristischen Attraktionen entlang der Radwege,
 - Informationen über die Richtung von kulturellen, natürlichen oder touristischen Attraktionen.
- (5) Informationszeichen umfassen Zeichen, die die Richtung der öffentlichen Infrastruktur, der Wirtschaftsteilnehmer und anderer Einrichtungen angeben.

Artikel 55 (Inhalt von Fremdenverkehrs- und Informationszeichen)

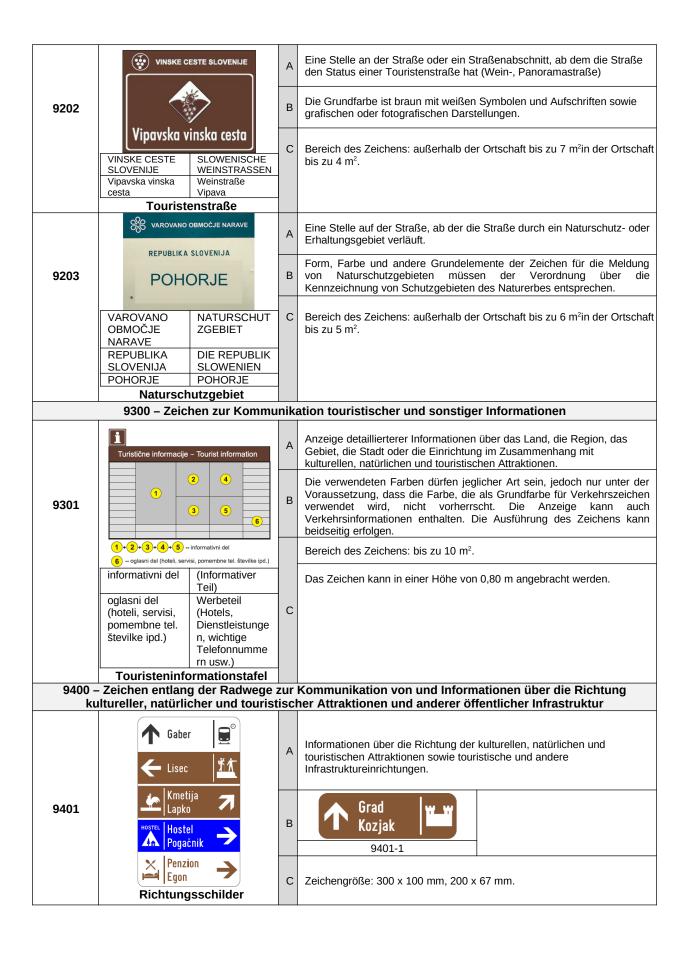
- (1) Der Inhalt von Fremdenverkehrszeichen kann grafische oder fotografische Darstellungen einzelner kultureller, natürlicher oder touristischer Attraktionen sowie Aufschriften und Symbole umfassen.
- (2) Die Inhalte anderer Informationszeichen sind Symbole oder Logos und die Namen großer öffentlicher Einrichtungen, Anlagen, öffentlicher Verkehrsinfrastrukturen oder Wirtschaftsteilnehmer, auf die sich das Zeichen bezieht.
- (3) Der Inhalt der Verkehrsinformationszeichen kann mit Hinweiszeichen für die Kommunikation von touristischen und anderen Informationen kombiniert werden.

Artikel 56 (Fremdenverkehrs- und Informationszeichen)

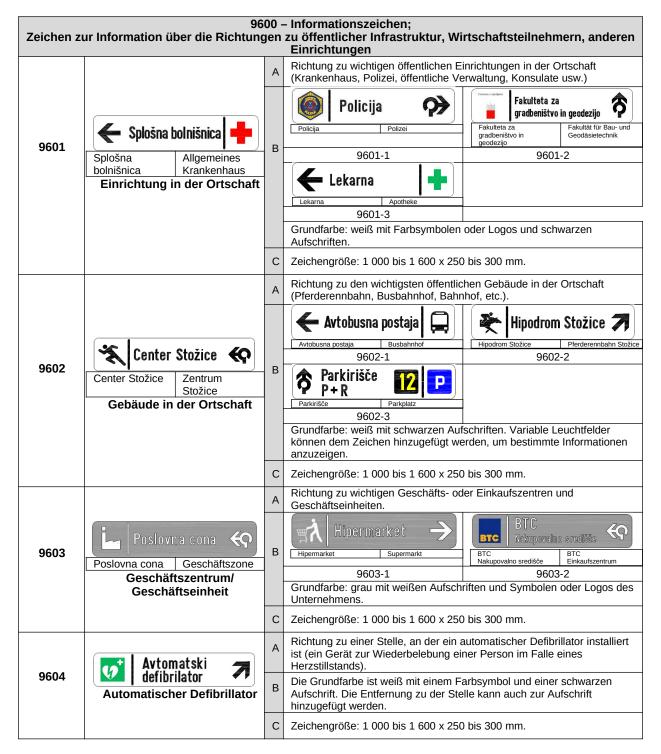
Die Kennzeichnung, Form, Farbe, Bedeutung, Zweck der Kennzeichnung, zulässige Ausführung, Größe und besonderen Bedingungen für die Aufstellung von touristischen und anderen Informationszeichen sind in Tabelle 30 angegeben.

Tabelle 30: 900	00 – Fremdenverkehrs- und Information		
	Form, Farbe und Bedeutung	Α	Zweck der Kennzeichnung Zulässige Versionsausführung und Versionsbezeichnung
Kennzeic hnung		В	Zulassige versionsaustunrung und versionsbezeichnung Zusätzliche Ausführungsanforderungen
	Form, Faibe und Bedeutung		Zeichengröße
		С	Besondere Bedingungen für die Aufstellung des Zeichens
1	2	3	4
9100 – Wil	lkommenszeichen bei der Einre	eise	in ein Land, eine Region, eine Gemeinde oder eine Ortschaft
	DODDODOČLIL		Ein Ausdruck der Begrüßung bei der Einreise oder dem Verlassen des
	DOBRODOŠLI! WELCOME!		Landes (9101) (9101-1).
			NASVIDENJE GOODBYE
	WILLKOMMEN!		AUFWIEDERSEHEN
9101		В	T/JPS
3101			Tourist Information and Promotion of Stoomis
	TOPS Tourist Information and		9101-1
	Tourist Information and Promotion of Slovenia www.slovenia.info		Zeichengröße bis 12 m².
	Grüße beim Betreten und Verlassen des Landes	С	
	veriasseri des Larides		Das Zeichen darf an allen Straßen aufgestellt werden.
		Α	Mitteilung der Einreise in die Region.
			(A) It is YI
			Koroška Vrnite se kmalui
	()	В	VRINTE SE KMALIJI COME BACK SOONI KOMM BALD WIEDERI
9102	K oroška		9102-1
			Die verwendeten Motive und Farben dürfen jeglicher Art sein, sofern die als Grundfarbe für Verkehrszeichen verwendete Farbe nicht vorherrscht.
	Region		Zeichengröße bis 4 m ² .
		С	Das Zeichen 9102 kann auch nur auf der linken Straßenseite und auf der
			Rückseite des Zeichens 9102-1 angebracht werden.
	∫		Mitteilung der Einreise in das Gemeindegebiet.
	Ohžina		Die verwendeten Farben können jeglicher Art sein, sofern die Farbe, die
	Občina Ajdovščina Dobrodošli Welcome Gemeindegebiet	В	als Grundfarbe für Verkehrszeichen verwendet wird, nicht vorherrscht.
9103			Der Inhalt des Zeichens kann neben Symbolen auch grafische oder fotografische Darstellungen umfassen.
		С	Größe des Zeichens: bis zu 4 m².
			Groise des Zeichens. Dis zu 4 III .
		Α	Mitteilung der Einreise in die Ortschaft.
	Vrhnika i li li li		à
			Dobalt li Welcome

9104		В	Bred Adord nowardebath MALANE MARKEN DIGHOUSE DOMADOS VERA
			VILLAĞIR KA MERSANONIK (II) (1010 - PODERBO'CH VILLAN'KA) 9104-1
			Die verwendeten Farben können jeglicher Art sein, sofern die Farbe, die
	Ortschaft		als Grundfarbe für Verkehrszeichen verwendet wird, nicht vorherrscht.
			Der Inhalt des Zeichens umfasst Aufschriften und Symbole und kann neben den Symbolen auch Wappen und bildliche Darstellungen der
			Stadt und der Partnerstädte enthalten.
		С	Zeichengröße bis 6 m ² .
9200	- Informationszeichen über kult	uro	lle, natürliche und touristische Attraktionen
3200 -			
	Cerkniško jezero Cerkniško jezero Cerkniško Cerknica-See	Α	Informationen über die Richtung und Entfernung der Sehenswürdigkeit.
9201		В	Drawna Crundfarha mit waifen Aufachriften und Cumbalan agwis
			Braune Grundfarbe mit weißen Aufschriften und Symbolen sowie grafischen oder fotografischen Darstellungen, die eine kulturelle,
			natürliche oder touristische Attraktion darstellen. Zwei Inhalte können auf
			einem Zeichen angezeigt werden. Größe des Zeichens: auf Autobahnen und Schnellstraßen bis 15 m²bei
		С	der Anzeige von zwei Inhalten bis zu 25 m²auf Straßen außerhalb von
			Dörfern bis zu 7 m²auf Straßen in Ortschaften bis zu 6 m².
L	jezero		
	Informationstafel		



9402		Α	Grafische und fotografische Präsentationen von Informationen über die Radroute, die den Kurs und die Länge der Strecke zeigen.			
		В				
	i Informationstafel		Zeichengröße: 300 x 200 mm, 600 x 400 mm.			
9500 – Z	eichen zur Information über die	Ric	htung kultureller, natürlicher oder touristischer Attraktionen			
		Α	Richtung zu einer natürlichen Attraktion.			
9501	Izvir Krke Natürliche Attraktion	В	9501-1 Grundfarbe: dunkelgrün mit weißen Aufschriften und hellgrün für das Symbol.			
		С	Zeichengröße: 1 000 bis 1 600 x 250 bis 300 mm.			
		Α	Richtung zu einem Kulturdenkmal.			
9502	Dvorec Zemono Stulturdenkmal	В	Muzej Sv. Urh 9502-1 9502-2 Grundfarbe: braun mit weißen Symbolen und Aufschriften.			
		С	Zeichengröße: 1 000 bis 1 600 x 250 bis 300 mm.			
	Restavracija Pri Aleksu Gastronomiebetrieb	Α	Richtung zu einem Gastronomiebetrieb (Gasthaus, Restaurant)			
9503		В	Grundfarbe: weiß mit braunen Aufschriften und Symbol.			
		С	Zeichengröße: 1 000 bis 1 600 x 250 bis 300 mm.			
	Penzion Lunca Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieb	Α	Richtung zu einem Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieb.			
9504		В	Grundfarbe: weiß mit braunen Aufschriften und Symbol.			
		С	Zeichengröße: 1 000 bis 1 600 x 250 bis 300 mm.			
	Kmetija Grič — Touristischer Bauernhof	Α	Richtung zu einem touristischen Bauernhof (Bauernhof mit Unterkunft, Ausflugshof, Weinladen, "Osmica").			
9505		В	Grundfarbe: braun mit weißen Aufschriften und Symbol (Logo der touristischen Straße, des touristischen Bauernhofs).			
		С	Zeichengröße: 1 000 bis 1 600 x 250 bis 300 mm.			
9506	Hotel, Motel, Hostel	Α	Richtung zu einem Hotel (9506), Motel (9506-1), Hostel (9506-2) und Campingplatz (9506-3).			
		В	9506-1 9506-2 Kamp 9506-3 Grundfarbe: blau mit weißen Symbolen und Aufschriften.			
		С	Zeichengröße: 1 000 bis 1 600 x 250 bis 300 mm.			



Artikel 57 (Bedingungen für die Aufstellung von Fremdenverkehrszeichen)

- (1) Kulturelle, natürliche und touristische Sehenswürdigkeiten, die von Fremdenverkehrszeichen an Autobahnen und Schnellstraßen angezeigt werden, müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - nur Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung können als Stätte oder Objekt des Kulturerbes betrachtet werden;
 - als natürliche Stätten können nur vom Staat festgelegte Naturschutzgebiete und natürliche Werte von nationaler Bedeutung betrachtet werden.
 - mittlere und große Thermen, natürliche Kurorte und Skigebiete mit einer Liftkapazität von mehr als 5 000 Personen pro Stunde oder mit einer Gesamtlänge von Skipisten im Skigebiet von mehr als 10 km können als touristische Gebiete betrachtet werden.
- (2) Kulturelle und natürliche Stätten, die von Fremdenverkehrszeichen an anderen Straßen angezeigt werden, müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - nur ein Kulturdenkmal kann als Stätte oder Objekt des Kulturerbes betrachtet werden;
 - nur Naturschutzgebiete können als Naturgebiete betrachtet werden.

- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten kulturellen, natürlichen und touristischen Attraktionen müssen hinsichtlich der Infrastrukturausrüstung folgende Bedingungen erfüllen:
 - direkter Zugang über öffentliche oder nicht klassifizierte Straßen, die für den öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden.
 - eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen außerhalb der Fahrbahn, die den Anforderungen entsprechend der Kapazität des touristischen Gebiets oder Gebäudes entsprechen,
 - die Attraktion ist dauerhaft zugänglich, oder während der gesamten Saison, wenn die Sehenswürdigkeit von saisonalem Charakter ist,
 - die Attraktion erfüllt die technischen Mindestanforderungen, die in den Vorschriften für den T\u00e4tigkeitsbereich, zu dem die Attraktion geh\u00f6rt, festgelegt sind.
- (4) Der vorstehende Absatz gilt nicht für Fremdenverkehrszeichen entlang von Radwegen und Zeichen zur Information über die Richtung zu Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs, zu Geschäftseinheiten und anderen Einrichtungen.

Artikel 58 (Aufstellung von Fremdenverkehrs- und Informationszeichen)

- (1) Die gleichen Anforderungen und Bedingungen gelten für die Aufstellung von Fremdenverkehrs- und Informationszeichen wie für die Aufstellung von Verkehrszeichen, sofern für die betreffenden Fremdenverkehrs- und Informationszeichen nichts anderes angegeben ist.
- (2) Die im vorstehenden Absatz genannten Zeichen dürfen weder zwischen einem Verkehrszeichen und dem wiederholten Verkehrszeichen angebracht werden, noch dürfen sie mit derselben Trägerstruktur kombiniert oder daran angebracht werden.
- (3) Fremdenverkehrs- und Informationszeichen müssen auf der rechten Seite neben der Fahrbahn oder Straße angebracht werden. Im Falle einer räumlichen Einschränkung oder für eine angemessenere Angabe der Richtungsanzeige können sie auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden.
- (4) Die Bestimmungen dieser Vorschriften gelten für die Bereitstellung von Fremdenverkehrszeichen in Straßenbereichen, die durch die Vorschriften anderer Ministerien festgelegt sind.
- (5) Nur die Zeichen 9101, 9101-1, 9201 und 9301 sind auf Autobahnen und Schnellstraßen zugelassen.
- (6) An einer Ausfahrt von einer Autobahn oder Schnellstraße können maximal zwei Zeichen 9201 aufgestellt werden.
- (7) Außerhalb von Ortschaften dürfen Zeichen der Gruppen 9500 und 9600 nur an der letzten Kreuzung mit der Gemeindestraße, durch die Gruppen errichtet werden, sofern die Kreuzung nicht mit Zeichen ausgestattet ist, die den Verkehr zu der Ortschaft führen, in der sich die Struktur oder Attraktion befindet.
- (8) Die Zeichen der Gruppen 9500 und 9600 müssen in einem Abstand von mindestens 30 m vor dem ersten Verkehrssignal angebracht werden, das über die Fahrtrichtung an der Kreuzung informiert. Wenn an der Kreuzung keine Verkehrszeichen vorhanden sind, um den Verkehr zu führen, können diese Zeichen auch unmittelbar vor der Einfahrt zur Kreuzung oder an der Kreuzung selbst angebracht werden.
- (9) Zeichen der Gruppe 9400 können nur an Radwegen aufgestellt werden.
- (10) Die Zeichen der Gruppe 9300 werden auf den Verkehrsflächen von Straßen platziert, sodass deren Inhalt nicht direkt von der Fahrbahn aus sichtbar ist.

Artikel 59 (Ausführung von Fremdenverkehrs- und Informationszeichen)

- (1) Ein Zeichensatz 9500 oder 9600 kann maximal sieben Felder enthalten. An jedem Arm einer Kreuzung darf höchstens ein Zeichensatz angebracht werden, ausnahmsweise zwei Sätze im Bereich einer größeren Kreuzung.
- (2) Die Länge der Felder in jedem Satz ist gleich, die Höhe der Felder kann unterschiedlich sein.
- (3) Der Radius der Kantenrundungen muss mindestens 10 mm betragen.
- (4) Die Farben der Felder in jedem Abschnitt folgen von oben nach unten, nämlich weiß, braun, blau, grün, weiß mit braunen Symbolen und Aufschriften und Grau.
- (5) Innerhalb jeder Farbanordnung sind die Felder nach der Richtung des Pfeils von oben nach unten zu sortieren, nämlich gerade, links und rechts.
- (6) Ungeachtet der Absätze 3 und 4 werden Felder vor Kreisverkehren zunächst nach Ausfahrten wie folgt und in ihnen nach Farben sortiert. Das Symbol befindet sich auf der linken Seite der Aufschrift und der Pfeil für den Kreisverkehr befindet sich auf der rechten Seite der Aufschrift.
- (7) Das Schriftformat auf den Feldern kann 10101 oder 10102 entsprechen, aber über den gesamten Satz einheitlich.
- (8) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes entspricht die Schriftart auf den Feldern 9400, 9500 und 9600 nur 10102.

III. SCHRIFTARTEN UND SYMBOLE AUF VERKEHRSZEICHEN

1. Schriftart auf Verkehrsschildern

Artikel 60 (Art der Schriftarten auf Verkehrsschildern)

- (1) Bei Verkehrszeichen werden normale Schriftarten, schmale Schriftarten und Bodenmarkierungsschriftarten verwendet.
- (2) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann auch die Schriftart auf den Zeichen 9100 und 9300 unterschiedlich sein.
- (3) Das Schriftformat ist in Tabelle 31 dargestellt.

Tabelle 31: 10100 - Schriftart auf Verkehrszeichen

ABCČDEFGHIJKLMNO PRQSŠTUVWZŽXY 1234567890 abcčdefghijklmnopr sštuvwzžxy,/

10102 - schmale Schriftart

ABCČDEFGHIJKLMNOPRQS ŠTUVWZŽXY-1234567890 abcčdefghijklmnoprsštuv wzžxy,/

10103 - Bodenmarkierungsschriftart ABCDEFGHIJKLMNOPR ŠTUVXYZ — 1234567890

Artikel 61 (Größe der Schriftarten und Symbole auf Verkehrszeichen)

- (1) Die Größe der Schriftart und der Symbole auf den Verkehrszeichen hängt von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Straße und dem Standort des Zeichens ab.
- (2) Die Schrifthöhe ist in Tabelle 32 angegeben.

Tabelle 32: Schriftart auf Verkehrsführungszeichen

Standort des Zeichens	Zulässige Höchstgeschwindigkeit (km/h)	Schrifthöhe (H in mm)
	≤ 30	105
ENTLANG DER FAHRBAHN	40	125
	50, 60, 70	140
	80, 90, 100	175
	110	210
	130	280
	≤ 50	175
ÜDED DED EAUDDAUN	60, 70	210
ÜBER DER FAHRBAHN	80, 90, 100	280
	110,130	350

- (3) Das einem Richtungszeichen hinzugefügte Symbol muss die Größe 9/7 H haben und in der Achse des Zeichens oder der beiden Zeichen angeordnet sein. Eine Ausnahme ist das Symbol auf dem Zeichen 3403, das die Größe 8/7 H hat und sich auf der rechten Seite der Aufschrift befindet.
- (4) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes muss die Größe der Symbole 10422 und 10423 11/7 H und 8,5/7 H auf dem Verkehrszeichen 3403 und ihre Position immer auf der linken Seite der Aufschrift sein.
- (5) Die Schrift auf Zusatzzeichen ist bei Zeichen der Größenklasse 1 56 mm hoch, bei Zeichen der Größenklasse 2 70 mm hoch, bei Zeichen der Größenklasse 3 90 mm hoch und bei Zeichen der Größenklasse 4 105 mm hoch. Die Schriftart auf dem Zusatzzeichen ist in Bezug auf die horizontale und vertikale Symmetrie des Zeichens zu zentrieren.
- (6) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann die Schrift auf Zusatztafeln auch für Zeichen der Größenklasse 1 kleiner sein.
- (7) Die Schriftgröße der Zeichen 9500 und 9600 ist 300 mm 100 mm hoch und der untergeordnete Text 70 mm, 250 mm 80 mm hoch und 56 mm im untergeordneten Text.
- (8) In der Größenklasse 1 bis 3 ist die Schriftart 10102 zu verwenden.
- (9) Ungeachtet des zweiten Absatzes kann die Schrifthöhe auf die erforderliche Breite oder Höhe des Zeichens eingestellt werden, und auf Autobahnen und Schnellstraßen kann eine Schrifthöhe von 280 mm auf Verkehrszeichen entlang der Fahrbahn für Geschwindigkeiten von 110 km/h sowie 350 mm für Geschwindigkeiten von 130 km/h und auf Zeichen oberhalb der Fahrbahn auch 420 mm betragen.

2. Symbole auf Verkehrszeichen

Artikel 62 (Verwendung von Symbolen auf Verkehrszeichen)

- (1) Auf Verkehrsschildern ist die Verwendung von in diesen Vorschriften genannten Symbolen zulässig.
- (2) Die Symbole dürfen nur auf Verkehrszeichen 3400 Verkehrsführungszeichen verwendet werden, mit Ausnahme der Zeichen 3414 bis 3418 und 3421 bis 3427.

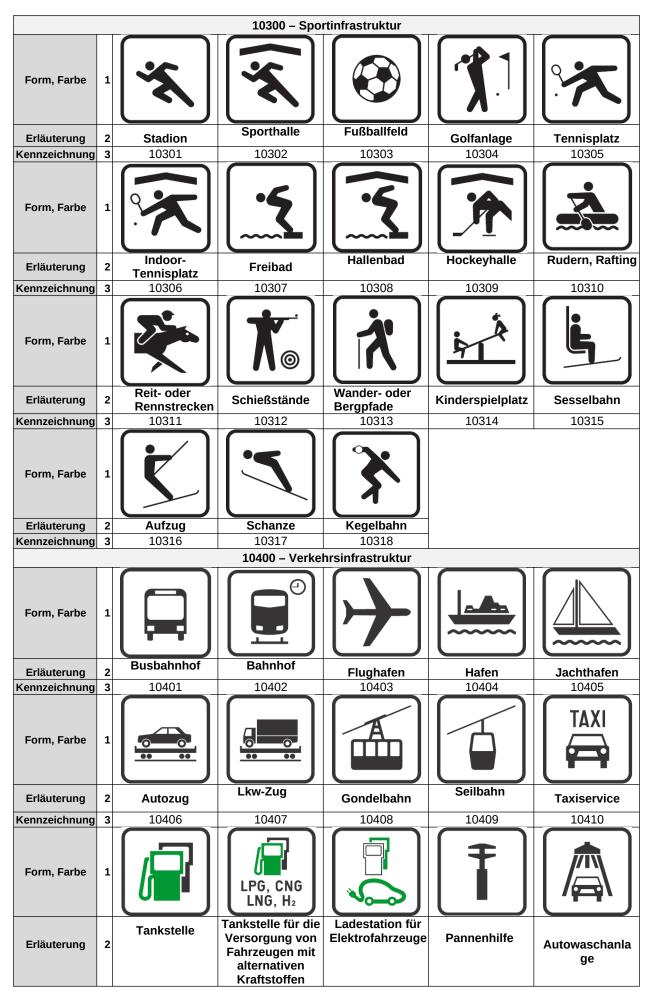
- (3) Zusätzlich zu den in diesen Vorschriften festgelegten Symbolen ist es zulässig, international etablierte Symbole auf Fremdenverkehrszeichen zu verwenden.
- (4) Das Symbol 10303 kann nur auf Autobahnen und Schnellstraßen für Fußballstadien mit einer Kapazität von mindestens 6 000 Zuschauern und das Symbol 10518 nur für Dauerveranstaltungszentren verwendet werden, die internationale Messen und Ausstellungen organisieren.

Artikel 63 (Kennzeichnung und Ausführung von Symbolen)

Form, Farbe, Bedeutung und Symbolkennzeichnung sind in Tabelle 33 angegeben.

Tabelle 33: 10200, 10300, 10400, 10500 – Symbole auf Verkehrszeichen

Tabelle 33: 10200, 10300, 10400, 10500 – Symbole auf Verkehrszeichen						
10200 – Touristenattraktionen und touristische Infrastruktur						
Form, Farbe	1					
Erläuterung	2	Schloss	Ruine	Museum/Galerie	Archäologischer Park	Herrenhaus
Kennzeichnung	3	10201	10202	10203	10204	10205
Form, Farbe	1					
Erläuterung	2	Sakralgebäude	Unterirdisch e Höhle	Wasserfall	Natürlicher Wert	Park oder botanischer Garten
Kennzeichnung	3	10206	10207	10208	10209	10210
Form, Farbe	1			TT.	HOSTEL	
Erläuterung	2	Aquarium	Naturkurort	Aussichtspunkt	Herberge	Beherbergungs betrieb
Kennzeichnung	3	10211	10212	10213	10214	10215
Form, Farbe	1	Å				
Erläuterung	2	Campingplatz	Berghütte	Verpflegungs- und Beherbergungsb etrieb	Gastronomiebet rieb	Bar
Kennzeichnung	3	10216	10217	10218	10219	10220
Form, Farbe	1		**	+		
Erläuterung	2	Touristischer Bauernhof	Touristenstra ße	Casino, Spielhalle	rum	Touristeninfo rmation
Kennzeichnung	3	10221	10222	10223	10224	10225



		40444	10110	10440	40444	40445
Kennzeichnung	3	10411	10412	10413	10414	10415
Form, Farbe	1		WC			
Erläuterung	2	Trinkwasser	Toilette	Tankstelle für Wohnmobile	Wohnmobil - und Wohnwagenp latz	Rastplatz
Kennzeichnung	3	10416	10417	10418	10418-1	10419
Form, Farbe	1		P)(
Erläuterung	2	Parkplatz	Parkhaus	Schnellstraße	Autobahn	Gebirgspass
Kennzeichnung	3	10420	10421	10422	10423	10424
		10500 – öffentl	iche Einrichtunge	n und Anlagen, stä	dtische Gebiete	
Form, Farbe	1					
Erläuterung	2	Theater	Bibliothek	Konzerthaus	Puppentheater	Gericht
Erläuterung Kennzeichnung	2	Theater 10501	Bibliothek 10502	Konzerthaus 10503	Puppentheater 10504	Gericht 10505
	_					
Kennzeichnung	3					
Kennzeichnung Form, Farbe	1	10501	10502	10503 Bank,	10504	10505
Form, Farbe Erläuterung	1	10501 Polizei	10502 Postamt	Bank, Geldautomat	10504 Zentrum	10505 Industriegebiet
Form, Farbe Erläuterung Kennzeichnung Form, Farbe Erläuterung	3 1 2 3 1	Polizei 10506 Einkaufszentrum	Postamt 10507 ++ Friedhof	Bank, Geldautomat 10508 Erste-Hilfe- Station	Zentrum 10509 Apotheke	Industriegebiet 10510 Automatischer Defibrillator
Form, Farbe Erläuterung Kennzeichnung Form, Farbe	3 1 2 3 1	10501 Polizei 10506	10502 Postamt 10507 +++	Bank, Geldautomat 10508 Erste-Hilfe-	10504 Zentrum 10509	Industriegebiet 10510 Automatischer
Form, Farbe Erläuterung Kennzeichnung Form, Farbe Erläuterung Kennzeichnung Form, Farbe	1 2 3 1 2 3	Polizei 10506 Einkaufszentrum 10511	Postamt 10507 ++ Friedhof 10512 WI FI	Bank, Geldautomat 10508 Erste-Hilfe- Station 10513	Zentrum 10509 Apotheke	Industriegebiet 10510 Automatischer Defibrillator
Form, Farbe Erläuterung Kennzeichnung Form, Farbe Erläuterung Kennzeichnung	1 2 3 1 2 3	Polizei 10506 Einkaufszentrum 10511	Postamt 10507 ++ Friedhof	Bank, Geldautomat 10508 Erste-Hilfe- Station	Zentrum 10509 Apotheke	Industriegebiet 10510 Automatischer Defibrillator

IV. VERKEHRSAUSRÜSTUNG

Artikel 64 (Typ der Verkehrsausrüstung)

Straßenverkehrsausrüstung umfasst Verkehrsführungsausrüstung, Schutzplanken, Leitplanken, Verkehrsberuhigungsanlagen, Aufpralldämpfer, Fußgängersperren, Blendschutzeinrichtungen und Straßenbeleuchtung.

Artikel 65 (Verkehrsführungsausrüstung)

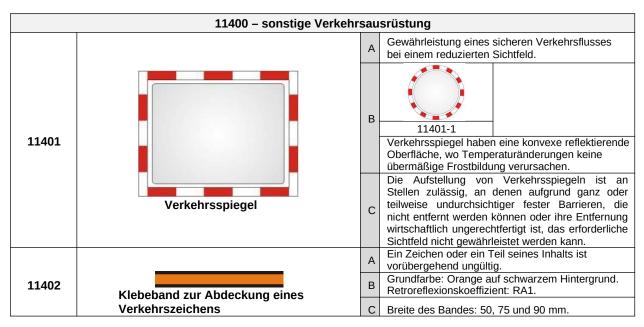
- (1) Verkehrsführungsausrüstung umfasst Ausrüstung zum Markieren von Fahrbahnrändern und Fahrstreifen, Ausrüstung für die Führung und Lenkung des Verkehrs, Verkehrsverhinderungsausrüstung und andere Ausrüstung.
- (2) Bei den in Absatz 1 genannten Ausrüstungen handelt es sich um Ausrüstungen mit Retroreflektoren oder Leuchtmarkierungen.
- (3) Lichtreflektoren sind Elemente, die Licht reflektieren, das auf ihre Oberfläche fällt.
- (4) Leuchtmarkierungen sind Geräte mit einer Stromquelle, die Licht emittieren.
- (5) Die in Absatz 1 genannten Ausrüstungen können als separate Geräte ausgeführt werden, oder Straßenausrüstung oder Straßenbauwerke können als Träger des lichtreflektierenden Teils der Ausrüstung verwendet werden.
- (6) Die Leiteinrichtungen, die für Straßensperren verwendet werden, sind gemäß den Vorschriften über Straßensperren zu installieren.
- (7) Die Kennzeichnung, Form, Farbe, Bedeutung, Zweck der Kennzeichnung, Größe und Art und Verwendungsbedingungen von Verkehrsführungsausrüsten sind in Tabelle 34 dargestellt.

Tabelle 34: 11000 – Verkehrsführungsausrüstung Zweck der Kennzeichnung Ausrüstunggröße und Leistungsanforderungen Kennzeic Form, Farbe und Bedeutung В Verfahren und Verwendungsbedingungen hnung 1 11100 - Ausrüstung zur Markierung von Fahrbahnrändern und Fahrstreifen In der Nähe des Randes der Fahrbahn. J 90 11101-1 11101-2 В 11101-3 11101-4 11101 Straßenindikator 11101-5 11101-6 des Indikators: 750 mm über Fahrbahnrand, Größe und Art des Retroreflektors: mind. 40 x 180 mm, Typ R2 oder R3. Die Form der retroreflektierenden oder hellen Markierungen an Sicherheitszäunen und -konstruktionen ist an den Gegenstand anzupassen, an angebracht Kennzeichnung Leuchtretroreflektoren können auf der Außenseite des Richtungsanzeigers angebracht werden, um Wildwechsel über die Fahrbahn zu verhindern. Auf Straßenabschnitt, dem auf dem Leitsäulen 11107 angebracht sind, dürfen keine Richtungsanzeiger angebracht werden. Nähe zum Fahrbahnrand in mittleren und langen Tunneln. 11102-1 11102-2 11102 В Lichtstraßenanzeige für Tunnel 11102-3 С Markierung der Nähe zum Rand der Fahrbahn im

11103		В	Farbliche Gestaltung von Schneepfählen: abwechselnde Felder roter und gelber Farbe 40 cm breit oder orange mit schwarzer Oberkante (Achsen zur Platzierung in Straßenindikatoren).	
		С		
	Schneepfahl			
44404		А	Vorübergehende oder feste Markierung von Fahrstreifen.	
11104	Licht-Retroreflektoren	В	11104-1	
		С		
		А	Markierung von Fahrstreifen, Fußgängerüberwege und ungesicherten Bahnübergängen.	
11105	Lighthlinkor	В	11105-1	
	Lichtblinker		Lichtblinker mit einer richtungsbeleuchtenden Markierung in weiß oder rot auf einer oder beiden Seiten.	
		С	Lichtblinker müssen in die Struktur des Gehwegs eingebaut werden.	
	8	А	Führung und Lenkung oder Trennung von Verkehrsströmen.	
11106	i	В	Höhe 400 bis 800 mm. Farbe: orange, reflektierende Streifen weiß. Retroreflexionskoeffizient: RA2.	
	Leitpfosten		Befestigung direkt an der Fahrbahn.	
		А	Visuelle Führung (Lenkung) von Motorradfahrern und Radfahrern.	
11107		В	Durchmesser Φ 160 mm. Höhe 1200 mm Farbe: weiße, reflektierende Oberfläche bestehend aus zwei roten und dazwischen weißen Streifen. Bei der Markierung von Straßenverbindungen ist die Grundfarbe des Pfostens gelb, mit fluoreszierenden gelb-grünen retroreflektierenden Streifen. Die Auslegung der Leitpfosten muss den Anforderungen der Norm SIST EN 12899-3 entsprechen: — Installationsmodus D3, auf verkehrsarmen	
	Leitpfosten		Straßen und öffentlichen Strecken Typ D2, – lichtreflektierende Oberflächenart R1, – Winddruck – WL1, – Schlagfestigkeit der lichtreflektierenden Oberfläche – DH 1.	
		С	Der Pfosten wird als Teil der Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit gefährdeter Verkehrsteilnehmer an der Außenseite gefährlicher Kurven aufgestellt, die nicht durch eine Leitplanke geschützt sind, mindestens 0,75 m vom Straßenrand entfernt. Die Verkehrszeichen 3312 oder 3312-2 können auf dem Pfosten hinzugefügt werden.	

	11200 - Verkehrssteuerungs- und	Len	ıkungsausrüstung	
		А	Steuerung der Verkehrsströme über einzelne Fahrstreifen.	
	Vorgefertigte Führungskanten		Die Bordsteine sind mit Reflektoren oder Markierungen ausgestattet.	
11201			Die Verwendung ist obligatorisch, um den Verkehr an Orten zu lenken, an denen Verkehrsstreifen getrennt und wieder in dieselbe Richtung zusammengeführt werden, und um sicherzustellen, dass Fahrzeuge in eine bestimmte Richtung auf einer bestimmten Verkehrsfläche gefahren werden. Abgrenzung der Verkehrsströme in	
		A	Verkehrsrichtungen auf Einbahnstraßen, auf denen vorübergehend ein Verkehr in beiden Richtungen eingerichtet wird.	
11202		В	Retroreflexionskoeffizient: RA3	
	Markierungen	С	Die Verwendung ist obligatorisch, um Verkehrsströme in Richtungen auf Gegenverkehrsstraßen außerhalb von Ortschaften abzugrenzen, wo die Sicht oft eingeschränkt ist, anstatt einer temporären Trennlinie für Straßensperren, die bis zu 10 Tage dauern.	
		Α	Steuerung der Verkehrsströme über einzelne Fahrstreifen.	
11203			Die Farbstreifen werden von der Spitze der Markierung bis zur Fahrbahn geführt.	
	Bordsteinmarkierungen	С		
		А	Trennung von Verkehrsbereichen, in denen der Verkehr in entgegengesetzter Richtung stattfindet, oder Trennung des Verkehrs von anderen Bereichen.	
		В	1105.1	
			11105-1 1105-2 Die Kante der Leitplanke ist mit Lichtreflektoren	
11204	Temporäre Sicherheitszäune	С	ausgestattet. Verwendung von Leitplanken: — in einem Kreuzungsbereich zur Trennung des Fahrzeugverkehrs, wenn auf Straßen außerhalb einer Siedlung auf der Gegenfahrbahn Gegenverkehr eingerichtet ist; — im Bereich der Überquerung des Mittelstreifens und auf einer Länge von mindestens 50 m auf der Gegenfahrbahn, wenn zwei Fahrstreifen auf die Gegenfahrbahn umgeleitet und für die Dauer der Sperrung in gleicher Richtung eingerichtet werden, — im Kreuzungsbereich und auf seiner gesamten Länge, um den Fahrzeugverkehr zu trennen, wenn auf der Gegenfahrbahn der Straße außerhalb der Siedlung der Gegenverkehr auf drei Fahrspuren eingerichtet wird und eine vierte Fahrspur die Baustelle auf derselben Fahrbahn wie zuvor passiert, und wenn die Sperrung der Straße länger als 14 Tage dauert. Der Verkehr darf die Baustelle nicht auf derselben Fahrbahn wie zuvor passieren.	
		А	Schutz kleiner Baustellen oder Ereignisse.	
11205	Schutzzäune	В		
		С	Bei Veranstaltungen ist es obligatorisch, einen Schutzzaun mit einem Schalter zu verwenden, um die Richtungsfahrbahnen physisch zu trennen. in einer Ortschaft, wenn der Verkehr auf nur einer Fahrtrichtung verboten ist.	

			Α	Schutz der Pfosten einer Leitplanke aus Stahl.
11206	300		В	Durchmesser Φ 250-300 mm. Höhe 360-400 mm. Material: elastisch, gefüttert.
	Sicherheitsschutz fü	r Leitplankenpfosten	С	Die Schutzvorrichtung muss an den Pfosten von Stahlsicherheitszäunen angebracht werden, wenn es technisch unmöglich ist, auf Straßen oder Straßenabschnitten im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von Motorradfahrern eine Motorradlatte zu installieren.
	113	00 – Verkehrsverhinder	ungs	ausrüstung
11301	luč ali odsevnik		А	Verhinderung des Verkehrs von Fahrzeugen auf der gesamten Fahrbahn in der Richtung, in der die Schranke quer positioniert ist. Wenn die Schranke auch über den Flächen für Fußgänger und Radfahrer platziert wird, gilt für sie auch das Verbot des Weitergehens oder -fahrens.
			В	Schrankenausrüstung: 3 Lichtretroreflektoren des Typs R3 mit einer Oberfläche von mindestens 40 cm²sichtbar aus der Richtung, aus der die Fahrtrichtung geschlossen ist.
			С	Die Höhe des Pfostens über der Fahrbahnebene reicht von 900 bis 1 200 mm.
	Schr	anke		Nashindanan da XIII
44000	luč ali odsevnik Licht oder Reflektor		A	Verhinderung des Verkehrs von Fahrzeugen, Fußgängern oder Reitern auf halbem Weg durch die Straße, in der Richtung, auf der die Schranke quer positioniert ist. Wenn die Schranke auch über den Flächen für Fußgänger und Radfahrer platziert wird, gilt für sie auch das Verbot des Weitergehens oder -fahrens.
11302			В	Schrankenausrüstung: 3 Lichtretroreflektoren des Typs R3 mit einer Oberfläche von mindestens 40 cm²sichtbar aus der Richtung, aus der die
	os vozišča vozišče Halbsc	Achse der Fahrbahn Fahrbahn	С	Fahrtrichtung geschlossen ist. Höhe der Schranke über der Fahrbahnhöhe von 900 bis 1 200 mm.
	kontrolni stebriček		А	Kontrolle und Verhinderung der Durchfahrt von Kraftfahrzeugen bei freiem Verkehr von Fußgängern und Radfahrern.
11303			В	Die Hubsäule muss oben zweiseitige Lichter haben, die beim Absenken oder Heben der Säule blinken. Die Kontrollsäule muss zusätzlich zu den beidseitigen Leuchten mit einem akustischen Warnsystem ausgestattet sein.
			C	Die Höhe der Säule über der Fahrbahn muss mindestens 500 mm betragen und der Mindestabstand zwischen den Säulen muss der Breite des freien Radfahrerprofils entsprechen.
	Absperrbänder		А	Markierung kleinerer Baustellen.
11304			В	
			С	Die Verwendung ist obligatorisch für die Markierung kleinerer Arbeitsplätze auf wenig befahrenen Straßen und öffentlichen Straßen.
	1305 Warnleiste		Α	Warnung vor der Sperrung eines Fahrstreifens und Verhinderung einer möglichen Kollision eines Fahrzeugs mit einer Straßensperre.
11305			В	Größe 2 000 x 230 x 25 mm.
			С	Die Ausrüstung wird auf den Notstreifen von Autobahnen und Schnellstraßen eingesetzt.



Artikel 66
(Ausrüstung zur Markierung des Fahrbahnrands und der Fahrstreifen)

- (1) Zu den Ausrüstungen für die Markierung des Fahrbahnrandes und der Fahrstreifen gehörer Fahrtrichtungsanzeiger, Ampelanzeiger, Schneepfähle, Reflektoren, Blinklichter und Leitpfosten.
- (2) Schneepfähle sind am Rande der Fahrbahn rechts neben dem Fahrtrichtungsanzeiger in Fahrtrichtung der Fahrzeuge zu platzieren, damit der lichtreflektierende Teil der Anzeigefläche nicht verdeckt wird. Ein Schneepfahl wird auch direkt vor und am Ende eines Sicherheitszauns platziert.
- (3) An Fußgängerüberwegen müssen die Blinkleuchten auf der Fahrbahn angebracht und einseitig weiß sein. Sie sind in einer Linie von drei Blinkleuchten pro Fahrstreifen, senkrecht zur Längsachse der Straße, an der Außenseite des Fußgängerüberwegs in Richtung des Verkehrs zu installieren. Wenn sich der Gehweg auf einer erhöhten Plattform befindet, müssen Blinkleuchten vor der Durchgangsrampe installiert werden.
- (4) Bei ungesicherten höhengleichen Kreuzungen von Straßen mit Bahnstrecken müssen Blinkleuchten in drei Reihen, senkrecht zur Längsachse der Straße, in Fahrtrichtung des Fahrstreifens angebracht werden. Die Reihen von drei Blinkleuchten sind 60 m und 40 m vor dem Bahnübergang und in der ersten Reihe direkt an der Grenze der Gefahrenzone des Bahnübergangs zu platzieren. Die blinkenden Markierungen in der ersten Reihe müssen rot sein.

Artikel 67 (Fahrtrichtungsanzeiger)

- (1) Fahrtrichtungsanzeiger werden verwendet, um Fahrbahnen außerhalb von Ortschaften zu markieren, und Ampeln werden in Tunneln verwendet.
- (2) Die Auslegung der Richtungsanzeiger muss den Anforderungen der SIST EN 12899-3 und den Bestimmungen dieser Vorschriften entsprechen.
- (3) Fahrtrichtungsanzeiger, die der in Absatz 1 genannten Norm entsprechen, müssen folgende Merkmale aufweisen:
 - Installationsmodus Typ D3, auf verkehrsarmen Straßen und öffentlichen Strecken Typ D2,
 - lichtreflektierende Oberfläche Typ R2 oder R3,
 - Winddruck WL1,
 - Schlagfestigkeit der lichtreflektierenden Oberfläche DH 1.
- (3) Auf Straßen mit Gegenverkehr muss die reflektierende Fläche des Fahrtrichtungsanzeigers in Verkehrsrichtung rechts rotes und weißes Licht auf der linken Seite reflektieren. Auf getrennten Gehwegen mit markierten Fahrstreifen und Einbahnstraßen muss die reflektierende Fläche des Fahrtrichtungsanzeigers in Fahrtrichtung auf beiden Seiten der Fahrbahn oder Straße rotes und weißes Licht in entgegengesetzter Fahrtrichtung reflektieren.
- (4) Die Konstruktion des Fahrtrichtungsanzeigers muss so sein, dass Folgendes möglich ist:
 - die Befestigung oder das Festklemmen des Schneepfahl am Gehäuse des Fahrtrichtungsanzeigers,
 - Installation von Lichtretroreflektoren auf der unsichtbaren Seite des Anzeigers, um Wildwechsel über die Straße zu verhindern.
 - Installation von Straßenmarkierungen (Straßenklasse, Abschnitt, stationär).
- (5) Die Bestimmung des ersten Gedankenstrichs des vorstehenden Absatzes ist nicht verpflichtend für:
 - regionale und lokale Straßen und öffentliche Straßen,

- Klimazonen, in denen keine Schneeeinsätze erforderlich sind; und
- Richtungsanzeiger, die außerhalb eines Schneefanggitters platziert werden sollen.
- (6) Fahrtrichtungsanzeiger müssen in einem Abstand von 0,75 m vom äußeren Rand der Fahrbahn angebracht sein, und die Oberseite des Fahrtrichtungsanzeigers muss 0,75 m über dem Rand der Fahrbahn liegen.
- (7) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann der Abstand zwischen dem Fahrtrichtungsanzeiger und dem Fahrbahnrand beim Markieren von Abschnitten zwischen zerbrochenen Sicherheitszäunen auf kleinen Straßen, Ortsstraßen und öffentlichen Straßen ebenfalls kürzer sein, jedoch nicht weniger als 0,50 m.
- (8) Straßenanzeiger müssen in einem Abstand von 50 m voneinander auf den Straßenabschnitten in Achsen angebracht werden.
- (9) Der Abstand zwischen den Richtungsanzeigern in Bezug auf die horizontalen und vertikalen Elemente der Straße ist in Tabelle 35 angegeben.

Tabelle 35: Entfernungen zwischen Fahrtrichtungsanzeigern

Mittlerer Radius der horizontalen	Mittlerer Radius der vertikalen Kurve (m)	Abstand zwischen den
Kurve (m)		Richtungsanzeigern (m)
≤ 100	≤ 250	≤ 10
> 100 – 300	> 250 – 800	≤ 15
> 100 – 300	> 100 – 300	≤ 20
> 100 – 300	> 100 – 300	≤ 25
> 500	> 3 000	≤ 50

- (10) Wenn eine Kurve auf der Straße durch Richtungspoller (11113) gekennzeichnet ist, dürfen in der Kurve keine Fahrtrichtungsanzeiger angebracht werden.
- (11) Wird in einem Abstand von weniger als 1,50 m neben der Fahrbahn ein Sicherheitszaun errichtet, so sind die Richtungsanzeiger durch Retroreflektoren zu ersetzen, deren retroreflektierende Oberfläche den Anforderungen an Richtungsanzeiger entspricht.
- (12) Die im vorstehenden Absatz genannten Retroreflektoren müssen in den für die Fahrtrichtungsanzeiger festgelegten Abständen an Sicherheitszäunen angebracht sein. An Leitplanken aus Stahl müssen die Retroreflektoren in der nächstgelegenen Welle in einer Höhe von 0,75 m anzubringen. Zusätzliche Retroreflektoren können in anderen Wellen angebracht werden, wenn die Leitplanke mehr als eine Welle hat, oder in anderen Schutzeinrichtungen, wenn die Leitplanke mehr als eine Schutzeinrichtung hat. Reflektoren sind in einer Höhe von 0,75 m an Betonleitplanken zu montieren. In Kurvenbereichen mit Radien von weniger als 1 000 m auf Autobahnen und Schnellstraßen und Radien von weniger als 500 m auf anderen Straßen können zusätzliche Reflektoren über der Leitplanke angebracht werden.
- (13) Retroreflektoren oder Leuchtdiodenlampen, die am Rand der Fahrbahn befestigt sind und die nicht an den Richtungsanzeigern oder Leitplanken befestigt werden können, müssen durch Klammern in demselben Abstand vom Rand der Fahrbahn und in derselben Höhe befestigt werden wie an den Richtungsanzeigern oder Leitplanken vor der Stelle, an der diese Elemente an den Halterungen befestigt sind.
- (14) Auf der Außenseite der Leitplanken ist die Installation von Lichtretroreflektoren erlaubt, um Wildwechsel über die Straße zu verhindern.

Artikel 68 (Lichtfahrtrichtungsanzeiger für Tunnel)

- (1) Die Lichter an den Fahrtrichtungsanzeigern für mittlere und lange Tunnel müssen auf der rechten Straßenseite in Fahrtrichtung rot und auf der linken Straßenseite weiß sein. Auf getrennten Fahrbahnen mit markierten Fahrstreifen muss die Farbe der Lichter in Fahrtrichtung auf beiden Seiten rot sein.
- (2) Die Lichter an den Fahrtrichtungsanzeigern, die zur Anzeige des Sicherheitsabstands für Lastkraftwagen und Busse in langen und mittleren Tunneln verwendet werden, müssen blau sein.
- (3) Die Fahrtrichtungsanzeiger für Tunnel müssen in einem Abstand von 25 m im Tunnel geradeaus und 15 m in der Kurve des Tunnels und in den ersten 100 m der Tunneleinfahrt angebracht sein.
- (4) Die Lichtfahrtrichtungsanzeiger, die zur Angabe des Sicherheitsabstands für Lastkraftwagen und Busse in Tunneln verwendet werden, sind im Abstand von 150 oder 100 m voneinander anzubringen, der dem erforderlichen Sicherheitsabstand zwischen den Lastkraftwagen bei der vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzung im Tunnel entspricht.
- (5) Ein Fahrtrichtungsanzeigers gemäß dem vorherigen Absatz ersetzt eine rote Lichtanzeige.

Artikel 69 (Ausrüstung zur Verhinderung der Weiterfahrt)

(1) Ein Fahrverbot muss mit einer Schranke, einer Halbschranke oder einer Hubsäule gekennzeichnet werden.

- (2) Die Verkehrsverhinderungsausrüstungen sind mit Lichtretroreflektoren oder Leuchtdioden (LED) auszustatten.
- (3) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes muss eine Hubsäule während der Absenkphase mit einem roten Licht in der Sperrposition, einem grünen Licht in der freien Durchgangsposition und einem blinkenden roten Licht ausgestattet sein.
- (4) Schranken und Halbschranken müssen mit lichtreflektierendem Material beschichtet sein, abwechselnd mit roten und weißen Feldern, außer in Parkhäusern, in denen sie gelb-schwarz markiert sein können. Retroreflektoren, die rotes Licht oder rote permanente oder blinkende Lichter reflektieren, werden an der Schranke installiert.

Artikel 70 (Schutzplanken, Brüstungswände und Aufpralldämpfer)

- (1) Schutzplanken und Brüstungswände sollen verhindern, dass das Fahrzeug von der Fahrbahn abkommt oder auf die Fahrbahn für den Gegenverkehr fährt.
- (2) Schutzplanken müssen den Vorschriften der Norm SIST EN 1317 entsprechen und die Brüstungswände müssen der Norm SIST EN 1991-2 und den Bestimmungen dieser Vorschriften entsprechen.
- (3) Eine Brüstungswand ist ein integraler Bestandteil einer Überbrückungsstruktur, einer Stützkonstruktion oder eines anderen Objekts, die in erster Linie auf Straßenabschnitten durchgeführt wird, in denen es nicht möglich ist, einen angemessenen Bereich für eine Schutzplanke vorzusehen. Gemäß den Bestimmungen der SIST EN 1991-2 werden für die Bemessung von Brüstungen an Bauwerken und Stützkonstruktionen folgende Belastungsklassen verwendet:
 - Klasse B f
 ür starre Br
 üstungen mit geplanter Aufhaltestufe N2,
 - Klasse C f
 ür starre Br
 üstungen mit geplanter Aufhaltestufe H1 oder H2; und
 - Klasse D f
 ür starre Br
 üstungen mit geplanter Aufhaltestufe H4b.
- (4) Aufpralldämpfer sind Vorrichtungen, die den Aufprall eines Fahrzeugs mit einem permanenten Hindernis (Säulen, Wände, Tunnelanschläge) oder einem vorübergehenden Hindernis (Fahrzeuge von Straßenbauunternehmen, andere temporäre Hindernisse) reduzieren. Sie werden auch an Orten verwendet, an denen die Richtungsfahrbahn in zwei Arme (Gabelungen, Ausfahrten) unterteilt ist, um den ersten Teil der Schutzplanke zu verbinden. Gemäß der Norm SIST EN 1317-3 muss der Aufpralldämpfer der Umlenkklasse Z2 und der Seitenverschiebungsklasse D2 entsprechen.
- (5) Schutzplanken und Brüstungen sind dort anzubringen, wo ein in den Gefahrenbereich rutschendes oder die Gegenfahrbahn kreuzendes Fahrzeug schwerere Folgen für die Fahrzeuginsassen hätte als ein Zusammenstoß mit einer Schutzplanke oder Brüstung. Ausrüstungen und Strukturen, die nicht in einem Abstand von der Fahrbahn platziert werden können, um zu verhindern, dass Fahrzeuge auf sie aufprallen, können auch durch eine Schutzplanke oder Brüstung vor Beschädigung oder Zerstörung geschützt werden.
- (6) Schutzplanken dürfen nicht in Ortschaften mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h oder weniger errichtet werden, es sei denn, es handelt sich um eine gefährliche Stelle:
 - ein Wasserlauf von 1,0 m oder mehr,
 - eine Bahnstrecke,
 - eine Stützwand, die mehr als 1,5 m hoch ist,
 - eine Straße im Damm mit einer Uferneigung von über 2:3, Höhen über 3,0 m.
- (7) An Straßen werden Schutzplanken mit Aufhaltestufe T1, N2, H1, H2 und H4b eingesetzt. Die erforderliche Mindestaufhaltesstufe gemäß der Straßenklasse ist in Tabelle 36 dargestellt.

Tabelle 36: Mindestaufhaltestufe von Schutzplanken und Brüstungswänden auf einzelnen Straßen

Straßenklasse	Mindestaufhaltestufe
Autobahnen, Schnellstraßen	H1 – rechter Fahrbahnrand, H4b – Trennstreifen
Hauptstraße	H2
Regionalstraßen, Ortsstraßen	N2
sonstige Straßen	T1

- (8) Die Schutzplanke muss über die gesamte Länge des Schutzes einer bestimmten gefährlichen Position (vor, für und im Gefahrenbereich) dieselben Eigenschaften (Aufhaltestufe, Arbeitsbreite und Eindringen des Fahrzeugs) aufweisen.
- (9) Vorübergehende Schutzplanken, die in Straßensperrungsbereichen verwendet werden, müssen der Aufhaltestufe T2 auf Autobahnen und Schnellstraßen und T1 auf anderen Straßen entsprechen. Die Höhe der Planken muss mindestens 0,50 m betragen.
- (10) Schutzplanken und Brüstungswände müssen in einem Abstand von mindestens 0,5 m vom äußeren Rand der Fahrbahn angebracht werden, und die obere Kante des höchsten Schutzes der Stahl- oder Holzschutzplanke muss mindestens 0,75 m hoch und, im Falle einer Betonschutzplanke, 0,80 m über dem äußeren Rand der Fahrbahn sein.
- (11) Zusätzlicher Schutz an Leitplanken (Motorradlatten) wird an gefährlichen Stellen auf Straßen außerhalb von Ortschaften installiert, sofern der durchschnittliche tägliche Verkehr von Anfang an Juni bis Ende August sind mehr als 200 Motorräder und die Zahl der Unfälle mit einem Motorrad auf dieser Straße mehr als vier in den letzten drei

Jahren beträgt.

- (12) Schutzplanken und Brüstungswände müssen in einem Abstand von mindestens 0,5 m vom äußeren Rand der Fahrbahn angebracht werden, und die obere Kante des höchsten Schutzes der Stahl- oder Holzschutzplanke muss mindestens 0,75 m hoch und, im Falle einer Betonschutzplanke, 0,80 m über dem äußeren Rand der Fahrbahn sein.
- (13) An Schutzplanken und Brüstungswänden können Anti-Klebeelemente, Ausrüstungen zur Markierung der Fahrbahnkante, Ausrüstung für die Erbringung von Winterdienst und Kennzeichnung von Straßenabschnitten angebracht werden. Verkehrszeichen (repetitive Verkehrszeichen) der maximalen Größenklasse können an Schutzplanken und Brüstungswänden auf dem Trennstreifen der Straße installiert werden.
- (14) Die Frontseite des Aufpralldämpfers muss die Verkehrszeichen 3312 und 3312-2 500 x 500 mm tragen, wenn sich der Verkehr auf beiden Seiten neben dem Aufpralldämpfer befindet, oder mit einem Verkehrszeichen 7101 Abmessungen 1 000 x 500 mm, wenn der Verkehr am Aufpralldämpfer nur auf einer Seite auftritt.
- (15) Schutzplanken auf Radfahrerflächen werden gemäß der Verordnung über Radfahrerflächen ausgeführt.

Artikel 71 (Schutzzäune)

- (1) Schutzzäune sind Zäune, die den Verkehr auf der Straße vor Wild und anderen Tieren schützen, sowie Zäune auf Überführungen, um den Verkehr auf der Straße zu schützen, die unter der Überführung verläuft.
- (2) Die im vorstehenden Absatz genannten Zäune sind zum Schutz des Verkehrs auf Autobahnen und Schnellstraßen zwingend vorgeschrieben.
- (3) Schutzzäune müssen aus Materialien bestehen, die resistent gegen Korrosion und den Einfluss von ultraviolettem Licht sind.
- (4) Schutzzäune müssen gemäß den Vorschriften errichtet werden, die Mindestbedingungen für den Schutz von Innenräumen vor Schäden, die durch Wild verursacht werden, regeln.

Artikel 72 (Vorrichtungen zur Verkehrsberuhigung)

- (1) Vorgefertigte Verkehrsberuhigungsvorrichtungen auf der Fahrbahn werden auf Straßenabschnitten durch Ortschaften installiert, in denen andere Lösungen und technische Maßnahmen die gewünschte Fahrzeuggeschwindigkeit nicht gewährleisten können.
- (2) Die in dem vorstehenden Absatz genannten Vorrichtungen können trapezförmig oder kreisförmig sein und aus Materialien bestehen, die keine übermäßigen Geräusche verursachen.
- (3) Die Größe der einzelnen Vorrichtungen ist in Tabelle 37 angegeben.

Tabelle 37: Größe der einzelnen Elemente von vorgefertigten Hindernissen

Form des Hindernisses	Verkehrsges	Abmessungen einze	Iner Elemente (mm)
Form des mindernisses	chwindigkeit (k m/h)	a	b
Ь	30	600	70
a - a	50	300	30
b	30	400	70
a - a - a a a	50	200	30

- (4) Der Längsachsenabstand zwischen den Vorrichtungen in einer Reihe kann von 20 bis 60 m reichen.
- (5) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann der axiale Längsabstand zwischen den Barrieren in Folge mindestens 60 m betragen, wenn die Straße einen Fahrstreifen für Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs hat.
- (6) Zusätzlich zu den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Vorrichtungen ist die Verwendung von Vorrichtungen zulässig, die den Verkehr durch Anheben oder Senken eines Teils der Fahrbahnoberfläche selektiv beruhigen. Die zulässige Größe und das Heben oder Absteigen der Lauffläche müssen den in Absatz 3 dieses Artikels genannten einzelnen Elementen der Vorrichtung entsprechen.
- (7) Die Vorrichtungen müssen die in dieser Regelung vorgeschriebenen Kennzeichnungen tragen.

Artikel 73 (Fußgängerzäune)

- (1) Fußgängerzäune sollen Fußgänger davor schützen, in die Tiefe zu fallen oder in einen gefährlichen Bereich aus dem Bereich zu gelangen, den sie zum Gehen nutzen müssen oder können, und um den Fußgängerverkehr z. B. im Bereich von Kreuzungen, Fußgängerüberwegen zu lenken.
- (2) Der Fußgängerzaun sollte mindestens 110 cm hoch sein.
- (3) Der im vorstehenden Absatz genannte Zaun muss durch vertikale Stäbe gebildet werden, zwischen denen der Abstand nicht größer sein darf als 12 cm, sodass es schwierig ist, darüber zu klettern. Die Oberseite des Zauns muss so beschaffen sein, dass die Hand gleiten kann.
- (4) Handläufe müssen auf allen Treppen und Rampen installiert werden.
- (5) Die detaillierten technischen Anforderungen für die Ausstattung von Fußgängerflächen sind gemäß den technischen Leitlinien im Bereich der Fußgängerzonen umzusetzen.

Artikel 74 (Blendschutzausrüstung)

- (1) Blendschutzgeräte sind Blendschutznetze und Lamellen auf Straßen, um zu verhindern, dass Fahrer von Fahrzeugen, die auf der gegenüberliegenden Fahrbahn fahren, oder von Fahrzeugen auf einer anderen Straße in unmittelbarer Nähe, geblendet werden.
- (2) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes sind Schutzplanken mit einer Höhe von mindestens 1,00 m und einer Breite von mindestens 0,20 m, wenn der vertikale Abstand zwischen den Längselementen in einer Höhe zwischen 0,50 m und 1,00 m weniger als 5 cm beträgt, ebenfalls als Blendschutzmaßnahme anzusehen.
- (3) An Schutzplanken oder anderen Stützelementen müssen die Trägerelemente des Netzes oder einzelne Lamellen direkt an der Schutzplanke oder einer anderen Struktur angebracht werden, ohne dass längstragende Elemente hinzugefügt werden.
- (4) Blendschutzausrüstung muss den Bestimmungen der Norm SIST EN 12676-1, 2 und den Bestimmungen dieser Vorschriften entsprechen.

Artikel 75 (Straßenbeleuchtung)

- (1) Straßenbeleuchtung ist eine Beleuchtung, die nachts und bei eingeschränkter Sicht eine ausreichende Sicht auf der Straße gewährleistet, um die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu erhöhen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Beleuchtung muss in Bezug auf die Baugeschwindigkeit der Straße ein angemessenes Beleuchtungs- und Beleuchtungsniveau der Verkehrsflächen bieten und den Verkehr gemäß den Vorschriften über die zulässige Lichtverschmutzung der Umwelt optisch steuern.
- (3) Straßenbeleuchtung wird verwendet, um die am stärksten überlasteten Teile von Straßen in Ortschaften zu beleuchten, Fußgängerübergänge und -unterführungen, Kreuzungen mit drei oder mehr klassifizierten Fahrstreifen, Autobahn- und Schnellstraßenkreuzungen und deren Verbindungen, Verkehrsdienstbereiche, Bushaltestellen auf regelmäßigen öffentlichen Personenverkehrswegen, Straßen an Grenzübergängen und Straßen in Mittel- und Ferntunneln. Kurze Tunnel müssen beleuchtet werden, wenn Fußgänger- oder Radfahrerverkehr durch den Tunnel erlaubt ist.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 76 (Anpassung von Verkehrssignalen und Verkehrsausrüstung)

- (1) Verkehrssignale und Verkehrsausrüstung, die auf der Grundlage der Vorschriften über Verkehrssignale und Ausrüstung auf öffentlichen Straßen (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 99/15, 46/17, 59/18, 63/19 und 150/21) errichtet wurden, werden bis spätestens 6. Juli 2026 mit diesen Vorschriften in Einklang gebracht.
- (2) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes sind alle Verkehrssignale und Verkehrsausrüstungen mit den Bestimmungen dieser Vorschriften in Einklang zu bringen, wenn sie bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust ihrer retroreflektierenden und chromatischen Eigenschaften ersetzt werden.
- (3) Schutzplanken auf Straßen, die vor dem 6. Juli 2016 errichtet wurden, müssen bei ihrer Änderung den Bestimmungen von Artikel 70 Absatz 2 dieser Vorschriften entsprechen.

Artikel 77 (Beendigung der Anwendung)

Mit Inkrafttreten dieser Vorschriften erlöschen die Vorschriften über Verkehrssignale und -ausrüstung auf öffentlichen Straßen (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 99/15, 46/17, 59/18, 63/19 und 150/21).

Artikel 78 (Inkrafttreten und Anwendung)

Diese Vorschriften treten am fünfzehnten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Slowenien in Kraft.

Nr. 007-326/2023/1 Ljubljana, 8. Dezember 2023 EVA 2023-2430-0021

> M.Sc. Alenka Bratušek Ministerin für Infrastruktur